2025/1737

14.8.2025

# DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1737 DER KOMMISSION

## vom 13. August 2025

## zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Valin mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (im Folgenden „Grundverordnung“) ([1]), insbesondere auf Artikel 7,

nach Anhörung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

### 1. VERFAHREN

#### 1.1. Einleitung

(1) Am 19. Dezember 2024 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Valin mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „China“, „VR China“ oder „betroffenes Land“) in die Union ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([2]) (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“).

(2) Die Kommission leitete die Untersuchung auf einen Antrag hin ein, der am 5. November 2024 von Eurolysine SAS (im Folgenden „Eurolysine“ oder „Antragsteller“) eingereicht wurde. Der Antrag wurde vom Wirtschaftszweig der Union für Valin im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung gestellt. Die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung einer Untersuchung.

#### 1.2. Zollamtliche Erfassung

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/326 der Kommission ([3]) (im Folgenden „Erfassungsverordnung“) veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung der Einfuhren der betroffenen Ware.

#### 1.3. Interessierte Parteien

(4) In der Einleitungsbekanntmachung forderte die Kommission interessierte Parteien auf, mit ihr Kontakt aufzunehmen und bei der Untersuchung mitzuarbeiten. Ferner unterrichtete die Kommission eigens den Antragsteller, die ihr bekannten ausführenden Hersteller, die chinesischen Behörden sowie die ihr bekannten Einführer und Verwender über die Einleitung der Untersuchung und forderte sie zur Mitarbeit auf.

(5) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, zur Einleitung der Untersuchung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte in Handelsverfahren zu beantragen. Es gingen keine Stellungnahmen zur Einleitung und keine Anträge auf Anhörung ein.

#### 1.4. Stichprobenverfahren

(6) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie möglicherweise nach Artikel 17 der Grundverordnung eine Stichprobe der unabhängigen Einführer und der ausführenden Hersteller bilden werde.

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj.
([2]) Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Valin mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C, C/2024/7460, 19.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/7460/oj).
([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/326 der Kommission vom 18. Februar 2025 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Valin mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2025/326, 19.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/326/oj).

***Bildung einer Stichprobe der unabhängigen Einführer***

(7) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission unabhängige Einführer um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen.

(8) Vier unabhängige Einführer übermittelten die verlangten Informationen und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Angesichts der geringen Zahl der Antworten befand die Kommission, dass sich die Bildung einer Stichprobe erübrigte.

***Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller***

(9) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission alle ausführenden Hersteller in China um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen. Ferner ersuchte sie die Vertretung der Volksrepublik China bei der Union, gegebenenfalls andere ausführende Hersteller, die an einer Mitarbeit bei der Untersuchung interessiert sein könnten, zu benennen und/oder zu kontaktieren.

(10) Aus dem betroffenen Land legten sieben ausführende Hersteller, die fünf Gruppen angehören, die geforderten Informationen vor und erklärten sich mit der Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission auf der Grundlage der größten repräsentativen Ausfuhrmenge in die Union eine Stichprobe mit zwei Gruppen ausführender Hersteller, die in der verfügbaren Zeit angemessen untersucht werden konnte. Zum Zeitpunkt der Auswahl machte die ausgewählte Stichprobe auf der Grundlage der verfügbaren Informationen 24 % der geschätzten Gesamtmenge der Einfuhren von Valin aus China in die Union und 67 % der von den mitarbeitenden ausführenden Herstellern im Untersuchungszeitraum gemeldeten Gesamtausfuhren in die Union aus. Alle bekannten betroffenen ausführenden Hersteller und die Behörden des betroffenen Landes wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zur Stichprobenauswahl konsultiert.

(11) Eine Gruppe ausführender Hersteller, die den Stichprobenfragebogen beantwortete, Tongliao Meihua Biological Sci-Tech Co., Ltd. und Xinjiang Meihua Amino Acid Co., Ltd. (im Folgenden „Meihua Group“), beantragte die Einbeziehung in die Stichprobe, da i) ihre Einfuhrmenge in die Union zwischen 2021 und 2024 stetig gestiegen sei, ii) sie im Gegensatz zu den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern, die den Angaben der Gruppe zufolge ausschließlich Valin in Futtermittelqualität herstellen, auch Valin in Lebensmittelqualität herstelle, und iii) ihre Abnehmer in der Union anders als bei den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern sowohl Händler als auch Endverwender umfasse.

(12) Der Antragsteller unterstützte den Antrag der Meihua Group, da sie i) im Sektor für Valin in Lebensmittel- und Arzneimittelqualität tätig sei und ii) auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen Inlands- und Ausfuhrverkäufen im Gegensatz zu CJ (Shenyang) Biotechnology Co., Ltd. (im Folgenden „CJS“), einem der beiden in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, der größtenteils für die Ausfuhr produziere und ins Ausland verkaufe, offenbar wie ein typischer chinesischer Hersteller agiere.

(13) Die Kommission wies erneut darauf hin, dass sich die Auswahl der Stichprobe gemäß Artikel 17 der Grundverordnung auf das größte repräsentative Volumen von Ausfuhren in die Union, das in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden konnte, stützte. In diesem Zusammenhang stellte die Kommission fest, dass die Ausfuhren der Meihua Group in die Union im Untersuchungszeitraum trotz des Anstiegs der Ausfuhren weiterhin unter dem Ausfuhrvolumen der beiden in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller lag. Darüber hinaus stellte einer der beiden in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller entgegen dem Vorbringen der Meihua Group im Untersuchungszeitraum Valin in Lebensmittelqualität her und führte es in die Union aus; zudem stellte es im Untersuchungszeitraum Valin in Arzneimittelqualität her, das es aber nicht in die Union ausführte. Schließlich waren die Art der Abnehmer und das Verhältnis zwischen Inlands- und Ausfuhrverkäufen als typisches Verhalten eines chinesischen Herstellers im vorliegenden Fall bei der Stichprobenauswahl nicht relevant. Somit wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

(14) Der Antragsteller betrachtete CJS als nicht repräsentativ für die jüngste Entwicklung der gestiegenen Einfuhren von Valin aus China, da es i) sich um einen historischen Akteur in der Valinindustrie handele, der seit Langem in die Union exportiere und daher nicht repräsentativ für die jüngsten Entwicklungen sei, und ii) er zu einer multinationalen Gruppe aus Korea gehöre, sodass der Antragsteller der Auffassung war, dass es sich um ein in China tätiges ausländisches Unternehmen handele, das nicht unter den gleichen Bedingungen wie chinesische Unternehmen operiere.

(15) CJS antwortete, dass die vom Antragsteller hervorgehobenen Aspekte für die Stichprobenauswahl nicht relevant seien, und bestätigte, dass CJS einer der wichtigsten historischen Akteure in der Valinindustrie in China und daher repräsentativ sei.

(16) Die Kommission wies noch einmal darauf hin, dass die Stichprobe auf der Grundlage der Kriterien des Artikels 17 der Grundverordnung und auf der Grundlage des größten repräsentativen Ausfuhrvolumens in die Union, das in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden konnte, ausgewählt wurde. Die anderen vom Antragsteller vorgebrachten Aspekte waren in diesem Zusammenhang nicht relevant. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(17) Schließlich brachte der Antragsteller vor, dass einer der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, Bayannur Huaheng Biotechnology Co., Ltd. (im Folgenden „Huaheng"), seine Ausfuhrmenge im Stichprobenformular im Vergleich zu den in den chinesischen Ausfuhrstatistiken gemeldeten Daten zu hoch angegeben habe.

(18) Die Kommission stellte fest, dass diesem Vorbringen nur bei der Überprüfung der von diesem Unternehmen in seiner Fragebogenantwort übermittelten Angaben zu den Ausfuhrvolumen angemessen Rechnung getragen werden könne. Die anschließende Überprüfung dieser Daten ergab, dass die Ausfuhrvolumen von Huaheng im Untersuchungszeitraum dem im Stichprobenverfahren angegebenen Volumen entsprachen. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen, und die ausgewählte Stichprobe wurde bestätigt.

### 1.5. **Individuelle Ermittlung**

(19) Kein ausführender Hersteller in China beantragte eine individuelle Ermittlung nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung.

### 1.6. **Fragebogenantworten und Kontrollbesuche**

(20) Die Kommission übermittelte Fragebögen an den einzigen Unionshersteller, die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller in China und die Einführer, die sich im Stichprobenverfahren meldeten. Dieselben Fragebögen wurden am Tag der Untersuchungseinleitung auch online bereitgestellt.

(21) Die Kommission übersandte der Regierung der Volksrepublik China (im Folgenden „chinesische Regierung") einen Fragebogen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen in China im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung.

(22) Antworten auf die Fragebögen gingen von dem einzigen Unionshersteller, den beiden in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Herstellern, zwei Einführern und zwei mit dem Wirtschaftszweig der Union verbundenen Verwendern ein.

(23) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die vorläufige Ermittlung von Dumping, einer daraus resultierenden Schädigung und des Unionsinteresses benötigte, und prüfte sie. Bei folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

*Unionshersteller*

— Eurolysine SAS, Amiens, Frankreich

*Ausführende Hersteller in China*

— CJ (Shenyang) Biotechnology Co., Ltd., Shenyang, China

— Bayannur Huaheng Biotechnology Co., Ltd., Bayannur, China

*Verbundene Händler*

— CJ CheilJedang Corp., Seoul, Republik Korea

— Anhui Huaheng Biotechnology Co., Ltd., Hefei, China

*Verbundener Einführer*

— CJ Europe GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland

### 1.7. **Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum**

(24) Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

## 2. UNTERSUCHTE WARE, BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

### 2.1. **Untersuchte Ware**

(25) Bei der untersuchten Ware handelt es sich um Valin und seine Ester, Salze dieser Erzeugnisse, als isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten, die derzeit unter dem KN-Code 2922 49 85 eingereiht werden (im Folgenden „untersuchte Ware“).

(26) Valin wird durch Biofermentation hergestellt, bei der Kohlenhydrate durch das Zusammenspiel von Bakterienstämmen in Aminosäuren umgewandelt werden. Der wichtigste Ausgangsstoff für die Fermentation ist Zucker aus Zuckerrüben oder Mais. Nach der Fermentation ist der nächste Schritt der Herstellung die Extraktion und bei einigen Anwendungen eine zusätzliche Reinigung.

(27) Valin wird für ein breites Spektrum von Anwendungen eingesetzt, z. B. auf dem Futtermittelmarkt, im Arzneimittelsektor und in der Lebensmittelindustrie (Nahrungsergänzungsmittel).

### 2.2. **Betroffene Ware**

(28) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um die untersuchte Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China, die derzeit unter dem KN-Code 2922 49 85 (TARIC-Code 2922 49 85 87) eingereiht wird (im Folgenden „betroffene Ware“).

### 2.3. **Gleichartige Ware**

(29) Die Untersuchung ergab, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen aufweisen:

— die betroffene Ware bei der Ausfuhr in die Union,

— die im betroffenen Land hergestellte und auf dem jeweiligen Inlandsmarkt verkaufte untersuchte Ware und

— die vom Wirtschaftszweig der Union in der Union hergestellte und verkaufte untersuchte Ware.

(30) Die Kommission entschied daher in dieser Phase, dass es sich bei diesen Waren um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung handelt.

### 2.4. **Vorbringen zur Warendefinition**

(31) Eine nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Gruppe ausführender Hersteller (im Folgenden „Meihua Group“) beantragte, im Lebensmittelsektor verwendetes Valin aus der Warendefinition auszuschließen. Sie brachte vor, dass Valin in Lebensmittelqualität andere materielle und chemische Eigenschaften aufweise als Valin in Futtermittelqualität und zu höheren Preisen verkauft werde. Ferner brachte sie vor, dass Valin in Lebensmittelqualität nicht mit Valin für Tierfutter in Wettbewerb stehe und dass es in der Union keine Hersteller von Valin in Lebensmittelqualität gebe.

(32) Zwar trifft es zu, dass Valin, das im Arzneimittel- oder im Lebensmittelsektor verwendet wird, strengeren rechtlichen Anforderungen unterliegt, jedoch weisen die verschiedenen Qualitätsstufen von Valin nach wie vor ähnliche wesentliche physikalische, technische und chemische Eigenschaften auf, da sie alle aus demselben Molekül bestehen und die gleichen grundlegenden Funktionen haben, d. h. die Versorgung von Tieren und Menschen mit hochverdaulichem Valin, sei es in pharmazeutischen Erzeugnissen, in Lebensmitteln (als Nahrungsergänzungsmittel) oder in Futtermitteln. Darüber hinaus werden alle Qualitätsstufen mit demselben Produktionsverfahren mit unterschiedlichen Reinigungs- und Extraktionsgraden hergestellt. Valin wird in jeder Qualität unter denselben TARIC-Codes eingereiht.

(33) Die Untersuchung hat ergeben, dass Eurolysine nach Erhalt der entsprechenden behördlichen Genehmigungen technisch in der Lage war, Valin in jeder Qualitätsstufe, auch in Lebensmittelqualität, herzustellen, und dass für die Herstellung von Valin in Lebensmittelqualität keine zusätzliche Ausrüstung erforderlich ist. Ebenso können offenbar die Kunden von Eurolysine die zusätzlichen Reinigungs- und Extraktionsschritte durchführen, die für die Herstellung von Valin in Lebensmittelqualität erforderlich sind. Eurolysine erklärte auch, dass das Unternehmen beabsichtige, seine Produktion in Zukunft zu diversifizieren. Schließlich würde durch den Ausschluss von Valin in Lebensmittelqualität aus der Warendefinition ein Anreiz für die Umgehung der Maßnahmen geschaffen. Darüber hinaus ist nicht zu erwarten, dass, selbst wenn Maßnahmen eingeführt werden, die Einfuhren von Valin in Lebensmittelqualität in die Union eingestellt werden, da die Zollsätze nicht übermäßig hoch sind. Die Kommission vertrat daher in diesem Stadium die Auffassung, dass Valin in Lebensmittelqualität nicht aus der Warendefinition ausgeschlossen werden sollte und dass dieses Vorbringen zurückgewiesen werden sollte.

## 3. **DUMPING**

### 3.1. **Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung**

(34) Angesichts der zum Zeitpunkt der Untersuchungseinleitung vorliegenden ausreichenden Beweise, die auf das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung in Bezug auf China hindeuteten, erachtete es die Kommission für angemessen, die Untersuchung in Bezug auf die ausführenden Hersteller dieses Landes auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung einzuleiten.

(35) Zur Erhebung der im Hinblick auf eine etwaige Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung benötigten Daten forderte die Kommission daher in der Einleitungsbekanntmachung alle ausführenden Hersteller in China auf, die Informationen zu den bei der Herstellung von Valin verwendeten Inputs vorzulegen. Drei ausführende Hersteller, die zwei Gruppen angehören, übermittelten die relevanten Informationen. Dabei handelte es sich um die Meihua Group und CJS.

(36) Um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen benötigte, übersandte die Kommission der chinesischen Regierung einen Fragebogen. Im Abschnitt 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung bat die Kommission darüber hinaus alle interessierten Parteien, innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ihren Standpunkt bezüglich der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Beweisen darzulegen. Von der chinesischen Regierung gingen keine Antworten auf den Fragebogen ein und innerhalb der Frist wurden keine Beiträge zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung übermittelt. In der Folge unterrichtete die Kommission die chinesische Regierung am 26. Mai 2025, dass sie zur Ermittlung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China die verfügbaren Informationen im Sinne des Artikels 18 der Grundverordnung zugrunde legen werde. Es gingen keine Stellungnahmen der chinesischen Regierung zur Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung ein.

(37) Unter Nummer 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission auch darauf hin, dass sie angesichts der vorliegenden Beweise nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung vorläufig die Brasilien als geeignetes repräsentatives Land ausgewählt hat, um den Normalwert anhand unverzerrter Preise oder Vergleichswerte zu ermitteln. Die Kommission erklärte ferner, dass sie andere möglicherweise geeignete repräsentative Länder nach den Kriterien des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung prüfen werde.

(38) Am 2. April 2025 informierte die Kommission die interessierten Parteien in Form eines Vermerks (im Folgenden „erster Vermerk“) über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte. Dieser Vermerk enthielt eine Liste aller Produktionsfaktoren — wie Rohstoffe, Arbeit und Energie —, die bei der Herstellung von Valin eingesetzt werden. Darüber hinaus benannte die Kommission auf der Grundlage der Kriterien für die Auswahl unverzerrter Preise oder Vergleichswerte mögliche repräsentative Länder (Brasilien, Kolumbien, Indonesien, Thailand und die Türkei). Bei der Kommission gingen Stellungnahmen zum ersten Vermerk von CJS, von Huaheng und vom Antragsteller ein.

(39) Die Kommission prüfte die Stellungnahmen und ging darauf ein und unterrichtete am 4. Juni 2025 die interessierten Parteien in einem zweiten Vermerk (im Folgenden „zweiter Vermerk“) über das Ergebnis dieser Prüfung und die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen beabsichtigte, wobei Malaysia als repräsentatives Land genannt wurde. Ferner teilte sie den interessierten Parteien mit, dass sie die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und Gewinne auf der Grundlage der verfügbaren Informationen für das Unternehmen Ajinomoto (Malaysia) Berhad (im Folgenden „Ajinomoto Malaysia“), einen Hersteller von Mononatriumglutamat (im Folgenden „MNG“) in Malaysia, einer Ware in derselben allgemeinen Kategorie und/oder in demselben Sektor wie Valin mit (größtenteils) denselben Produktionsfaktoren, ermitteln wird, wie in Erwägungsgrund 150 erläutert. Bei der Kommission gingen Stellungnahmen zum zweiten Vermerk von CJS, von Huaheng und vom Antragsteller ein. Auf diese Stellungnahmen wird in Abschnitt 3.2.11 eingegangen.

(40) Nach Prüfung der Stellungnahmen und Informationen, die nach dem zweiten Vermerk eingingen, kam die Kommission zu dem Schluss, dass Kolumbien ein geeignetes repräsentatives Land ist, das als Quelle für unverzerrte Preise und Kosten für die Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden kann, und dass sie die VVG-Kosten und Gewinne auf der Grundlage der verfügbaren Informationen für 2023 für das Unternehmen Sucroal S.A. (im Folgenden „Sucroal“), einen Hersteller von Zitronensäure in Kolumbien, eine Ware in derselben allgemeinen Kategorie und/oder demselben Sektor wie Valin mit (größtenteils) denselben Produktionsfaktoren, ermitteln wird, wie in Erwägungsgrund 144 erläutert.

### 3.2. **Normalwert**

(41) Nach Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung stützt sich der Normalwert „normalerweise auf die Preise, die im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern im Ausfuhrland gezahlt wurden oder zu zahlen sind“.

(42) In Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung ist allerdings Folgendes vorgesehen: „Wird … festgestellt, dass es nicht angemessen ist, die Inlandspreise und kosten im Ausfuhrland zu verwenden, weil in diesem Land nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b bestehen, so wird der Normalwert ausschließlich anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, rechnerisch ermittelt“; dieser rechnerisch ermittelte Normalwert „muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten“ („Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten“ werden wie in Erwägungsgrund 39 erwähnt als „VVG-Kosten“ bezeichnet).

(43) Wie im Folgenden dargelegt, gelangte die Kommission in dieser Untersuchung zu dem Schluss, dass auf der Grundlage der vorliegenden Beweise und in Ermangelung einer Mitarbeit seitens der chinesischen Regierung die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung angezeigt war.

#### 3.2.1. *Vorliegen nennenswerter Verzerrungen*

(44) Nennenswerte Verzerrungen sind nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung „Verzerrungen, die eintreten, wenn sich die gemeldeten Preise oder Kosten, einschließlich der Rohstoff- und Energiekosten, nicht aus dem freien Spiel der Marktkräfte ergeben, weil sie von erheblichen staatlichen Eingriffen beeinflusst sind. Bei der Beurteilung der Frage, ob nennenswerte Verzerrungen vorliegen, werden unter anderem die möglichen Auswirkungen von einem oder mehreren der folgenden Sachverhalte berücksichtigt:

— *Situation, in der der betreffende Markt in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt wird, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht von Behörden des Ausfuhrlandes stehen oder deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt wird,*

— *staatliche Präsenz in Unternehmen, die es dem Staat ermöglicht, Preise oder Kosten zu beeinflussen,*

— *staatliche Strategien oder Maßnahmen, mit denen inländische Lieferanten begünstigt werden oder durch die das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflusst wird,*

— *Fehlen, diskriminierende Anwendung oder unzulängliche Durchsetzung des Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrechts,*

— *verzerrte Lohnkosten,*

— *Zugang zu Finanzmitteln über Institute, die staatliche Ziele umsetzen oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat agieren.“*

(45) Da die Liste in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht kumulativ ist, müssen nicht alle genannten Sachverhalte vorliegen, wenn es um die Feststellung nennenswerter Verzerrungen geht. Auch kann ein und dieselbe Faktenlage zugrunde gelegt werden, um aufzuzeigen, dass einer oder mehrere der in der Liste genannten Sachverhalte gegeben sind.

(46) Allerdings ist jede Schlussfolgerung zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung auf der Grundlage sämtlicher vorliegender Beweise zu treffen. Bei der Gesamtbewertung des Vorliegens von Verzerrungen können auch der allgemeine Kontext und die allgemeine Lage im Ausfuhrland berücksichtigt werden, insbesondere wenn die Regierung aufgrund der grundlegenden Elemente der Wirtschafts- und Verwaltungsstruktur des Ausfuhrlandes über umfangreiche Befugnisse verfügt, die es ihr ermöglichen, in einer Weise in die Wirtschaft einzugreifen, dass sich die Preise und Kosten nicht mehr aus dem freien Spiel der Marktkräfte ergeben.

(47) In Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe c der Grundverordnung ist Folgendes festgelegt: „Wenn die Kommission fundierte Hinweise darauf hat, dass in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Branche in diesem Land möglicherweise nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b vorliegen, und wenn es für die wirksame Anwendung dieser Verordnung angemessen ist, erstellt die Kommission einen Bericht, in dem die Marktgegebenheiten gemäß Buchstabe b in diesem Land oder dieser Branche beschrieben werden, macht ihn öffentlich zugänglich und aktualisiert ihn regelmäßig.“

(48) Aufgrund dieser Bestimmung erstellte die Kommission einen Länderbericht zu China (im Folgenden „Bericht“) ([4]), der Beweise für das Vorhandensein erheblicher staatlicher Eingriffe auf vielen Ebenen der Wirtschaft sowie dadurch bedingte spezifische Verzerrungen bei zahlreichen wichtigen Produktionsfaktoren (wie Boden, Energie, Kapital, Rohstoffen und Arbeit) und in ausgewählten Sektoren (wie dem Chemiesektor) enthält. Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, die zum Zeitpunkt der Einleitung der Untersuchung im Dossier enthaltenen Beweise zu widerlegen, zu ergänzen oder dazu Stellung zu nehmen. Der Bericht wurde zu Beginn der Untersuchung in das Dossier aufgenommen.

(49) Der Antragsteller brachte vor, dass die Preise bzw. Kosten der untersuchten Ware, einschließlich der Rohstoff-, Energie- und Arbeitskosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte seien, sondern durch erhebliche staatliche Eingriffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung beeinflusst würden und es daher nicht angemessen sei, bei der Ermittlung des Normalwerts die Inlandspreise und -kosten heranzuziehen.

([4]) Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations vom 10. April 2024, SWD(2024) 91 final, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD(2024)91&lang=de.

(50) Zur Stützung dieses Standpunkts verwies der Antragsteller auf die im Bericht ([5]) enthaltenen Beweise, auf Feststellungen in mehreren neueren Untersuchungen der Kommission, konkret in Bezug auf Natriumgluconat ([6]), bestimmte Polyvinylalkohole ([7]), Sulfanilsäure ([8]), Zitronensäure ([9]), MNG ([10]), Erythrit ([11]) und Oxalsäure ([12]) sowie auf die Schlussfolgerungen der US-Handelsbehörde zu Zitronensäure und Natriumgluconat. Er verwies auch auf in den USA getroffene Feststellungen zu Preisen und Kosten in China, in denen Faktoren wie die Doktrin der sozialistischen Marktwirtschaft, die Führungsrolle der Kommunistischen Partei Chinas (im Folgenden „Kommunistische Partei“) und die interventionistische Wirtschaftspolitik des chinesischen Staates hervorgehoben wurden.

(51) Darüber hinaus wies der Antragsteller darauf hin, dass die Hersteller in den genannten Untersuchungen der Kommission und die Hersteller von Valin in demselben Wirtschaftszweig tätig seien, und sprach sich dafür aus, davon auszugehen, dass die Schlussfolgerungen aus den genannten Untersuchungen der Kommission gleichermaßen für die Valinhersteller in China gelten sollten. Darüber hinaus wies der Antragsteller auf die folgenden Punkte hin, die auf das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen hindeuten.

(52) Erstens werde der Chemiesektor einschließlich des Teilsektors für Valin in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht staatlicher Behörden stünden oder deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt werde:

— Wie in der Untersuchung zu Natriumgluconat festgestellt, sei der Chemiesektor nach wie vor sehr stark davon geprägt, dass die chinesische Regierung Kontrolle ausübt und Eigentümerin großer Anteile des Sektors ist, wobei eine Reihe von Unternehmen, auch wenn sie nicht vollständig in staatlichem Eigentum stünden, einen erheblichen Anteil an direkten und indirekten staatlichen Beteiligungen aufweisen würden.

— Ebenso habe die Untersuchung in Bezug auf Sulfanilsäure gezeigt, dass die Kommunistische Partei bei den Tätigkeiten und Entscheidungsprozessen mehrerer chinesischer ausführender Hersteller dieser Ware eine bedeutende Rolle spielte.

(53) Zweitens ermögliche es die staatliche Präsenz in Valinunternehmen den Behörden, Preise und/oder Kosten zu beeinflussen:

— Nach dem Gesellschaftsrecht der VR China muss in jedem Unternehmen, in dem es mindestens drei Parteimitglieder gibt — so sieht es das Statut der Kommunistischen Partei ([13]) vor — eine Organisation der Kommunistischen Partei gebildet werden; zudem muss das Unternehmen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Parteiorganisation ihre Tätigkeiten ausüben kann. Diese Vorschriften würden auch für Valinhersteller und die Lieferanten ihrer Inputs gelten.

([5]) Auch unter Verweis auf die aktualisierte Fassung des Berichts von 2024.

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission vom 12. April 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Natriumgluconat mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 100 vom 13.4.2023, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/752/oj).

([7]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1336 der Kommission vom 25. September 2020 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Polyvinylalkohole mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 315 vom 29.9.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1336/oj).

([8]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/441 der Kommission vom 11. März 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 85 vom 12.3.2021, S. 154, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/441/oj).

([9]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/607 der Kommission vom 14. April 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf Einfuhren von aus Malaysia versandter Zitronensäure, ob als Ursprungserzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 129 vom 15.4.2021, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/607/oj).

([10]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/633 der Kommission vom 14. April 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Indonesien im Anschluss an eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 132 vom 19.4.2021, S. 63, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/633/oj).

([11]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission vom 17. Juli 2024 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Erythrit mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2024/1959, 19.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1959/oj).

([12]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/2211 der Kommission vom 5. September 2024 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Oxalsäure mit Ursprung in Indien und der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/2211, 6.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2211/oj).

([13]) Bericht, S. 26.

— In der Untersuchung zu MNG sei festgestellt worden, dass im Fall der Meihua Group, einem der Valinhersteller, vier der Vorstandsmitglieder im Jahr 2022 Mitglieder der Kommunistischen Partei waren, darunter der stellvertretende Direktor und der Finanzdirektor. Außerdem habe die Kommission in der besagten Untersuchung Beweise für Parteiaufbaumaßnahmen von Meihua und den Einfluss der Kommunistischen Partei auf die Geschäfte des Unternehmens gefunden.

— Im Fall von Ningxia Eppen Biotech Co., Ltd., einem anderen Valinhersteller, habe die Kommission in der Untersuchung zu MNG festgestellt, dass der Vorsitzende des Unternehmens mindestens bis Juli 2020 den Posten des Vertreters des 12. Volkskongresses der Autonomen Region Ningxia Hui innehatte. Zudem habe der Verband für Industrie und Handel von Ningxia den Einfluss der Kommunistischen Partei auf die Geschäfte des Unternehmens durch die Aussage bestätigt, dass der Sekretär des Parteikomitees und die jeweils für die Parteiorganisation zuständigen Personen verpflichtet seien, an wichtigen Sitzungen teilzunehmen und die dort getroffenen Entscheidungen den Parteimitgliedern und Interessenträgern mitzuteilen. Des Weiteren befinde sich die Guangxin Group, deren Schwerpunkt auf der Entwicklung neuer Materialien liege und die 99,22 % an der Ningxia Eppen Biotech Co., Ltd. halte, zu 100 % im Eigentum der Provinzregierung von Guangdong ([14]).

— In Bezug auf die Fufeng Group, einen weiteren Valinhersteller, hätten Vertreter des US-Kongresses bestätigt, dass die Gruppe enge Verbindungen zur Kommunistischen Partei unterhält ([15]). Im Rahmen der Untersuchung zu MNG habe die Kommission festgestellt, dass Fufeng nicht nur von Mitgliedern der Kommunistischen Partei und lokalen Behörden unterstützt worden sei, sondern Letztere auch Angelegenheiten koordiniert hätten, die für das Unternehmen von Interesse waren ([16]).

— Darüber hinaus brachte der Antragsteller vor, dass der Wirtschaftszweig der Union im Rahmen der Oxalsäure-Überprüfung erhebliche Verzerrungen bei grundlegenden Zwischenchemikalien, die bei der Herstellung von Oxalsäure verwendet würden, wie Salpetersäure, Schwefelsäure, Sauerstoff und Wasserstoffperoxid, dokumentiert habe ([17]).

— Die Untersuchung in Bezug auf Natriumgluconat habe gezeigt, dass die chinesische Regierung in der Lage war, die Preise und Kosten im Chemiesektor durch persönliche Verbindungen zwischen ausführenden Herstellern und der Kommunistischen Partei auf der Ebene der herstellenden Unternehmen, der Rohstoffhersteller und der Industrieverbände zu beeinflussen. Darüber hinaus habe die Kommission im Rahmen der Oxalsäure-Überprüfung auf den im 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung der Rohstoffindustrie zum Ausdruck gebrachten Einfluss des Staates auf den Chemiesektor und den Einfluss der Kommunistischen Partei auf die beiden großen Industrieverbände, den chinesischen Verband der Biotech-Fermentationsindustrie (China Biotech Fermentation Industry Association, im Folgenden „CBFIA“) und den chinesischen Verband für Umweltschutz in der chemischen Industrie (China Chemical Environmental Protection Association, im Folgenden „CCEPA“), hingewiesen.

— Da die meisten Valinhersteller darüber hinaus wahrscheinlich Mitglieder des chinesischen Verbands für Lebensmittelzusatzstoffe und -zutaten (China Food Additive and Ingredients Association — im Folgenden „CFAA“) seien und sie oder ihre Lieferanten dem chinesischen Verband der Stärkeindustrie (China Starch Industry Association — im Folgenden „CSIA“) sowie dem CCEPA angehörten, müssten sie der allgemeinen Führung der Kommunistischen Partei folgen und in ihren Unternehmen Parteiaktivitäten organisieren.

(54) Drittens setze die chinesische Regierung staatliche Strategien oder Maßnahmen um, mit denen inländische Lieferanten begünstigt würden oder durch die das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflusst werde:

— Anstatt die Marktkräfte wirken zu lassen, würden in Chinas System zur Ressourcenallokation Sektoren priorisiert, denen die Regierung strategische oder politische Bedeutung beimesse ([18]). Zahlreiche Regierungspläne und -anordnungen auf verschiedenen Verwaltungsebenen würden belegen, dass die chemische Industrie, einschließlich der Valinproduktion, als wichtig eingestuft werde. Die Valinproduktion werde insbesondere durch politische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industrie für die Feinverarbeitung von Mais beeinflusst, wie im 14. Fünfjahresplan zur Förderung der Modernisierung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums und in zentralen politischen Strategien oder im 13. Fünfjahresplan für die Getreide- und Ölverarbeitung dargelegt. Mit dem letztgenannten Plan werde angestrebt, die verschiedenen Aspekte des Maisverarbeitungssektors (einschließlich des Teilsektors für Valin) zu regeln, insbesondere im Hinblick auf den Ausbau der Wertschöpfungskette, Versorgungsmuster, Technologieauswahl, Produktionslokalisierung oder politische Unterstützung, und er habe unter anderem Überkapazitäten und einen Anstieg der Ausfuhren zur Folge.

([14]) Siehe: http://www.cnchemicals.com/Press/91652-Star%20Lake%20Bioscience%20to%20acquire%20Eppen%20Biotechs%2099.22%20percent%20equity.html; hier Anlage 11 (abgerufen am 21. Oktober 2024).
([15]) Siehe: https://thehill.com/policy/defense/3662967-lawmakers-raise-concerns-about-chinese-based-firms-acquisition-of-land-near-us-military-installation/; hier Anlage 12 (abgerufen am 21. Oktober 2024).
([16]) Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2021/633, Erwägungsgrund 62.
([17]) Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2024/2211, Erwägungsgründe 76-81.
([18]) Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2023/752, Erwägungsgründe 51 und 52.

— Außerdem habe die Kommission in den Untersuchungen zu MNG und Erythrit ([19]) in Bezug auf die Inputs festgestellt, dass der Maissektor in China einer intensiven Regulierung unterliegt; die Regierung halte erhebliche Lagerbestände vor und könne dadurch die Marktpreise durch strategisches Kaufen und Verkaufen manipulieren. Trotz der seit 2016 unternommenen Bemühungen, übermäßige Reserven abzubauen, würden diese Lagerbestände weiterhin die Preise verzerren. Die Regierung überwache alle Aspekte der Maiswertschöpfungskette, einschließlich Produktionssubventionen und Verarbeitungsvorgängen, wie in den Leitlinien der Nationalen Entwicklungs- und Reformkommission (im Folgenden „NDRC“) zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit und zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage dargelegt werde. Darüber hinaus unterlägen Investitionen in Projekte zum Deep-Processing von Mais einer strengen Regulierung nach Maßgabe der Verordnung Nr. 673 des Staatsrats ([20]).

— Die chinesische Staatspolitik beeinflusse den Maissektor sowohl auf nationaler als auch auf Provinzebene in erheblichem Maße, wie das Beispiel der richtungweisenden Stellungnahme von 2017 zur Gestaltung der Entwicklung der Deep-Processing-Industrie für Mais in der Provinz Heilongjiang zeige ([21]). In diesem Dokument werde der Aufbau groß angelegter Projekte empfohlen und sei die staatliche Förderung von für die Finanzierung geeigneter Unternehmen vorgesehen, was die anhaltende staatliche Einflussnahme im Einklang mit den Zielen des 14 Fünfjahresplans widerspiegle.

— Die Kommission habe erhebliche staatliche Eingriffe auch in Bezug auf den Sektor für Ammoniak festgestellt, wie aus Chinas 13. Fünfjahresplan für die petrochemische und chemische Industrie hervorgehe, in dem jährliche Produktionsziele für Ammoniak von über 1 Mio. Tonnen vorgesehen seien. Lokale politische Maßnahmen wie die in der Provinz Hebei ([22]) würden diese Initiative weiter unterstützen, insbesondere durch den Bau großer Ammoniakanlagen und durch Vorzugspreise für Strom in Regionen wie Chongqing und Zhejiang ([23]). Derartige staatliche Eingriffe entlang der gesamten Valinwertschöpfungskette könnten zu Verzerrungen der Marktpreise führen.

— Bei der Untersuchung in Bezug auf Natriumgluconat sei festgestellt worden, dass für den Wirtschaftszweig eine Reihe von Plänen, Richtlinien und anderen Dokumente mit Schwerpunkt auf Chemikalien, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffen, gilt, die auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene herausgegeben wurden, beispielsweise der 14. Fünfjahresplan. Dessen technologische Ziele seien im Fünfjahresplan zur Entwicklung der Rohstoffindustrie näher definiert worden. Da die im Natriumgluconat-Fall untersuchten Hersteller in demselben Sektor tätig seien wie die Hersteller von Valin, gälten diese Schlussfolgerungen auch für die Valinhersteller in China.

— China habe in den letzten Jahren den Umfang der Waren und Unternehmen erhöht, die in den Genuss von MwSt-Befreiungen, Abzügen, Rabatten und Ausfuhrerstattungen kommen können. Dies habe auch einen Kostenanreiz für chinesische Wirtschaftsbeteiligte am Valinmarkt zur Folge.

(55) Viertens sei der Chemiesektor wie jeder andere Sektor der chinesischen Wirtschaft von Verzerrungen betroffen, die aus der diskriminierenden Anwendung oder unzulänglichen Durchsetzung des Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrechts Chinas entstünden.

— Unter Bezugnahme auf den Bericht und die jüngsten Untersuchungen der Kommission in Sektoren, in denen auch die Valinhersteller tätig sind, wies der Antragsteller darauf hin, dass die Valinhersteller von Verzerrungen betroffen seien, die sich aus der diskriminierenden Anwendung von Rechtsvorschriften ergäben, die durch Probleme mit dem unzulänglichen Insolvenzsystem und der unzureichenden Zuteilung von Landnutzungsrechten verschärft würde.

(56) Fünftens seien die Lohnkosten auch im Chemiesektor verzerrt:

— Aus dem Bericht gehe hervor, dass die Vereinigungsfreiheit eingeschränkt ist, Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über Arbeitnehmerrechte nicht ratifiziert wurden, es staatlich kontrollierte Gewerkschaften gibt und das System der Haushaltsregistrierung gilt.

([19]) Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2021/633, Erwägungsgrund 76; Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959, Erwägungsgrund 126 f.; Durchführungsverordnung (EU) 2024/2211, Erwägungsgründe 67-69 und 158 f.
([20]) Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2021/633, Erwägungsgrund 77.
([21]) Ebd., Erwägungsgrund 78.
([22]) Bericht, S. 69.
([23]) Bericht, S. 223.

— Die Untersuchungen zu Natriumgluconat und Oxalsäure hätten ergeben, dass der Natriumgluconatsektor sowohl direkt als auch indirekt von Verzerrungen der Lohnkosten betroffen war ([24]).

(57) Sechstens hätten Valinhersteller über Institute, die staatliche Ziele umsetzen oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat agieren, Zugang zu Finanzmitteln:

— Aus dem Bericht gehe hervor, dass die Gewährung von Finanzmitteln durch staatseigene Banken, die geltenden Vorschriften sowie die Anleiheratings und Bonitätsbewertungen in China häufig verzerrt seien. Diese Störungen seien auf die strategische Bedeutung des Unternehmens für die Regierung, implizite Garantien und die nachrangige Stellung von Kreditwürdigkeitsprüfungen gegenüber den weiter gefassten Verpflichtungen zurückzuführen.

— Außerdem seien die Kreditkosten künstlich niedrig gehalten worden, um das Investitionswachstum anzukurbeln, was zu einem übermäßigen Einsatz von Kapitalinvestitionen mit immer niedrigeren Renditen geführt habe.

— Darüber hinaus habe die Regierung Umschuldungen vorgenommen, „Zombie-Firmen" geschaffen und im Wege von Fusionen und Schuldenbeteiligungstausch (Debt-Equity-Swap) das Eigentum an Forderungen übertragen, ohne die zugrunde liegenden Schuldenprobleme anzugehen.

— Im Rahmen der Oxalsäure-Untersuchung sei bestätigt worden, dass das private Firmenkundengeschäft von Banken durch die Kommunistische Partei beaufsichtigt werden muss und dass die Banken die nationale Politik ([25]) einhalten müssen; ferner hätten andere aktuelle Untersuchungen der Kommission — Natriumgluconat und Erythrit — keine Beweise dafür ergeben, dass die betreffenden Sektoren nicht von den staatlichen Eingriffen in das Finanzsystem im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung betroffen seien.

(58) Der Antragsteller weist auch darauf hin, dass die Kommission immer wieder festgestellt habe, dass Verzerrungen für die chinesische Wirtschaft charakteristisch sind. Außerdem unterlägen vor dem Hintergrund, dass zur Herstellung von Valin eine Reihe von Inputs benötigt wird, die von den Valinherstellern beim Kauf von Inputs in der VR China gezahlten Preise (die als ihre Kosten erfasst werden) diesen systemischen Verzerrungen. Beispielsweise würden die Lieferanten der Inputs Arbeitskräfte zu verzerrten Bedingungen beschäftigen, Kredite aufnehmen, die den Verzerrungen im Finanzsektor bzw. bei der Kapitalallokation sowie dem Planungssystem unterliegen, das sich auf alle staatlichen Ebenen und sämtliche Wirtschaftszweige erstrecke.

(59) Abschließend brachte der Antragsteller vor, dass im Valinsektor erhebliche Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung vorlägen und es daher nicht angemessen sei, zur Ermittlung des Normalwerts in dieser Untersuchung die Inlandspreise und -kosten heranzuziehen.

(60) Die Kommission prüfte, ob es im Hinblick auf nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in China heranzuziehen.

(61) Sie stützte sich dabei auf die im Dossier verfügbaren Beweise. Die im Dossier enthaltenen Beweise umfassten die im Bericht enthaltenen Beweise, die sich auf öffentlich zugängliche Quellen stützen. Die Kommission ergänzte diese Beweiselemente durch ihre eigenen Untersuchungen zu den verschiedenen Kriterien, die für die Bestätigung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in China relevant sind. Im Rahmen der Analyse wurden nicht nur die erheblichen staatlichen Eingriffe in die chinesische Wirtschaft im Allgemeinen untersucht, sondern auch die spezifische Marktsituation im betreffenden Sektor, insbesondere in Bezug auf die betroffene Ware.

3.2.2. *Nennenswerte Verzerrungen, die die Inlandspreise und -kosten in China beeinflussen*

(62) Das chinesische Wirtschaftssystem basiert auf dem Konzept einer „sozialistischen Marktwirtschaft". Das Konzept ist in der chinesischen Verfassung verankert und bestimmt maßgeblich die wirtschaftspolitische Steuerung in China. Grundprinzip ist das „sozialistische Gemeineigentum an den Produktionsmitteln, das heißt das Volkseigentum und das Kollektiveigentum der werktätigen Massen" ([26]).

([24]) Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2023/752, Erwägungsgrund 65.
([25]) Siehe Durchführungsverordnung (EU) 2024/2211, Erwägungsgrund 185.
([26]) Bericht — Kapitel 2, S. 7.

(63) Die staatliche Wirtschaft ist die „dominierende Kraft in der Volkswirtschaft“ und der Staat hat „Konsolidierung und Entwicklung der staatlichen Wirtschaft“ ([27]) sicherzustellen. Die Gesamtarchitektur der chinesischen Volkswirtschaft ermöglicht somit nicht nur erhebliche staatliche Eingriffe in die Wirtschaft, sondern sieht solche Eingriffe sogar ausdrücklich vor. Der Gedanke des Primats des Gemeineigentums gegenüber dem Privateigentum durchdringt das gesamte Rechtssystem und wird in allen wesentlichen Rechtsvorschriften als allgemeines Prinzip herausgestellt.

(64) Ein Paradebeispiel ist das chinesische Eigentumsrecht: Es bezieht sich auf die erste Stufe des Sozialismus und überträgt dem Staat die Aufgabe, das grundlegende Wirtschaftssystem aufrechtzuerhalten, in dem das Gemeineigentum eine dominierende Rolle spielt. Andere Formen von Eigentum werden toleriert und dürfen sich dem Gesetz nach Seite an Seite neben dem Staatseigentum entwickeln ([28]).

(65) Darüber hinaus erfolgt nach chinesischem Recht die Weiterentwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft unter Führung der Kommunistischen Partei. Die Strukturen des chinesischen Staates und der Kommunistischen Partei sind auf allen Ebenen (rechtlich, institutionell, personell) miteinander verflochten und bilden einen Überbau, in dem die Rolle der Kommunistischen Partei und die Rolle des Staates kaum voneinander zu trennen sind.

(66) Mit der Änderung der chinesischen Verfassung vom März 2018 wurde der Führungsrolle der Kommunistischen Partei noch größeres Gewicht verliehen, indem sie in Artikel 1 der Verfassung verankert wurde.

(67) Nach dem bereits bestehenden ersten Satz „Das sozialistische System ist das grundlegende System der Volksrepublik China“ wurde ein neuer zweiter Satz eingefügt, der wie folgt lautet: „Das grundlegende Merkmal des Sozialismus chinesischer Prägung ist die Führungsrolle der Kommunistischen Partei Chinas ([29]).“ Dies veranschaulicht die unangefochtene und weiter zunehmende Kontrolle der Kommunistischen Partei über das Wirtschaftssystem Chinas.

(68) Diese Form der Führung und Kontrolle ist dem System inhärent und geht weit über das hinaus, was in anderen Ländern üblich ist, in denen die Regierungen eine allgemeine makroökonomische Kontrolle ausüben, innerhalb deren Grenzen sich aber das freie Spiel der Marktkräfte entfaltet.

(69) Der chinesische Staat verfolgt eine interventionistische Wirtschaftspolitik, die nicht die in einem freien Markt gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen widerspiegelt, sondern deren Zielsetzungen der von der Kommunistischen Partei festgelegten politischen Agenda entsprechen ([30]). Das Spektrum der von den chinesischen Behörden eingesetzten interventionistischen wirtschaftspolitischen Instrumente ist vielfältig und umfasst unter anderem das System der industriellen Planung, das Finanzsystem sowie die Ebene des Regelungsumfelds.

(70) Erstens erfolgt die Steuerung der chinesischen Wirtschaft auf der Ebene der allgemeinen Verwaltungskontrolle durch ein komplexes System der industriellen Planung, das alle wirtschaftlichen Tätigkeiten im Land betrifft. Die Gesamtheit dieser Pläne deckt eine umfassende und komplexe Matrix von Sektoren und Querschnittspolitiken ab und ist auf allen staatlichen Ebenen omnipräsent.

(71) Die Pläne auf Provinzebene sind detailliert, wohingegen in den nationalen Plänen weiter gefasste Ziele formuliert werden. Darüber hinaus werden in den Plänen die zur Unterstützung der betreffenden Industriezweige bzw. Sektoren einzusetzenden Instrumente sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Ziele festgelegt. Manche Pläne beinhalten weiterhin konkrete Produktionsziele.

(72) Im Rahmen der Pläne werden im Einklang mit den Prioritäten der Regierung einzelne Industriezweige und/oder Projekte als (positive oder negative) Prioritäten bestimmt, denen spezifische Entwicklungsziele zugewiesen werden (industrielle Aufwertung, internationale Expansion usw.).

(73) Die Wirtschaftsbeteiligten — Privatunternehmen wie staatseigene Unternehmen — müssen ihre Geschäftstätigkeiten effektiv an den durch das Planungssystem vorgegebenen Realitäten ausrichten. Dies hat seinen Grund nicht nur in dem verbindlichen Charakter der Pläne, sondern auch darin, dass die zuständigen chinesischen Behörden auf allen staatlichen Ebenen in das Planungssystem eingebunden sind und die ihnen übertragenen Befugnisse entsprechend ausüben, indem sie die Wirtschaftsbeteiligten dazu anhalten, die in den Plänen festgelegten Prioritäten einzuhalten ([31]).

([27]) Bericht — Kapitel 2, S. 7-8.
([28]) Bericht — Kapitel 2, S. 10, 18.
([29]) Siehe: http://www.npc.gov.cn/zgrdw/englishnpc/Constitution/node_2825.html (abgerufen am 21. Oktober 2024).
([30]) Bericht — Kapitel 2, S. 29-30.
([31]) Bericht — Kapitel 4, S. 57, 92.

(74) Zweitens wird das Finanzsystem Chinas in Bezug auf die Zuweisung finanzieller Ressourcen von den staatseigenen Geschäftsbanken und Policy Banks dominiert. Diese Banken müssten sich bei der Gestaltung und Umsetzung ihrer Kreditvergabepolitik an der Industriepolitik der Regierung ausrichten, statt vorrangig die Wirtschaftlichkeit eines bestimmten Projekts zu bewerten ([32]).

(75) Gleiches gilt für die übrigen Komponenten des chinesischen Finanzsystems, wie etwa die Aktien-, Anleihe- und Private-Equity-Märkte. Auch diese Teile des Finanzsektors sind institutionell und operativ nicht auf ein möglichst effizientes Funktionieren der Finanzmärkte, sondern auf die Gewährleistung der Kontrolle und die Ermöglichung von Interventionen des Staates und der Kommunistischen Partei ausgerichtet ([33]).

(76) Drittens nehmen die staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft auf der Ebene des Regelungsumfelds eine Vielzahl von Formen an. So stellen beispielsweise die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der Regel nicht auf Wirtschaftlichkeit, sondern auf die Verfolgung anderer politischer Ziele ab und untergraben damit in diesem Bereich die marktwirtschaftlichen Grundsätze. Die geltenden Rechtsvorschriften sehen ausdrücklich vor, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge in einer Weise zu erfolgen hat, die der Erreichung der staatlich vorgegebenen Ziele förderlich ist. Die Art dieser Ziele ist jedoch nicht festgelegt, sodass den Entscheidungsgremien ein weiter Ermessensspielraum bleibt ([34]).

(77) Auch im Bereich der Investitionen übt die chinesische Regierung eine erhebliche Kontrolle und großen Einfluss mit Blick auf die Bestimmung und die Größenordnung sowohl staatlicher als auch privater Investitionen aus. Die Überprüfung von Investitionen sowie unterschiedliche Anreize, Beschränkungen und Verbote im Zusammenhang mit Investitionen dienen den Behörden als wichtige Instrumente für die Unterstützung industriepolitischer Zielsetzungen wie der Wahrung der staatlichen Kontrolle über Schlüsselsektoren oder der Stärkung der heimischen Industrie ([35]).

(78) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das chinesische Wirtschaftsmodell auf bestimmten Grundaxiomen beruht, die vielfältige staatliche Eingriffe vorsehen und fördern. Diese erheblichen staatlichen Eingriffe sind unvereinbar mit einem freien Spiel der Marktkräfte und führen zu Verzerrungen, die einer wirksamen Ressourcenallokation nach Marktgrundsätzen entgegenstehen ([36]).

3.2.3. *Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster Gedankenstrich der Grundverordnung: Situation, in der der betreffende Markt in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt wird, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht von Behörden des Ausfuhrlandes stehen oder deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt wird*

(79) Unternehmen, die sich im Eigentum bzw. unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht des Staates befinden und/oder deren Ausrichtung vom Staat festgelegt wird, stellen in China einen wesentlichen Teil der Wirtschaft dar.

(80) Der Wirtschaftszweig der betroffenen Ware wird hauptsächlich von privaten Unternehmen bedient, darunter Folgende: die Meihua Group ([37]), die Fufeng Group ([38]) oder die Huaheng ([39]) Group, an der der Staat eine Minderheitsbeteiligung hält. In diesem Sektor sind ebenfalls einige staatseigene Unternehmen tätig, z. B. Ningxia Eppen Biotechnology Co. Ltd. ([40]), das von Zhaoqing Starlake Bioscience Ltd. ([41]) kontrolliert wird, einem staatseigenen Unternehmen, das der staatlichen Kommission für die Überwachung und Verwaltung von Vermögenswerten von Guangdong untersteht.

([32]) Bericht — Kapitel 6, S. 149-150.
([33]) Bericht — Kapitel 6, S. 153-171.
([34]) Bericht — Kapitel 7, S. 204-205.
([35]) Bericht — Kapitel 8, S. 207-208, 242-243.
([36]) Bericht — Kapitel 2, S. 19-24, Kapitel 4, S. 69, S. 99-100, Kapitel 5, S. 130-131.
([37]) Siehe: https://cn.meihua.group/ (abgerufen am 15. Mai 2025).
([38]) Siehe: http://www.fufeng-group.com/ (abgerufen am 15. Mai 2025).
([39]) Siehe: https://www.huahengbio.com/ (abgerufen am 15. Mai 2025).
([40]) Siehe: https://www.eppen.com.cn/aboutUs/companyOverview?location=honor (abgerufen am 16. Mai 2025).
([41]) Siehe: https://www.starlake.com.cn/About/Detail?Node=200800800&rid=100000017133126 sowie den Geschäftsbericht des Unternehmens (S. 90) unter: http://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNSESH_STOCK/2025/2025-4/2025-04-22/10924371.PDF (abgerufen am 16. Mai 2025).

(81) Da die Kommunistische Partei über praktisch alle Aspekte der Wirtschaft des Landes eine Führungsrolle beansprucht, sind die Eingriffe der Partei in die operative Entscheidungsfindung nicht nur in staatseigenen Unternehmen, sondern auch in Privatunternehmen zur Norm geworden ([42]). Tatsächlich führt der Einfluss des Staates durch Strukturen der Kommunistischen Partei innerhalb von Unternehmen faktisch dazu, dass die Wirtschaftsbeteiligten unter staatlicher Kontrolle und politischer Aufsicht stehen, da die Strukturen von Staat und Partei in China zusammengewachsen sind.

(82) Darüber hinaus unterliegt der Valinsektor mehreren politischen Strategien der Regierung, wie den vom Finanzministerium und vom Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten im Jahr 2022 bekannt gegebenen Schlüsselpolitiken: „Integrierte Entwicklung der Agrarindustrie. Koordinierung der Gestaltung und Errichtung einer Reihe moderner nationaler Agrarindustrieparks, nutzbringender charakteristischer Industriecluster und starker Agrarindustriegemeinschaften. Der Schwerpunkt liegt auf der Gewährleistung der nationalen Ernährungssicherheit und einer wirksamen Versorgung mit wichtigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wobei der Schwerpunkt auf Reis, Weizen und Mais liegt, … dem Aufbau eines modernen Industriesystems im ländlichen Raum, das auf starken Industriestädten, Industrieparks als Motor und Industrieclustern als Rückgrat, auf Provinz-, Kreis- und Gemeindeplänen beruht, sowie auf der koordinierten Förderung von Standorten, Linien und Gebieten, um die Qualität und Effizienz der industriellen Entwicklung insgesamt zu verbessern ([43])." In ähnlicher Weise werden im 14. Fünfjahresplan zur Förderung der Modernisierung der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete folgende Ziele festgelegt: „Aufbau nationaler industrieller Ernährungssicherheitszonen. Auf der Grundlage der Erzeugung und Versorgung mit Reis, Weizen, Mais, Sojabohnen usw. die Gestaltung des Kapazitätsaufbaus in den Bereichen Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung und Umlauf koordinieren und industrielle Ernährungssicherheitszonen aufbauen" ([44]). Darüber hinaus sieht der 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung der Bioökonomie die „Entwicklung von Enzymzubereitungen, mikrobiellen Zubereitungen, fermentierten Futtermitteln, Futteraminosäuren und anderen biologischen Futtermitteln" vor ([45]).

(83) Staatliche Kontrolle und politische Aufsicht sind auch auf der Ebene der einschlägigen Wirtschaftsverbände zu beobachten ([46]).

(84) Zum Beispiel akzeptiert der chinesische Branchenverband im Bereich biotechnologische Fermentation (China Biotech Fermentation Industry Association, im Folgenden „CBFIA") nach Artikel 3 seiner Satzung „die fachliche Ausrichtung, Beaufsichtigung und Verwaltung durch die für die zollamtliche Erfassung und Verwaltung zuständigen Stellen, durch die für den Parteiaufbau zuständigen Stellen sowie durch die für die Verwaltung des Wirtschaftszweigs verantwortlichen Verwaltungsstellen" ([47]). Die Parteiorganisation des CBFIA ([48]) verpflichtet den Verband, „spezifische Aktivitäten zur Förderung der umfassenden und strikten Führung durch die Partei und zur Stärkung des Parteiaufbaus zu prüfen und umzusetzen … und voll und ganz anzuerkennen, dass die eingehende Förderung der umfassenden und strikten Führung der nationalen Industrieverbände und Handelskammern durch die Partei eine politische Anforderung ist, die als Richtschnur für die Bemühungen der Industrieverbände und Handelskammern dient, der Führung durch die Partei zu folgen und sie zu stärken" ([49]).

(85) Die Meihua Group und die Fufeng Group sind Mitglieder des CBFIA und beide halten stellvertretende Vorsitze im Leitungsgremium ([50]).

(86) Darüber hinaus verfolgt der CSIA das Ziel, „die Leitlinien der Partei und des Staates für die Entwicklung der Stärkeindustrie aktiv bekannt zu machen und umzusetzen und die von den zuständigen Regierungsstellen übertragenen Aufgaben zu vollenden" ([51]). Außerdem heißt es in Artikel 3 seiner Satzung, der CSIA: „gründet eine Organisation der Kommunistischen Partei Chinas, führt Parteitätigkeiten durch und schafft die notwendigen Voraussetzungen für die Tätigkeiten der Parteiorganisation" und „akzeptiert die berufliche Ausrichtung, Beaufsichtigung und Verwaltung durch die für die zollamtliche Erfassung und Verwaltung zuständigen Stellen, durch die für den Parteiaufbau zuständigen Stellen sowie durch die für die Verwaltung des Wirtschaftszweigs verantwortlichen Verwaltungsstellen" ([52]).

([42]) Siehe Artikel 33 der Verfassung der Kommunistischen Partei, Artikel 19 des chinesischen Gesellschaftsrechts. Siehe Bericht — Kapitel 3, S. 47-50.
([43]) Siehe: http://www.moa.gov.cn/gk/cwgk_1/nybt/202206/t20220610_6402146.htm, Ziffer 20 (abgerufen am 16. Mai 2025).
([44]) Siehe: https://www.gov.cn/zhengce/content/2022-02/11/content_5673082.htm, Abschnitt II.6, Kasten 2 (abgerufen am 16. Mai 2025).
([45]) Siehe Abschnitt IV.10 des Plans, abrufbar unter: https://www.ndrc.gov.cn/xxgk/zcfb/ghwb/202205/t20220510_1324436.html (abgerufen am 16. Mai 2025).
([46]) Bericht — Kapitel 2, S. 24-27.
([47]) Siehe: http://m.cfia.org.cn/site/term/5.html (abgerufen am 16. Mai 2025).
([48]) Siehe: http://m.cfia.org.cn/#menu (abgerufen am 16. Mai 2025).
([49]) Siehe: http://m.cfia.org.cn/site/content/2092.html (abgerufen am 16. Mai 2025).
([50]) Siehe: http://m.cfia.org.cn/site/term/3.html (abgerufen am 16. Mai 2025).
([51]) Siehe: https://www.siacn.org.cn/dl/pjn-252Bx-.html (abgerufen am 16. Mai 2025).
([52]) Siehe: https://www.siacn.org.cn/dl/IOa-252B22.html (abgerufen am 16. Mai 2025).

(87) Die Meihua Group hält einen stellvertretenden Vorsitz im Verwaltungsrat des CSIA ([53]).

(88) Darüber hinaus schreibt das Gesetz zur Förderung des Privatsektors vor, dass „private Wirtschaftsorganisationen und ihre Akteure die Führung der Kommunistischen Partei Chinas unterstützen, sich dem sozialistischen System mit chinesischen Merkmalen anschließen und sich aktiv am Aufbau einer sozialistischen modernen Macht beteiligen“ ([54]).

(89) Folglich können selbst private Hersteller im Sektor der betroffenen Ware nicht unter Marktbedingungen agieren. In diesem Sektor unterliegen tatsächlich sowohl staatseigene als auch private Unternehmen einer politischen Aufsicht und der von der Politik vorgegebenen Ausrichtung.

3.2.4. *Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung: staatliche Präsenz in Unternehmen, die es dem Staat ermöglicht, Preise oder Kosten zu beeinflussen*

(90) Die chinesische Regierung kann durch die staatliche Präsenz in den Unternehmen Preise und Kosten beeinflussen. Tatsächlich kann der Staat über die in staatseigenen wie auch in privaten Unternehmen bestehenden Zellen der Kommunistischen Partei Einfluss auf Unternehmensentscheidungen nehmen.

(91) Nach dem Unternehmensrecht Chinas muss in jedem Unternehmen, in dem es mindestens drei Parteimitglieder gibt (so sieht es das Statut der Kommunistischen Partei vor ([55])) eine Organisation der Kommunistischen Partei gebildet werden; zudem muss das Unternehmen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Parteiorganisation ihre Tätigkeiten ausüben kann.

(92) In der Vergangenheit wurde diese Vorschrift offenbar nicht immer eingehalten bzw. konsequent durchgesetzt. Spätestens seit 2016 macht die Kommunistische Partei jedoch verstärkt den Anspruch auf Kontrolle der Geschäftsentscheidungen von Unternehmen als politisches Prinzip geltend ([56]), wozu auch gehört, dass sie Druck auf private Unternehmen dahin gehend ausübt, „Patriotismus“ an oberste Stelle zu setzen und die Parteidisziplin zu wahren ([57]).

(93) Bereits im Jahr 2018 gab es Berichten zufolge in 73 % der etwa 2,57 Millionen Privatunternehmen Parteizellen, wobei verstärkt darauf gedrungen wurde, dass die Organisationen der Kommunistischen Partei bei Geschäftsentscheidungen der betreffenden Unternehmen das letzte Wort haben sollten ([58]). Diese Regeln gelten grundsätzlich in der gesamten chinesischen Wirtschaft und in allen Sektoren, somit auch für die Hersteller der betroffenen Ware und die Lieferanten ihrer Inputs.

(94) Darüber hinaus wurde am 15. September 2020 ein Dokument mit dem Titel „Leitlinien des Generalbüros der Kommunistischen Partei Chinas zur Intensivierung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor für die neue Ära“ (im Folgenden „Leitlinien“) ([59]) herausgegeben, mit dem die Rolle der Parteikomitees in Privatunternehmen weiter ausgebaut wurde.

(95) In Abschnitt II.4 der Leitlinien heißt es: „Wir müssen allgemein die Kapazität der Partei zur Führung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor intensivieren und die Anstrengungen in diesem Bereich effektiv stärken“; und in Abschnitt III.6 heißt es: „Wir müssen die Parteiaufbauarbeit in privaten Unternehmen intensivieren und die Parteizellen befähigen, ihre Rolle als Bollwerk wirksam auszuüben, und die Parteimitglieder in die Lage versetzen, als Vorhut Pionierarbeit zu leisten.“ Somit wird in den Leitlinien die Rolle der Kommunistischen Partei in Unternehmen und anderen privatwirtschaftlichen Einrichtungen hervorgehoben und gestärkt ([60]).

(96) Die Untersuchung bestätigte, dass auch im Sektor für Valin Überschneidungen zwischen Führungspositionen und der Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei/Parteifunktionen vorkommen.

([53]) Siehe: https://www.siacn.org.cn/dl/gB2Ahrt0BX.html (abgerufen am 16. Mai 2025).
([54]) Siehe Artikel 5 des Gesetzes zur Förderung des Privatsektors, abrufbar unter: https://www.gov.cn/yaowen/liebiao/202504/content_7022018.htm (abgerufen am 16. Mai 2025).
([55]) Bericht — Kapitel 3, S. 40.
([56]) Siehe zum Beispiel: Blanchette, J., *Xi's Gamble: Race to Consolidate Power and Stave off Disaster*, in: Foreign Affairs, Bd. 100, Nr. 4, Juli/August 2021, S. 10-19.
([57]) Bericht — Kapitel 3, S. 41.
([58]) Siehe: https://merics.org/en/comment/who-ccp-chinas-communist-party-infographics (abgerufen am 16. Mai 2025).
([59]) Leitlinien des Generalbüros der Kommunistischen Partei Chinas zur Intensivierung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor für die neue Ära, abrufbar unter: www.gov.cn/zhengce/2020-09/15/content_5543685.htm (abgerufen am 16. Mai 2025).
([60]) Financial Times (2020), *Chinese Communist Party asserts greater control over private enterprise*, siehe: https://on.ft.com/3mYxP4j (abgerufen am 16. Mai 2025).

(97) Beispielsweise fungiert einer der Direktoren von Ningxia Eppen Biotechnology Co. Ltd. auch als Parteisekretär der Holdinggesellschaft Zhaoqing Starlake Bioscience Ltd ([61]).

(98) Darüber hinaus waren im Falle der Meihua Group im Jahr 2023 den Angaben zufolge vier von elf Vorstandsmitgliedern Mitglieder der Kommunistischen Partei ([62]).

(99) Die Präsenz und das Eingreifen des Staates auf den Finanzmärkten sowie bei der Bereitstellung von Rohstoffen und Inputs bewirken überdies eine zusätzliche Verzerrung des Marktes ([63]). Die staatliche Präsenz in Betrieben, im Valinsektor sowie in anderen Wirtschaftszweigen (wie dem Finanzsektor und den Sektoren für Inputs) ermöglicht der chinesischen Regierung somit, Preise und Kosten zu beeinflussen.

3.2.5. *Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Grundverordnung: staatliche Strategien oder Maßnahmen, mit denen inländische Lieferanten begünstigt werden oder durch die das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflusst wird*

(100) Die Ausrichtung der chinesischen Volkswirtschaft wird in erheblichem Maße durch ein ausgefeiltes Planungssystem bestimmt, in dem Prioritäten festgelegt und die Ziele vorgegeben werden, die die Zentralregierung und die Regierungen auf Provinz- und Lokalebene schwerpunktmäßig verfolgen müssen. Auf allen Regierungsebenen gibt es einschlägige Pläne, die praktisch alle Wirtschaftszweige abdecken. Die in den Planungsinstrumenten vorgegebenen Ziele sind verbindlich, und die Behörden aller Verwaltungsebenen überwachen die Umsetzung der Pläne durch die jeweils nachgeordnete Ebene.

(101) Darüber hinaus beabsichtigt die chinesische Regierung, die „Unterstützung privater Wirtschaftsorganisationen bei der Teilnahme an wichtigen nationalen Strategien und Großprojekten. Unterstützung privater Wirtschaftsorganisationen bei Investitionen und bei der Gründung von Unternehmen in strategischen aufstrebenden Industriezweigen, künftigen Wirtschaftszweigen und anderen Bereichen, Förderung des technologischen Wandels, des Wandels und der Modernisierung traditioneller Wirtschaftszweige“ ([64]).

(102) Insgesamt führt das Planungssystem in China dazu, dass Ressourcen nicht in Abhängigkeit von den Marktkräften zugewiesen werden, sondern in Sektoren fließen, die von der Regierung als strategisch oder anderweitig politisch wichtig erachtet werden ([65]).

(103) Die chinesischen Behörden haben eine Reihe von Maßnahmen erlassen, um die Funktionsweise des Sektors der betroffenen Ware zu steuern.

(104) Die vorstehend genannten zentralen politischen Strategien des Finanzministeriums und des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten (siehe Erwägungsgrund 82) für 2022 enthalten auch die folgenden Bestimmungen, die die Funktionsweise des Sektors beeinflussen: „Der Staat wird weiterhin politische Maßnahmen wie Subventionen für Mais- und Sojabohnenerzeuger, Subventionen für Reis und Anreize für große Getreide erzeugende Bezirke umsetzen, um die Wirksamkeit der angebotsseitigen Strukturreformen in der Landwirtschaft zu festigen und die nationale Ernährungssicherheit zu gewährleisten“ oder „Belohnungen für die wichtigsten Saatgut erzeugenden Bezirke gewähren, den Förderumfang für die wichtigsten Bezirke, in denen Saatgut für Reis, Weizen, Mais … erzeugt wird, erweitern und die Transformation und Modernisierung der Saatgutindustrie fördern“ ([66]).

([61]) Siehe den Geschäftsbericht 2024 von Guangdong Zhaoqing Starlake Ltd., S. 42, abrufbar unter: http://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNSESH_STOCK/2025/2025-4/2025-04-22/10924371.PDF (abgerufen am 20. Mai 2025).

([62]) Siehe Geschäftsbericht 2023 der Meihua Group, S. 39, abrufbar unter: https://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNSESH_STOCK/2024/2024-3/2024-03-19/9880386.PDF (abgerufen am 23. Mai 2025).

([63]) Bericht — Kapitel 14, Abschnitte 14.1 bis 14.3.

([64]) Siehe Artikel 16 des Gesetzes zur Förderung des Privatsektors, abrufbar unter: https://www.gov.cn/yaowen/liebiao/202504/content_7022018.htm (abgerufen am 16. Mai 2025).

([65]) Bericht — Kapitel 4, S. 56-57 und 99-100.

([66]) Siehe: http://www.moa.gov.cn/gk/cwgk_1/nybt/202206/t20220610_6402146.htm, Absätze 6 und 15 (abgerufen am 20. Mai 2025).

(105) Der 14. Fünfjahresplan zur Förderung der Modernisierung der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete ([67]) zielt darauf ab, „die politischen Strategien zur Unterstützung der Getreideerzeugung zu verbessern, die Subventionen für Getreideerzeuger zu stabilisieren, die Mindestkaufpreispolitik für Reis und Weizen sowie die Subventionspolitik für Mais- und Sojabohnenerzeuger zu verbessern, den Ausgleichsmechanismus für die Interessen der wichtigsten Getreideanbaugebiete und das Stützungssystems für die wichtigsten getreideerzeugenden Bezirke zu verbessern“ ([68]). Im 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung des Pflanzensektors auf nationaler Ebene ([69]) heißt es: „während des 14. Fünfjahresplans werden wir mögliche Expansionsmöglichkeiten prüfen, die Produktionskapazität steigern, die Struktur optimieren, eine diversifizierte Entwicklung fördern und die Kapazitäten zur Versorgungsgarantie verbessern“ ([70]).

(106) Auch der 14. Fünfjahresplan des CSIA ([71]) verdeutlicht die bestehende Politik der Regierung in diesem Wirtschaftszweig: „Seit 2016 hat der Staat die Politik der vorübergehenden Lagerung von Mais der drei nordöstlichen Provinzen und der Autonomen Region Innere Mongolei an einen neuen Mechanismus des ‚marktorientierten Ankaufs‘ plus ‚Subvention‘ angepasst, was zu einem drastischen Rückgang der Maispreise und zu einer deutlichen Senkung der Herstellkosten für Maisstärke geführt hat; um überschüssige Lagerbestände an Mais zu verarbeiten, haben Heilongjiang, Jilin, Liaoning, die Innere Mongolei und andere Provinzen den Unternehmen der Industrie für die Feinverarbeitung von Mais in unterschiedlichem Umfang Subventionen gewährt, wodurch die Produktionskapazität für die Feinverarbeitung von Mais und die Maisstärkeerzeugung weiter erhöht wurde ([72]).“

(107) Der 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung der Bioökonomie ([73]) bezieht sich unmittelbar auf den Sektor der betroffenen Ware, indem er darauf abzielt, „die zentrale Stellung der Unternehmensinnovation zu stärken, der leitenden und unterstützenden Rolle führender Unternehmen auf dem Gebiet der Biologie Spielraum zu gewähren, große Unternehmen anzuleiten, Ressourcen wie technologische Innovationen, Lieferketten und Finanzdienstleistungen für vor- und nachgelagerte Unternehmen in der industriellen Kette zu öffnen und die Integration und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern. Mittels Fokussierung auf Schlüsselgebiete mit großem, weitreichendem Einfluss wie der Biomedizin, der Biolandwirtschaft und der Bioproduktion werden bioinnovative Unternehmen ermutigt, ihr Wissen in unterteilten Bereichen zu vertiefen, ihre Entwicklungsvorteile zu kultivieren und zu individuellen Champions mit weltweiter Wettbewerbsfähigkeit heranzuziehen“ ([74]). Konkret verpflichtet dieser Plan auch dazu, „Enzymzubereitungen, mikrobielle Zubereitungen, fermentierte Futtermittel, Futteraminosäuren und andere biologische Futtermittel …“ zu entwickeln.

(108) Auf Ebene der Provinzen werden die staatlichen Behörden dem 14. Fünfjahresplan für strategische und neu entstehende Industrien ([75]) zufolge die Industriestruktur des Sektors wie folgt gestalten: „nachhaltige Entwicklung der Wirtschaftszweige der Biofermentation, biobasierten Produkte und charakteristischen biologischen Erzeugnisse und Förderung der integrierten Anwendung der Biotechnologie in den Bereichen Medizin, chemische Industrie, Werkstoffe, Intensivverarbeitung von Lebensmitteln und neue Energie. Konsolidierung und Steigerung der Vorteile von Aminosäuren, Stärkezucker, Enzymzubereitungen, Vitaminen und anderen Produkten sowie Entwicklung neuer biologischer Materialien wie biobasierter Fasern und Chemikalien“ ([76]).

(109) Darüber hinaus hat Shandong 2024 eine wichtige Strategie zur Förderung, Modernisierung und Entwicklung der Maisindustrie veröffentlicht ([77]), die eine bedeutende steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung bietet.

(110) Ebenso hat Jilin spezifische Präferenzmaßnahmen zugunsten des Wirtschaftszweigs der betroffenen Ware eingeführt. Einem auf ihrer Website veröffentlichten Bericht zufolge ist es Aufgabe der „Steuerbehörde der Provinz Jilin …, die Liste der politischen Vorteile sowie die Liste der Themen, die eine schnelle Reaktion erfordern, zu formulieren und anzupassen. Unternehmen haben Bedürfnisse, auf die mit der Besteuerung reagiert wird. Auf dem Weg zum Ausbau der Industrie stehen genügend politische Instrumente zur Verfügung“ ([78]). Ein Vertreter der Meihua Group bestätigt dies mit folgender Aussage: „Im Jahr 2017 ließ sich das Unternehmen im Industriepark Jilin Baicheng als erstes Unternehmen in Baicheng nieder und investierte insgesamt 10 Mrd. RMB. Nach Jahren fortschreitender Entwicklung und allmählichen Wachstums wurde die Wettbewerbsfähigkeit der Produkte auf dem Markt dank der starken Unterstützung durch eine Politik der Steuervergünstigungen wirksam verbessert. Allein im ersten Halbjahr 2023

([67]) Siehe: https://www.gov.cn/zhengce/content/2022-02/11/content_5673082.htm (abgerufen am 20. Mai 2025).
([68]) Ebd., Abschnitt II.1.
([69]) Siehe: http://www.moa.gov.cn/govpublic/ZZYGLS/202201/t20220113_6386808.htm (abgerufen am 20. Mai 2025).
([70]) Ebd., Abschnitt III.1.3.
([71]) Siehe: https://www.siacn.org.cn/ds/220877802e.html (abgerufen am 20. Mai 2025).
([72]) Ebd., Abschnitt I.1.2.
([73]) Siehe: https://www.ndrc.gov.cn/xxgk/jd/jd/202205/t20220509_1324417.html (abgerufen am 20. Mai 2025).
([74]) Ebd., Abschnitt III 6.
([75]) Siehe: http://lvsefazhan.cn/index.php/guozijianguan/408.html (abgerufen am 21. Oktober 2024).
([76]) Ebd., Abschnitt IV.3.
([77]) Siehe: https://www.sohu.com/a/756699103_121769698 (abgerufen am 20. Mai 2025).
([78]) Siehe: http://jilin.chinatax.gov.cn/art/2023/11/6/art_334_710476.html (abgerufen am 20. Mai 2025).

erhielt unser Unternehmen Ausfuhrsteuervergünstigungen in Höhe von 139 Mio. RMB, wodurch wir von unseren Sorgen im Zusammenhang mit der Produktherstellung befreit wurden und den Risiken und Herausforderungen des internationalen Marktes gelassener begegnen und den Umfang der Ausfuhren weiter ausbauen können ([79])." Der Vorsitzende der Meihua Group erklärte ferner: „Jilin Meihua hat von Verantwortlichen auf allen Ebenen der Provinz und der Gemeinde starke Unterstützung und Hilfe erhalten, was zur raschen Entwicklung der Gruppe beigetragen hat" ([80]), was darauf hindeutet, dass die Präferenzpolitik nicht auf den Steuerbereich beschränkt war. Im Jahr 2023 unterzeichnete die Meihua Group eine Zusatzvereinbarung mit der Regierung der Gemeinde Jilin Baicheng ([81]).

(111) Darüber hinaus erklärt die Meihua Group in ihrem Geschäftsbericht 2024, durch Beiträge aus verschiedenen Fonds für die Ausrichtung der Industrie staatliche Unterstützung in einer Höhe von mehr als 35 Mio. RMB erhalten zu haben ([82]).

(112) Ähnliche Unterstützungsmaßnahmen stehen auch in Heilongjiang zur Verfügung, wie der Vizepräsident von Ningxia Eppen Biotechnology Co., Ltd. feststellte. Er hob hervor, dass „die herausragenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Region, die Entschlossenheit der Provinz Heilongjiang, die Wirtschaft am Hauptsitz energisch zu entwickeln, und die großzügige Steuerpolitik in Gebieten mit ethnischen Minderheiten die Hauptgründe dafür sind, dass Unternehmen angezogen werden, hierher zu kommen" ([83]).

(113) Mithilfe dieser und anderer Instrumente steuert und kontrolliert die chinesische Regierung daher Entwicklung und Funktionieren des Sektors, einschließlich der vorgelagerten Inputs, in praktisch allen Belangen.

(114) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die chinesische Regierung Maßnahmen ergriffen hat, um die Wirtschaftsbeteiligten dazu anzuhalten, die von der staatlichen Politik vorgegebenen Ziele bezüglich des Wirtschaftszweigs zu erfüllen. Derartige Maßnahmen verhindern ein freies Spiel der Marktkräfte.

3.2.6. *Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Grundverordnung: Fehlen, diskriminierende Anwendung oder unzulängliche Durchsetzung des Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrechts*

(115) Den im Dossier enthaltenen Informationen nach zu urteilen wird das chinesische Insolvenzsystem kaum seinem Hauptzweck gerecht, nämlich der fairen Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten und der Wahrung der gesetzlichen Rechte und der Interessen von Gläubigern und Schuldnern. Dies ist offenbar darauf zurückzuführen, dass — obgleich das chinesische Insolvenzrecht formal auf ähnlichen Grundsätzen basiert wie die entsprechenden Rechtsvorschriften in anderen Ländern — das chinesische System durch eine systematisch unzureichende Durchsetzung gekennzeichnet ist.

(116) Die Zahl der Insolvenzen ist im Verhältnis zur Größe der chinesischen Volkswirtschaft nach wie vor gering. Seinen Grund hat dies nicht zuletzt in den zahlreichen Mängeln der Insolvenzverfahren, die im Hinblick auf die Anmeldung von Insolvenzen eine abschreckende Wirkung haben. Darüber hinaus nimmt der Staat in Insolvenzverfahren weiterhin eine starke, aktive Rolle wahr und hat häufig unmittelbaren Einfluss auf das Ergebnis der Verfahren ([84]).

(117) Außerdem treten die Defizite im System der Eigentumsrechte in China besonders deutlich zutage, wenn es um Grundbesitz und Landnutzungsrechte geht ([85]). Aller Grund und Boden ist Eigentum des chinesischen Staates (ländlicher Grund und Boden ist Kollektiveigentum, städtischer Grund und Boden ist Staatseigentum), und die Zuweisung von Grund und Boden fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates. Es gibt Rechtsvorschriften, die auf eine transparente Zuteilung von Landnutzungsrechten zu Marktpreisen abzielen und beispielsweise Ausschreibungsverfahren vorsehen. Diese Vorschriften werden jedoch regelmäßig missachtet, und bestimmte Käufer erhalten Land unentgeltlich oder zu Preisen unterhalb des Marktniveaus ([86]). Darüber hinaus verfolgen die Behörden bei der Zuteilung von Land oft auch bestimmte politische Ziele wie die Umsetzung der wirtschaftspolitischen Pläne ([87]).

([79]) Ebd.
([80]) Siehe: http://www.jlbc.gov.cn/xxgk_3148/ywdt/202409/t20240927_999796.html (abgerufen am 20. Mai 2025).
([81]) Siehe: http://jilin.china.com.cn/2023-11/23/content_42606308.html (abgerufen am 23. Mai 2025).
([82]) Siehe S. 193, abrufbar unter: http://www.sse.com.cn/disclosure/listedinfo/announcement/c/new/2025-03-18/600873_20250318_U2QP.pdf (abgerufen am 21. Mai 2025).
([83]) Siehe: https://heilongjiang.dbw.cn/system/2023/03/30/059101404.shtml (abgerufen am 21. Mai 2025).
([84]) Bericht — Kapitel 6, S. 171-179.
([85]) Bericht — Kapitel 9, S. 260-261.
([86]) Bericht — Kapitel 9, S. 257-260.
([87]) Bericht — Kapitel 9, S. 252-254.

(118) Wie andere Zweige der chinesischen Wirtschaft unterliegen auch die Hersteller der betroffenen Ware den üblichen chinesischen insolvenz-, gesellschafts- und eigentumsrechtlichen Vorschriften. Das bedeutet, dass auch diese Unternehmen von den Top-down-Verzerrungen betroffen sind, die aus der diskriminierenden Anwendung oder unzulänglichen Durchsetzung des Insolvenzrechts und des Eigentumsrechts resultieren. Die verfügbaren Beweise lassen darauf schließen, dass diese Überlegungen auch uneingeschränkt auf den Chemie- und somit den Valinsektor zutreffen. Die jetzige Untersuchung förderte keine Erkenntnisse zutage, die diese Feststellungen infrage stellen würden.

(119) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass das Insolvenz- und das Eigentumsrecht im Sektor der betroffenen Ware in diskriminierender Weise angewandt oder nur unzulänglich durchgesetzt wird.

3.2.7. *Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung: verzerrte Lohnkosten*

(120) Ein System marktbasierter Löhne kann sich in China nicht voll entwickeln, da Arbeitnehmer und Arbeitgeber nur über eine eingeschränkte Koalitionsfreiheit verfügen. China hat eine Reihe grundlegender Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, insbesondere die Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, nicht ratifiziert ([88]).

(121) Nach nationalem Recht ist nur eine Gewerkschaftsorganisation aktiv. Diese ist jedoch nicht von den staatlichen Behörden unabhängig, und ihre Beteiligung an Kollektivverhandlungen sowie ihr Einsatz für den Schutz der Arbeitnehmerrechte sind nach wie vor rudimentär ([89]). Darüber hinaus wird die Mobilität der chinesischen Arbeitskräfte durch das Haushaltsregistrierungssystem behindert, das den Zugang zum gesamten Spektrum von Leistungen der sozialen Sicherheit und anderen Leistungen auf die in einem bestimmten Verwaltungsgebiet ansässigen Einwohner beschränkt.

(122) In der Regel führt dies dazu, dass sich Arbeitnehmer ohne örtliche Wohnsitzregistrierung in einer prekären Beschäftigungssituation befinden und ein geringeres Einkommen haben als Arbeitnehmer mit einer solchen Wohnsitzregistrierung ([90]). Dies deutet auf eine Verzerrung der Lohnkosten in China hin.

(123) Es wurden keine Nachweise dafür erbracht, dass der Valinsektor nicht den beschriebenen Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems unterliegt. Somit gibt es im Sektor mit Blick auf die Lohnkosten Verzerrungen sowohl unmittelbarer Art (bei der Herstellung der betroffenen Ware bzw. des Hauptausgangsmaterials für deren Produktion) als auch mittelbarer Art (beim Zugang zu Kapital oder zu Inputs von Unternehmen, für die ebenfalls diese Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems gelten).

3.2.8. *Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung: Zugang zu Finanzmitteln über Institute, die staatliche Ziele umsetzen oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat agieren*

(124) Der Zugang von Unternehmen zu Kapital unterliegt in China unterschiedlichen Verzerrungen.

(125) Erstens ist das chinesische Finanzsystem durch die starke Marktposition staatseigener Banken gekennzeichnet ([91]), die bei der Gewährung des Zugangs zu Finanzmitteln andere Kriterien heranziehen als die Rentabilität eines Projekts. Ähnlich wie nichtfinanzielle staatseigene Unternehmen sind auch die Banken nach wie vor nicht nur durch die Eigentümerschaft mit dem Staat verbunden, sondern auch durch personelle Verflechtungen (die Top-Führungskräfte großer staatseigener Finanzinstitute werden letztlich von der Kommunistischen Partei ernannt ([92])), und sie setzen ebenfalls grundsätzlich die von der chinesischen Regierung festgelegten Strategien um.

(126) Damit kommen die Banken einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung nach, ihre Geschäfte im Einklang mit den Erfordernissen der nationalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu führen und sich dabei an der Industriepolitik des Staates auszurichten ([93]). Zwar trifft es zu, dass verschiedene gesetzliche Bestimmungen auf die Notwendigkeit verweisen, den bankenüblichen Gepflogenheiten und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu folgen und etwa die Kreditwürdigkeit eines Kreditnehmers zu prüfen, jedoch lassen die umfangreichen Beweise, darunter auch die Erkenntnisse aus Handelsschutzuntersuchungen, darauf schließen, dass diese Bestimmungen bei der Anwendung der unterschiedlichen Rechtsinstrumente nur eine untergeordnete Rolle spielen.

([88]) Bericht — Kapitel 13, S. 360-361, 364-370.
([89]) Bericht — Kapitel 13, S. 366.
([90]) Bericht — Kapitel 13, S. 370-373.
([91]) Bericht — Kapitel 6, S. 137-140.
([92]) Bericht — Kapitel 6, S. 146-149.
([93]) Bericht — Kapitel 6, S. 149.

(127) Die chinesische Regierung hat beispielsweise klargestellt, dass auch Entscheidungen im privaten Firmenkundengeschäft von der Kommunistischen Partei beaufsichtigt werden und stets im Einklang mit der nationalen politischen Strategie stehen müssen. Eines der drei übergeordneten Ziele des Staates bezüglich der Governance im Bankwesen lautet nun, die Führungsrolle der Partei im Banken- und Versicherungssektor zu stärken, einschließlich in Hinblick auf operative Fragen oder Fragen des Managements ([94]). Auch in den Kriterien zur Leistungsbewertung von Geschäftsbanken muss nun insbesondere berücksichtigt werden, inwiefern Unternehmen „den nationalen Entwicklungszielen und der Realwirtschaft dienen“ und insbesondere, wie sie „strategischen und aufstrebenden Wirtschaftszweigen dienen“ ([95]).

(128) Darüber hinaus sind Anleiheratings und Bonitätsbewertungen häufig aus den unterschiedlichsten Gründen verzerrt, u. a. weil die strategische Bedeutung eines Betriebs für die chinesische Regierung und etwaige stillschweigende staatliche Garantien sich auf die Risikobewertungen auswirken ([96]). Hinzu kommt, dass es weitere Regelungen gibt, aufgrund deren Finanzmittel in Sektoren gelenkt werden, die von der Regierung als geförderte oder anderweitig relevante Sektoren ausgewiesen werden ([97]). Dies führt bei der Kreditvergabe zu einer Verzerrung zugunsten staatseigener Unternehmen, großer, gut vernetzter Privatunternehmen und von Unternehmen in Schlüsselindustrien, was wiederum bedeutet, dass Verfügbarkeit und Kosten von Kapital nicht für alle Marktakteure gleich sind.

(129) Zweitens wurden die Fremdkapitalkosten künstlich niedrig gehalten, um das Investitionswachstum zu fördern. Dies hat zu übermäßigen Anlageinvestitionen bei immer niedrigeren Kapitalrenditen geführt. Davon zeugt der trotz eines drastischen Rückgangs der Rentabilität zu beobachtende Anstieg der Unternehmensverschuldung im staatlichen Sektor, der darauf schließen lässt, dass die Mechanismen im Bankensystem nicht einer normalen unternehmerischen Logik folgen.

(130) Drittens ist festzustellen, dass trotz der Liberalisierung des Nominalzinses im Oktober 2015 die Preissignale nach wie vor nicht das Ergebnis eines freien Spiels der Marktkräfte sind, sondern durch staatlich induzierte Verzerrungen beeinflusst werden. Der Anteil der zum Referenzzinssatz oder zu einem niedrigeren Zinssatz vergebenen Kredite an der Gesamtkreditvergabe belief sich Ende 2018 noch immer auf mindestens ein Drittel ([98]). Die offiziellen chinesischen Medien berichteten kürzlich, dass die Kommunistische Partei gefordert habe, „den Zins am Kreditmarkt nach unten zu lenken“ ([99]). Künstlich niedrig gehaltene Zinssätze führen zu Finanzierungskosten unter Preis und folglich zu einem übermäßigen Kapitaleinsatz.

(131) Das Gesamtkreditwachstum in China zeugt von einer sinkenden Effizienz der Kapitalallokation, wobei es keinerlei Anzeichen für eine Kreditverknappung gibt, wie sie in einem unverzerrten Marktumfeld zu erwarten wäre. Infolgedessen lässt sich ein starker Anstieg notleidender Kredite beobachten, angesichts derer sich die Regierung mehrfach dafür entschied, entweder Ausfälle zu vermeiden, was zur Entstehung sogenannter „Zombie-Unternehmen“ führte, oder das Eigentum an den Forderungen (z. B. im Wege von Fusionen oder Debt-Equity-Swaps) zu übertragen, ohne jedoch das Schuldenproblem insgesamt zu beseitigen oder dessen eigentliche Ursachen anzugehen.

(132) Insgesamt ist festzustellen, dass die Kreditvergabe an Unternehmen in China trotz der Schritte zur Marktliberalisierung durch nennenswerte Verzerrungen gekennzeichnet ist, die auf die anhaltenden, allgegenwärtigen Eingriffe des Staates in die Kapitalmärkte zurückzuführen sind. Somit lässt sich feststellen, dass die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen führen.

([94]) Das offizielle Strategiedokument der chinesischen Aufsichtsbehörde für Banken und Versicherungen vom 28. August 2020: *Dreijahresaktionsplan zur Verbesserung der Unternehmensführung und -kontrolle im Banken- und Versicherungssektor (2020-2022)*, abrufbar unter: http://www.cbirc.gov.cn/cn/view/pages/ItemDetail.html?docId=925393&itemId=928 (abgerufen am 21. Oktober 2024). Der Plan enthält die Anweisung, „den in der Grundsatzrede von Generalsekretär Xi Jinping über das Vorantreiben der Reform der Unternehmensführung und -kontrolle im Finanzsektor verkörperten Geist weiter umzusetzen“. In Abschnitt II des Plans wird darüber hinaus die Förderung der organischen Integration der Führungsrolle der Partei in die Unternehmensführung und -kontrolle als Ziel vorgegeben: „Wir werden die Integration der führenden Rolle der Partei in die Unternehmensführung und -kontrolle systematischer, stärker standardisiert und verfahrensbasiert machen … Wichtige operative und Managementfragen müssen vom Parteikomitee besprochen werden, bevor der Unternehmensvorstand oder das leitende Management über sie entscheidet.“

([95]) CBIRC, *Notice on the Commercial banks performance evaluation method*, herausgegeben am 15. Dezember 2020, abrufbar unter: http://jrs.mof.gov.cn/gongzuotongzhi/202101/t20210104_3638904.htm (abgerufen am 21. Oktober 2024).

([96]) Bericht — Kapitel 6, S. 157-158.

([97]) Bericht — Kapitel 6, S. 150-152, S. 156-160, S. 165-171.

([98]) OECD (2019), OECD-Wirtschaftsberichte: China 2019, OECD Publishing, Paris. S. 29, abrufbar unter: https://doi.org/10.1787/eco_surveys-chn-2019-en (abgerufen am 21. Oktober 2024).

([99]) Siehe: http://www.gov.cn/xinwen/2020-04/20/content_5504241.htm (abgerufen am 21. Oktober 2024).

(133) Im Rahmen der aktuellen Untersuchung wurden keine Beweise dafür vorgelegt, dass sich die staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung nicht auf den Sektor der betroffenen Ware auswirken. Somit lässt sich feststellen, dass die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen führen.

3.2.9. *Systemischer Charakter der beschriebenen Verzerrungen*

(134) Die Kommission stellte fest, dass die im Bericht beschriebenen Verzerrungen charakteristisch für die chinesische Wirtschaft sind. Die verfügbaren Beweise zeugen davon, dass die vorstehend erläuterten sowie in Teil I des Berichts enthaltenen Feststellungen zu den Gegebenheiten und Merkmalen des chinesischen Systems auf das gesamte Land und alle Wirtschaftszweige zutreffen. Gleiches gilt für die Aussagen zu den Produktionsfaktoren, wie sie vorstehend sowie in Teil II des Berichts dargelegt werden.

(135) Die Kommission merkt an, dass es zur Herstellung der betroffenen Ware bestimmter Inputs bedarf. Wenn Hersteller der betroffenen Ware diese Inputs beschaffen, unterliegen die von ihnen gezahlten Preise (die als ihre Kosten erfasst werden) natürlich denselben vorstehend beschriebenen systemischen Verzerrungen. So beschäftigen beispielsweise die Lieferanten der Inputs Arbeitskräfte zu durch Verzerrungen gekennzeichneten Bedingungen. Sie nehmen möglicherweise Kredite auf, die den Verzerrungen im Finanzsektor bzw. bei der Kapitalallokation unterliegen. Darüber hinaus unterliegen sie dem Planungssystem, das sich auf alle staatlichen Ebenen und sämtliche Wirtschaftszweige erstreckt. Diese Verzerrungen wurden vorstehend, insbesondere in den Erwägungsgründen 62 bis 133, ausführlich beschrieben. Die Kommission wies darauf hin, dass das diesen Verzerrungen zugrunde liegende Regelwerk allgemein anwendbar ist und die Valinhersteller diesen Regeln wie jeder andere Wirtschaftsbeteiligte in China unterliegen. Die Verzerrungen wirken sich daher unmittelbar auf die Kostenstruktur der betroffenen Ware aus.

(136) Folglich ist es nicht nur im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung unangemessen, die Inlandsverkaufspreise für die betroffene Ware zu verwenden, sondern Gleiches gilt auch für sämtliche Kosten der Inputs (Rohstoffe, Energie, Boden, Finanzierung, Arbeit usw.), denn sie sind ebenfalls Verzerrungen unterworfen, da die Preisbildung durch erhebliche staatliche Eingriffe beeinflusst wird, wie sie in den Teilen I und II des Berichts beschrieben werden.

(137) De facto sind die im Zusammenhang mit Kapitalallokation, Boden, Arbeit, Energie und Rohstoffen beschriebenen staatlichen Eingriffe in ganz China festzustellen. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Input, der selbst in China unter Einsatz einer Reihe von Produktionsfaktoren hergestellt wurde, mit nennenswerten Verzerrungen behaftet ist. Gleiches gilt für die Inputs zur Herstellung der Inputs und so weiter.

3.2.10. *Schlussfolgerung*

(138) Insgesamt zeigten die vorliegenden Beweise, dass die Preise bzw. Kosten der betroffenen Ware, einschließlich der Rohstoff-, Energie- und Arbeitskosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte sind, sondern durch erhebliche staatliche Eingriffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung beeinflusst werden, was sich an den tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen eines oder mehrerer der dort aufgeführten Sachverhalte festmachen lässt. Angesichts dieser Feststellungen und der mangelnden Mitarbeit seitens der chinesischen Regierung gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es in diesem Fall nicht angemessen ist, bei der Ermittlung des Normalwerts Inlandspreise und -kosten heranzuziehen.

(139) Folglich stützte sich die Kommission im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts ausschließlich auf Herstell- und Umsatzkosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, d. h. im vorliegenden Fall auf die entsprechenden Herstell- und Umsatzkosten in einem geeigneten repräsentativen Land, wie im folgenden Abschnitt erläutert.

3.2.11. *Repräsentatives Land*

3.2.11.1. Allgemeine Bemerkungen

(140) Bei der Auswahl des repräsentativen Landes waren nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung folgende Kriterien maßgebend:

— ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China. Entsprechend wählte die Kommission Länder aus, die laut der Datenbank der Weltbank ein ähnliches Bruttonationaleinkommen pro Kopf aufweisen wie die VR China ([100]);

— Herstellung der untersuchten Ware im betreffenden Land;

— Vorliegen einschlägiger ohne Weiteres zugänglicher Daten im repräsentativen Land;

— gibt es mehr als ein potenzielles repräsentatives Land, wird gegebenenfalls dem Land der Vorzug gegeben, in dem ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

(141) Wie in den Erwägungsgründen 38 bis 39 dargelegt wird, veröffentlichte die Kommission zwei Vermerke zu den bei der Ermittlung des Normalwerts herangezogenen Quellen: den ersten und den zweiten Vermerk. In diesen Vermerken wurden die Tatsachen und Belege beschrieben, die den einschlägigen Kriterien zugrunde liegen, und es wurde auch auf die Stellungnahmen der Parteien zu diesen Sachverhalten und einschlägigen Quellen eingegangen. Im zweiten Vermerk unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über ihre Absicht, Malaysia in diesem Fall als geeignetes repräsentatives Land anzusehen, wenn das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung bestätigt würde.

***Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China***

(142) Im ersten Vermerk erläuterte die Kommission, dass ausgehend von den in Erwägungsgrund 140 genannten Kriterien von den Ländern mit einem ähnlichen Entwicklungsstand wie die VR China offenbar nur Brasilien und Indonesien die untersuchte Ware herstellten.

(143) Angesichts des Anteils der chinesischen Einfuhren nach Indonesien, der sich auf die Produktionsfaktoren für Valin ([101]) auswirkt, und fehlender ohne Weiteres verfügbarer Informationen für die Valinhersteller in Brasilien und Indonesien (wie in den Erwägungsgründen 154 bis 156 dargelegt) ermittelte die Kommission andere potenzielle repräsentative Länder auf der Grundlage einer Ware in derselben allgemeinen Kategorie und/oder demselben Sektor der untersuchten Ware mit (größtenteils) denselben Produktionsfaktoren wie Valin.

(144) Die Aminosäure Valin wird durch Fermentation eines Kohlenhydrats aus landwirtschaftlichen Rohstoffen wie Zuckerrüben oder Mais durch das Zusammenspiel von Bakterienstämmen gewonnen. Daher beschloss die Kommission, andere chemische Verfahren zu auszuloten, die die natürliche Fermentation einer Kohlenhydratquelle erfordern, und prüfte die Möglichkeit der Verwendung von Zitronensäure. Zitronensäure ist eine Ware in derselben allgemeinen Kategorie und Unterkategorie wie die untersuchte Ware (Chemikalien, insbesondere durch Fermentation gewonnene organische Säuren). Wie Valin ist Zitronensäure ein organisches chemisches Erzeugnis, das mittels Fermentation landwirtschaftlich erzeugter Kohlenhydrate gewonnen wird. Zitronensäure und Valin werden durch Fermentation in regulierten Schritten hergestellt, an die sich eine Kristallisationsphase ([102]) und das Trocknen der

([100]) World Bank Open Data — Upper Middle Income (Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie), https://data.worldbank.org/income-level/upper-middle-income.

([101]) Die betroffenen Produktionsfaktoren waren: i) Glukosemonohydrat und SOD-Pulver mit 83,46 % der Einfuhren mit Ursprung in China, ii) Phosphorsäure mit 82,36 % der Einfuhren mit Ursprung in China, iii) Ätznatron mit 45,11 % der Einfuhren mit Ursprung in China und iv) Aktivkohle mit 46,12 % der Einfuhren mit Ursprung in China. Diese Produktionsfaktoren machten [1-10] % der gesamten Herstellkosten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller aus.

([102]) Harjo, B., Ng, K. M., und Wibowo, C., *Development of Amino Acid Crystallisation Processes: L-Glutamic Acid*, Industrial & Engineering Chemistry Research, 46 (9), 2007, S. 2814-2822.

Kristalle anschließt. Sowohl Valin als auch Zitronensäure können entweder in Trockenform (im Fall des Ersteren als Valinsulphat) oder in wässriger Lösung verkauft werden, und beide Erzeugnisse werden üblicherweise in der pharmazeutischen Industrie und in der Lebensmittelindustrie verwendet. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass Zitronensäure — eine schwache essenzielle organische Säure, deren Verwendung in der Arzneimittel- und Lebensmittelindustrie weitverbreitet ist — eine geeignete Ware derselben Unterkategorie ist, da sie dieselben zentralen Input-Rohstoffe und maßgeblichen Verbrauchsmaterialien hat und die Herstellungsverfahren sehr ähnlich sind ([103]). Die Kommission kam zu dem Schluss, dass Zitronensäure eine geeignete Ware in derselben Unterkategorie (durch Fermentation gewonnene organische Säuren) wie die untersuchte Ware ist.

(145) Daher gab die Kommission an, dass sie zur Ermittlung eines geeigneten repräsentativen Landes für die Anwendung von Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung die Herstellung von Zitronensäure, einer Valin ähnlichen Ware, heranziehen werde.

(146) Demnach nannte die Kommission im ersten Vermerk die folgenden Länder mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie China als Länder mit Produktion von Zitronensäure: Brasilien, Kolumbien, Thailand und die Türkei.

(147) Im Anschluss an den ersten Vermerk brachte Huaheng vor, dass die Kommission auch die Produktion von Zitronensäure in Indonesien und Malaysia prüfen solle, die einen ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie China aufwiesen.

(148) Im Rahmen des zweiten Vermerks prüfte die Kommission daher auch die Produktion von Zitronensäure in Indonesien und Malaysia.

(149) Im Anschluss an den ersten Vermerk brachte Huaheng ferner vor, dass die Kommission prüfen solle, ob MNG als Ware derselben allgemeinen Kategorie/des gleichen allgemeinen Sektors wie die untersuchte Ware angesehen werden könne.

(150) Da auf der Grundlage der Produktion von Zitronensäure in dieser Phase kein geeignetes repräsentatives Land ermittelt werden konnte, prüfte die Kommission im Rahmen des zweiten Vermerks, ob MNG als Ware derselben allgemeinen Kategorie wie die untersuchte Ware (Chemikalien, insbesondere durch Fermentation gewonnene organische Säuren) angesehen werden sollte. Auf der Grundlage der Feststellungen einer vorausgegangenen Auslaufüberprüfung in Bezug auf Mononatriumglutamat ([104]) ist MNG wie Valin ein organisches chemisches Erzeugnis, das durch die Fermentation von landwirtschaftlichen Kohlenhydraten, insbesondere Maisstärke, einem der wichtigsten Rohstoffe für die Herstellung von Valin, hergestellt wird. Ein weiterer Rohstoff für die Herstellung von MNG ist wie bei Valin Ammoniak ([105]). Darüber hinaus umfasst der Herstellungsprozess wie bei Valin eine Fermentations- und eine Kristallisationsphase ([106]). Schließlich wird MNG hauptsächlich als Lebensmittelzusatzstoff, aber auch wie Valin für Non-Food-Anwendungen ([107]) verwendet. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass MNG als organisches chemisches Erzeugnis, das sowohl für Lebensmittel als auch für Non-Food-Anwendungen verwendet wird, ein Erzeugnis derselben allgemeinen Kategorie ist, da Valin und MNG dieselben grundlegenden Rohstoffe (landwirtschaftliche Kohlenhydrate, insbesondere aus Maisstärke gewonnene Kohlenhydrate), weitere übereinstimmende Produktionsfaktoren und Anwendungen sowie ähnliche Produktionsverfahren aufweisen. Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass MNG wie Zitronensäure eine Ware in derselben allgemeinen Kategorie (durch Fermentation gewonnene organische Säuren) wie die untersuchte Ware ist.

(151) Daher gab die Kommission an, dass sie zur Ermittlung eines geeigneten repräsentativen Landes für die Anwendung von Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung auch die Herstellung von MNG, einer Valin ähnlichen Ware, heranziehen werde.

(152) Demnach nannte die Kommission im zweiten Vermerk die folgenden Länder mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie China als Länder mit Produktion von MNG: Thailand, Malaysia und Indonesien.

([103]) Zudem da sowohl Zitronensäure als auch Valin Erzeugnisse sind, die von der Arzneimittel- und Lebensmittelindustrie verwendet werden und bei ihrer Herstellung strengen Qualitätsanforderungen unterliegen.
([104]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/633, Erwägungsgründe 26-27, 64 und 75.
([105]) Ebd., Erwägungsgrund 65.
([106]) Ebd., Erwägungsgründe 26-27.
([107]) Ebd., Erwägungsgrund 26.

***Vorliegen einschlägiger ohne Weiteres verfügbarer Daten im repräsentativen Land***

– *Valin*

(153) Im ersten Vermerk wies die Kommission darauf hin, dass für die Länder, die als Länder identifiziert wurden, in denen die untersuchte Ware hergestellt wird, d. h. Brasilien und Indonesien, die Verfügbarkeit Daten weiter geprüft werden muss, insbesondere im Hinblick auf ohne Weiteres verfügbare Finanzdaten von den Herstellern der untersuchten Ware.

(154) Was Brasilien betrifft, so verfügte das Unternehmen, das im ersten Vermerk als Hersteller von Valin genannt wurde, über keine ohne Weiteres verfügbaren Finanzdaten und war daher kein geeigneter Kandidat für die Ermittlung von VVG-Kosten und Gewinnen. Da der Kommission keine anderen Informationen über die Präsenz anderer Unternehmen vorlagen, die in Brasilien Valin herstellen und deren Finanzdaten ohne Weiteres verfügbar sind, gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass Brasilien auf der Grundlage seiner Valinproduktion nicht als geeignetes repräsentatives Land eingestuft werden konnte.

(155) Im Hinblick auf Indonesien verfügte das Unternehmen, das im ersten Vermerk als Hersteller von Valin genannt wurde, ebenfalls über keine ohne Weiteres verfügbaren Finanzdaten und war daher kein geeigneter Kandidat für die Ermittlung von VVG-Kosten und Gewinnen.

(156) Die Kommission analysierte auch die Einfuhren der wichtigsten Produktionsfaktoren nach Indonesien. Die Analyse der Einfuhrdaten ergab, dass mindestens die Einfuhren der vier wichtigsten Produktionsfaktoren nach Indonesien in erheblichem Maße durch die Einfuhren aus der VR China beeinflusst wurden. Darüber hinaus bestanden Marktbeschränkungen für Mais, den wichtigsten Produktionsfaktor für Valin, und für Kohle, auf die ebenfalls ein erheblicher Teil der Herstellkosten für Valin entfällt, was als potenzielle Quelle von Verzerrungen nicht ausgeschlossen werden konnte. Daher konnte Indonesien auf der Grundlage seiner Valinproduktion nicht als geeignetes repräsentatives Land angesehen werden.

– *Zitronensäure*

(157) Im ersten Vermerk wies die Kommission darauf hin, dass für die Länder, die als Länder identifiziert wurden, in denen Zitronensäure hergestellt wird, nämlich Brasilien, Kolumbien, Thailand und die Türkei, die Verfügbarkeit von Daten weiter geprüft werden muss, insbesondere im Hinblick auf ohne Weiteres verfügbare Finanzdaten von den Herstellern von Zitronensäure.

(158) Was Brasilien betrifft, so stammten die ohne Weiteres verfügbaren Finanzdaten für das einzige Unternehmen, das Zitronensäure herstellt, aus dem Jahr 2020 und wurden als nicht geeignet für den Untersuchungszeitraum angesehen. Zudem lagen für andere Hersteller in anderen möglichen repräsentativen Ländern aktuellere Daten vor. Da der Kommission keine anderen Informationen über die Präsenz anderer Unternehmen vorlagen, die in Brasilien Zitronensäure herstellen und deren Finanzdaten ohne Weiteres verfügbar sind, gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass Brasilien auf der Grundlage seiner Zitronensäureproduktion für diese Untersuchung nicht als geeignetes repräsentatives Land eingestuft werden konnte.

(159) Was Kolumbien betrifft, so verfügte das Unternehmen, das im ersten Vermerk als Hersteller von Zitronensäure genannt wurde, nämlich Sucroal, über ohne Weiteres verfügbare Jahresabschlüsse für 2023. Daher teilte die Kommission den interessierten Parteien im ersten Vermerk mit, dass sie beabsichtigt, die Finanzergebnisse des Unternehmens als Vergleichswert heranzuziehen, sollten aktuellere Daten verfügbar und sollte Kolumbien als repräsentatives Land ausgewählt werden.

(160) Im Anschluss an den ersten Vermerk brachte Huaheng vor, dass Kolumbien aufgrund des geringen Umfangs von Maisstärkeeinfuhren, insbesondere im Vergleich zu Indonesien (6 444 Tonnen bzw. 2,5 % der indonesischen Einfuhren von Maisstärke), und der sehr begrenzten Einfuhren von Aktivkohle (592 Tonnen) und Kohle (54 340 Tonnen) kein geeignetes repräsentatives Land sei. Ferner stellte Huaheng fest, dass fast alle Kohleeinfuhren aus Venezuela stammten, was zu Verzerrungen führen könne.

(161) Im zweiten Vermerk räumte die Kommission ein, dass die Einfuhren von Maisstärke nach Kolumbien niedriger waren als die nach Indonesien und dass die Einfuhren von Aktivkohle und Kohle gering waren. Sie stellte jedoch auch fest, dass in Kolumbien die Zahl der Produktionsfaktoren, die durch einen erheblichen Anteil von Einfuhren aus der VR China beeinflusst wurden, niedriger war als in anderen Ländern, die Zitronensäure herstellen, wie Thailand, Indonesien und Malaysia. Des Weiteren war der Anteil der chinesischen Einfuhren nach Kolumbien bei diesen Produktionsfaktoren im Vergleich zu Thailand, Indonesien und Malaysia niedriger. Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass Huaheng nicht aufgezeigt hat, warum die Kohleeinfuhren mit Ursprung in Venezuela die Kohlepreise in Kolumbien verzerren könnten.

(162) Im zweiten Vermerk räumte die Kommission jedoch auch ein, dass die Finanzinformationen von Sucroal für 2024 zwar verfügbar geworden waren, der gemeldete Gewinn jedoch vernachlässigbar war (weniger als 0,5 %) und daher nicht als eine Grundlage für einen angemessenen Betrag angesehen wurde. Aus diesem Grund kam die Kommission im zweiten Vermerk zu dem Schluss, dass Kolumbien in diesem Fall nicht als geeignetes repräsentatives Land angesehen werden kann.

(163) Im Hinblick auf Thailand nannte die Kommission im ersten Vermerk drei Unternehmen, die Zitronensäure herstellen. Die Kommission fand für alle drei Unternehmen ohne Weiteres verfügbare Finanzdaten für das Jahr 2023. Im ersten Vermerk kam die Kommission zu dem Schluss, dass sie in dem Fall, dass Thailand als repräsentatives Land ausgewählt würde und aktuellere Finanzdaten verfügbar würden, die Möglichkeit in Betracht zöge, dieses Land als Quelle für die Ermittlung der Vergleichswerte für VVG-Kosten und Gewinne heranzuziehen.

(164) Die Kommission analysierte jedoch auch die Einfuhren der wichtigsten Produktionsfaktoren nach Thailand. Die Analyse der Einfuhrdaten ergab, dass die Einfuhren von mindestens fünf der wichtigsten Produktionsfaktoren für Valin nach Thailand in erheblichem Maße von den Einfuhren aus der VR China beeinflusst wurden und Thailand daher nicht als geeignetes repräsentatives Land angesehen werden konnte.

(165) Was die Türkei betraf, so waren die ohne Weiteres verfügbaren Finanzdaten für das einzige Unternehmen, das Zitronensäure herstellt, unvollständig, sodass die Kommission zwar in der Lage war, den Gewinn zu ermitteln, jedoch nicht genügend Finanzdaten einholen konnte, um sie als Vergleichswert für die VVG-Kosten heranzuziehen. Da der Kommission keine anderen Informationen über die Präsenz anderer Unternehmen vorlagen, die in der Türkei Zitronensäure herstellen und deren Finanzdaten ohne Weiteres verfügbar sind, gelangte die Kommission also zu dem Schluss, dass die Türkei für diese Untersuchung nicht als geeignetes repräsentatives Land eingestuft werden konnte.

(166) Im Anschluss an den ersten Vermerk schlug Huaheng zwei Hersteller von Zitronensäure in Indonesien vor, auf deren Grundlage die Kommission einen Vergleichswert für VVG-Kosten und Gewinne festlegen könne, legte aber nur für einen von ihnen, nämlich PT. Indo Acidatama Tbk (im Folgenden „Indo Acidatama"), Finanzinformationen (für 2023) vor.

(167) Daher stellte die Kommission im zweiten Vermerk fest, dass Huaheng nur für Indo Acidatama Finanzinformationen vorgelegt hat. Ebenso wenig konnte die Kommission ohne Weiteres verfügbare Finanzinformationen für den zweiten indonesischen Zitronensäurehersteller finden.

(168) Die Kommission analysierte auch die Einfuhren der wichtigsten Produktionsfaktoren nach Indonesien. Die Analyse der Einfuhrdaten ergab, dass mindestens die Einfuhren der vier wichtigsten Produktionsfaktoren nach Indonesien in erheblichem Maße durch die Einfuhren aus der VR China beeinflusst wurden. Darüber hinaus konnten Marktbeschränkungen für Mais, den wichtigsten Produktionsfaktor für Valin, und für Kohle, auf die ebenfalls ein erheblicher Teil der Herstellkosten entfällt, nicht als potenzielle Quelle von Verzerrungen ausgeschlossen werden. Daher konnte Indonesien auf der Grundlage seiner Zitronensäureproduktion nicht als geeignetes repräsentatives Land angesehen werden.

(169) Im Anschluss an den ersten Vermerk schlug Huaheng zwei Hersteller von Zitronensäure in Malaysia vor, auf deren Grundlage die Kommission einen Vergleichswert für VVG-Kosten und Gewinne festlegen könne, ohne jedoch Finanzinformationen für diese Unternehmen vorzulegen.

(170) Im zweiten Vermerk wies die Kommission darauf hin, dass sie für einen der vorgeschlagenen Hersteller nur Finanzinformationen für 2021 finden konnte und die Finanzinformationen für 2023 des anderen Zitronensäureherstellers, M.S. Asia Enterprise Sdn. Bhd. (im Folgenden „Asia Enterprise"), unvollständig waren.

(171) Die Kommission analysierte auch die Einfuhren der wichtigsten Produktionsfaktoren nach Malaysia. Die Analyse der Einfuhrdaten ergab, dass die Einfuhren der drei wichtigsten Produktionsfaktoren nach Malaysia in erheblichem Maße durch die Einfuhren aus der VR China beeinflusst wurden.

(172) In jedem Fall vertrat die Kommission die Auffassung, dass Malaysia auf der Grundlage seiner Zitronensäureproduktion in dieser Phase kein geeignetes repräsentatives Land darstellen konnte.

– *MNG*

(173) Im Anschluss an das in Erwägungsgrund 149 genannte Vorbringen von Huaheng, dass die Kommission solle prüfen, ob MNG als Ware derselben allgemeinen Kategorie/desselben allgemeinen Sektors wie die untersuchte Ware angesehen werden sollte, wies die Kommission im zweiten Vermerk darauf hin, dass für die Länder, in denen MNG hergestellt wird, d. h. Thailand, Malaysia und Indonesien, weiter die Verfügbarkeit von Daten geprüft werden muss, insbesondere im Hinblick auf ohne Weiteres verfügbare Finanzdaten der Hersteller der untersuchten Ware.

(174) Was Thailand betrifft, so kam die Kommission im zweiten Vermerk jedoch zu dem Schluss, dass die Auswahl Thailands als repräsentatives Land in diesem Fall angesichts seiner MNG-Produktion nicht angemessen wäre, da sein Anteil an Einfuhren aus China (bei mindestens fünf der wichtigsten Produktionsfaktoren für Valin) so hoch war, dass andere Länder, die MNG herstellen, nämlich Malaysia und Indonesien, mit geringeren Anteilen an Einfuhren aus China bei den wichtigsten Produktionsfaktoren angemessener wären. Daher hat die Kommission die Verfügbarkeit der Finanzdaten der MNG-Hersteller in Thailand nicht weiter untersucht.

(175) Im Hinblick auf Indonesien stellte die Kommission im zweiten Vermerk fest, dass Huaheng keinen MNG-Hersteller in Indonesien mit ohne Weiteres verfügbaren Finanzinformationen vorgeschlagen hatte. Die Kommission ermittelte zwei MNG-Hersteller in Indonesien. Für einen von ihnen lagen jedoch keine Finanzdaten vor, während die neuesten in der Orbis-Datenbank ([108]) verfügbaren Finanzdaten für den anderen aus dem Jahr 2001 stammten.

(176) In jedem Fall stellte die Kommission fest, dass Indonesien bei vier Produktionsfaktoren für Valin erhebliche Einfuhren aus China verzeichnete. Die Zahl der Produktionsfaktoren, bei denen die Einfuhren aus China einen erheblichen Anteil ausmachten, sowie der Stellenwert dieser Anteile waren im Vergleich zu Thailand niedriger, jedoch höher als Malaysia. Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Auswahl Indonesiens als repräsentatives Land auf der Grundlage seiner MNG-Produktion im vorliegenden Fall nicht angemessen wäre, da keine aktualisierten Finanzinformationen vorliegen und bei mindestens vier der wichtigsten Produktionsfaktoren der Anteil der Einfuhren aus China hoch ist (zwischen 45 % und 83 % der Einfuhren). Darüber hinaus konnten Marktbeschränkungen für Mais, den wichtigsten Produktionsfaktor für Valin, und für Kohle, auf die ebenfalls ein erheblicher Teil der Herstellkosten entfällt, nicht als potenzielle Quelle von Verzerrungen ausgeschlossen werden.

(177) Für Malaysia nannte die Kommission im zweiten Vermerk zwei MNG-Hersteller: Ajinoriki MSG (Malaysia) SDN. BHD. (im Folgenden „Ajinoriki Malaysia“) und Ajinomoto Malaysia. Die Finanzdaten für Ajinoriki Malaysia waren ohne Weiteres verfügbar, stammten jedoch aus dem Jahr 2022 und waren daher zu weit vom Untersuchungszeitraum entfernt. Für Ajinomoto Malaysia ermittelte die Kommission ohne Weiteres verfügbare Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2024 (2. Quartal 2023 bis 1. Quartal 2024), die sich zum Teil mit dem Untersuchungszeitraum überschnitten.

(178) Die Kommission stellte fest, dass Malaysia bei drei Produktionsfaktoren für Valin erhebliche Einfuhren aus China verzeichnete. Die Zahl der Produktionsfaktoren, bei denen die Einfuhren aus China einen erheblichen Anteil ausmachten, sowie der Stellenwert dieser Anteile waren jedoch im Vergleich zu Indonesien und Thailand, den beiden anderen MNG herstellenden Ländern, niedriger.

([108]) https://orbis-r1.bvdinfo.com/version-20250325-6-0/Orbis/1/Companies/Search.

(179) Darüber hinaus stellte die Kommission bei der Analyse der durchschnittlichen Einfuhrpreise der drei fraglichen Produktionsfaktoren in Malaysia fest, dass der Durchschnittspreis der Einfuhren aus der übrigen Welt mindestens 18 % über dem Preis der Einfuhren aus China und aus nicht der WTO angehörenden Ländern, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates ([109]) aufgeführt sind, lag. Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Preise der Einfuhren der drei Produktionsfaktoren aus der übrigen Welt nach Malaysia nicht den Preisen der Einfuhren aus China entsprachen. Außerdem waren die Volumen der Einfuhren dieser Produktionsfaktoren aus der übrigen Welt nach wie vor repräsentativ, denn im Untersuchungszeitraum wurden von jedem mindestens 1 417 Tonnen eingeführt. Aus diesen Gründen vertrat die Kommission die Auffassung, dass der Preis der Einfuhren nach Malaysia für die drei fraglichen Produktionsfaktoren einen zuverlässigen Vergleichswert darstellte.

(180) Daher kam die Kommission im zweiten Vermerk zu dem Schluss, dass die Auswahl Malaysias als repräsentatives Land im vorliegenden Fall angemessen gewesen wäre, da der Anteil der Einfuhren aus China im Vergleich zu Indonesien und Thailand, den beiden anderen MNG herstellenden Ländern, begrenzter war.

(181) Angesichts der vorstehenden Ausführungen teilte die Kommission den interessierten Parteien im zweiten Vermerk mit, dass sie beabsichtigte, Malaysia als geeignetes repräsentatives Land und das Unternehmen Ajinomoto Malaysia gemäß Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung als Quelle für unverzerrte Preise oder Vergleichswerte zur Berechnung des Normalwerts heranzuziehen.

(182) Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, zur Eignung Malaysias als repräsentativem Land und von Ajinomoto Malaysia als Hersteller im repräsentativen Land Stellung zu nehmen.

– *Stellungnahmen nach dem zweiten Vermerk*

(183) Im Anschluss an den zweiten Vermerk gingen bei der Kommission Stellungnahmen von CJS, Huaheng und dem Antragsteller ein.

(184) Huaheng trug vor, dass Indonesien das am besten geeignete repräsentative Land sei, da es Valin herstelle und im Vergleich zu Brasilien, dem anderen Valin herstellenden Land, höhere Einfuhren von Mais, Maisstärke, flüssigem Ammoniak, Kohle, schwefelarmer Kohle und Aktivkohle aufweise. Darüber hinaus beanstandete Huaheng die Einstufung der Produktionsfaktoren, die durch einen erheblichen Anteil von Einfuhren aus der VR China beeinflusst wurden, als einige der „wichtigsten Produktionsfaktoren". Mit Ausnahme von Aktivkohle, die bei den Herstellkosten von Valin mehr als 2 % ausmache, machten die anderen fraglichen Produktionsfaktoren weniger als 2 % der Herstellkosten aus und könnten nicht zu den „wichtigsten" Produktionsfaktoren gezählt werden. Speziell mit Blick auf Aktivkohle trug Huaheng vor, dass i) auch in Malaysia mehr als 40 % der Einfuhren ihren Ursprung in China hätten, ii) die Einfuhren aus anderen Ländern nach Indonesien höher seien als die Einfuhren nach Malaysia und iii) der durchschnittliche Preis der Einfuhren aus anderen Ländern nach Indonesien dem durchschnittlichen Einfuhrpreis in der Türkei entspreche, für die die Kommission keine Verzerrungen festgestellt habe. Zu Glukosemonohydrat und SOD-Pulver brachte Huaheng vor, dass alle potenziellen repräsentativen Länder von den Einfuhren aus der VR China beeinflusst würden. In Bezug auf Phosphorsäure legte Huaheng dar, dass der durchschnittliche Preis für Einfuhren aus anderen Ländern nach Indonesien mit dem Einfuhrpreis nach Malaysia übereinstimmte und über dem Preis der Einfuhren nach Brasilien und in die Türkei liege. Was Ätznatron betrifft, legte Huaheng dar, dass der durchschnittliche Preis der Einfuhren aus anderen Ländern nach Indonesien höher sei als nach Malaysia, Kolumbien und Brasilien und dem in die Türkei, für die die Kommission keine Verzerrungen festgestellt habe, entspreche. Huaheng brachte ferner vor, dass Marktbeschränkungen für Mais und Kohle in Indonesien keine wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen hätten, da i) der durchschnittliche Einfuhrpreis von Mais mit dem Preis für Malaysia identisch sei, ii) Indonesien mehr Mais als Brasilien und etwa dieselbe Menge wie Thailand eingeführt habe, und iii) der durchschnittliche Einfuhrpreis für Kohle mit dem Preis in Malaysia und Brasiliens vergleichbar und höher als in Thailand sei. Schließlich legte Huaheng aktualisierte Finanzdaten für 2024 für Indo Acidatama, den Hersteller von Zitronensäure in Indonesien, vor, für den das Unternehmen nach seiner Stellungnahme zum ersten Vermerk Finanzdaten für 2023 vorgelegt hatte. Huaheng trug somit vor, dass diese Daten aktueller seien als die Finanzdaten von Ajinomoto Malaysia.

([109]) Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/755/oj).

(185) Die Stellungnahmen von Huaheng änderten nichts an der Tatsache, dass für den im ersten Vermerk genannten Valinhersteller in Indonesien keine ohne Weiteres verfügbaren Finanzdaten vorlagen. Angesichts der Übermittlung aktualisierter Finanzdaten für einen Hersteller von Zitronensäure in Indonesien muss daher geprüft werden, ob Indonesien im Vergleich zu anderen möglichen repräsentativen Ländern, die Zitronensäure herstellen, als repräsentatives Land geeignet ist.

(186) Was die Einstufung bestimmter Produktionsfaktoren als „wichtigste“ betrifft, so stellte die Kommission fest, dass sie alle in Anhang I des zweiten Vermerks einzeln anhand ihres Anteils an den Herstellkosten berücksichtigt wurden und nicht in Verbrauchsmaterialien enthalten waren. Von den einzeln geprüften Faktoren wurden vier Faktoren mit einem Anteil zwischen 45 % und 83 % der Gesamteinfuhren jedes Faktors durch die Einfuhren aus der VR China nach Indonesien beeinflusst ([110]). Dagegen beeinflussten die Einfuhren aus der VR China nach Malaysia drei Faktoren mit einem Anteil zwischen 49 % und 81 % der Gesamteinfuhren jedes Faktors ([111]), und die Einfuhren aus der VR China nach Kolumbien beeinflussten drei Faktoren mit einem geringeren Anteil zwischen 36 % und 65 % der Gesamteinfuhren jedes Faktors ([112]). Diese Daten stützen die Auffassung, dass die Einfuhren nach Indonesien grundsätzlich eher verzerrt sind als die Einfuhren nach Malaysia und Kolumbien, anderen Ländern, die Zitronensäure herstellen.

(187) Darüber hinaus beruht die von Huaheng vorgelegte Preisanalyse anscheinend auf einem Vergleich zwischen Indonesien und selektiv ausgewählten anderen möglichen repräsentativen Ländern. Huaheng beharrte darauf, dass Indonesien mit den Ländern Brasilien und Türkei verglichen wird, die zum Zeitpunkt des zweiten Vermerks als nicht angemessen angesehen wurden, anstatt Indonesien mit Malaysia und Kolumbien zu vergleichen, bei denen es sich um die anderen möglichen geeigneten repräsentativen Länder handelte, die die Kommission im zweiten Vermerk analysierte. Darüber hinaus wird mit der Analyse von Huaheng nicht zwangsläufig aufgezeigt, dass die Preise der Einfuhren nach Indonesien nicht verzerrt sind. Beispielsweise führte Indonesien im Vergleich mit Malaysia und Kolumbien weniger Mais ein als Malaysia und Kolumbien. Dies könnte auf das im ersten Vermerk genannte Einfuhrverbot für Mais zurückzuführen sein, entgegen dem Vorbringen von Huaheng, dass das Verbot keine verzerrenden Auswirkungen auf Mais in Indonesien gehabt habe.

(188) Daher ist Indonesien im Ergebnis offenbar stärker von verzerrten Ausfuhren aus der VR China betroffen als Malaysia und Kolumbien, auch wenn für einen Zitronensäurehersteller aktualisierte Finanzdaten vorgelegt wurden. Zudem ist Indonesien das einzige Land, für das relevante Marktbeschränkungen festgestellt wurden. Diese Verzerrungen wirken sich auf die Zuverlässigkeit der Finanzdaten des Zitronensäureherstellers in Indonesien aus. Die diesbezüglichen Vorbringen von Huaheng wurden daher zurückgewiesen.

(189) CJS trug vor, dass Ajinomoto Malaysia die Herstellung von MNG in Malaysia vor dem Untersuchungszeitraum eingestellt habe, und zwar auf der Grundlage der Informationen aus der Bekanntmachung über die Einleitung von Untersuchungen und einstweiliger Maßnahmen — EAPA Consolidated Case 7950 der Zoll- und Grenzschutzbehörde der USA ([113]) — und aus dem Geschäftsbericht 2024 von Ajinomoto Malaysia. Ajinomoto Malaysia habe zu dieser Zeit ausschließlich die Tätigkeit eines Händlers und Vertriebsunternehmens aus, jedoch nicht eines Herstellers von MNG ausgeübt. Folglich könne die Kommission CJS zufolge Ajinomoto Malaysia zum Zweck der Ermittlung eines Vergleichswerts für VVG-Kosten und Gewinne nicht berücksichtigen. Für den Fall, dass die Kommission Ajinomoto Malaysia dennoch berücksichtigt, beantragte CJS, einen anderen Verteilungsschlüssel zur Unterscheidung der Umsatzkosten und der VVG-Kosten von Ajinomoto Malaysia von den Gesamtausgaben in der Gewinn- und

([110]) Dabei handelt es sich um: i) Glukosemonohydrat und SOD-Pulver mit 83,46 % der Einfuhren mit Ursprung in China, ii) Phosphorsäure mit 82,36 % der Einfuhren mit Ursprung in China, iii) Ätznatron mit 45,11 % der Einfuhren mit Ursprung in China und iv) Aktivkohle mit 45,11 % der Einfuhren mit Ursprung in China. Sie machten [1-10] % der gesamten Herstellkosten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller aus.

([111]) Dabei handelt es sich um: i) Glukosemonohydrat und SOD-Pulver mit 80,55 % der Einfuhren mit Ursprung in China, ii) Aktivkohle mit 48,96 % der Einfuhren mit Ursprung in China und iii) Essigsäure mit 68,38 % der Einfuhren mit Ursprung in China. Sie machten [1-6] % der gesamten Herstellkosten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller aus.

([112]) Dabei handelt es sich um: i) Glukosemonohydrat und SOD-Pulver mit 36,38 % der Einfuhren mit Ursprung in China, ii) Phosphorsäure mit 65,30 % der Einfuhren mit Ursprung in China und iii) Aktivkohle mit 39,59 % der Einfuhren mit Ursprung in China. Sie machten [1-8] % der gesamten Herstellkosten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller aus.

([113]) Bekanntmachung über die Einleitung von Untersuchungen und einstweiliger Maßnahmen — EAPA Consolidated Case 7950 der Zoll- und Grenzschutzbehörde der USA vom 9. Juli 2024, S. 3.

Verlustrechnung von Ajinomoto Malaysia anzuwenden, während Huaheng beantragte, die Vertriebskosten von den VVG-Kosten von Ajinomoto Malaysia auszunehmen. Darüber hinaus wies CJS nochmals darauf hin, dass die Einfuhren nach Malaysia auf der Grundlage des Anteils der Einfuhren aus der VR China stärker verzerrt seien als die Einfuhren nach Kolumbien und dass die Daten von Ajinomoto Malaysia weniger detailliert seien als die Gewinn- und Verlustrechnung von Sucroal, dem Hersteller von Zitronensäure, der in Kolumbien ermittelt worden sei. Ferner legte Huaheng dar, dass die Einfuhrmengen nach Malaysia bei den meisten der wichtigsten Produktionsfaktoren niedriger seien als die Einfuhrmengen nach Indonesien. Für den Fall, dass die Kommission Malaysia nach wie vor als geeignetes repräsentatives Land betrachtete, beantragte CJS schließlich, die Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich nach Malaysia aufgrund ihres hohen Stückpreises aus der Berechnung des Vergleichswerts für Essigsäure auszuschließen.

(190) Die Kommission stellte fest, dass das Vorbringen zur Einstellung der Herstellung von MNG durch Ajinomoto Malaysia begründet war, und stimmte zu, dass die Finanzdaten von Ajinomoto Malaysia nicht als Quelle für den Vergleichswert für VVG-Kosten und Gewinne herangezogen werden konnten. Daher musste die Kommission die übrigen Vorbringen im Hinblick auf Ajinomoto Malaysia nicht prüfen. Nachdem die Kommission auf die Stellungnahmen zum zweiten Vermerk eingegangen war, untersuchte sie weiter, ob Malaysia gemäß Erwägungsgrund 199 nach wie vor als geeignetes repräsentatives Land angesehen werden kann. Daher wurden die übrigen Vorbringen in Bezug auf Malaysia in Erwägungsgrund 201 behandelt.

(191) Huaheng brachte vor, dass in den Anhängen des zweiten Vermerks nur Daten über Einfuhren aus anderen Ländern als China nach Malaysia offengelegt worden seien, nicht aber auch Daten über die Einfuhren aus China.

(192) Die Kommission erachtete dieses Vorbringen als gerechtfertigt und legte die Einfuhren aus China nach Malaysia im einsehbaren Dossier offen.

(193) Des Weiteren legte Huaheng dar, dass Brasilien nicht als repräsentatives Land geeignet sei, da es nur einen minimalen Anteil (gerade einmal 2 %) der indonesischen Maisstärkeeinfuhren ausmache.

(194) Die Kommission wies darauf hin, dass sie, wie in den Erwägungsgründen 154 und 158 dargelegt, bereits zu dem Schluss gelangt war, dass Brasilien kein geeignetes repräsentatives Land ist, da im Fall des Valinherstellers ohne Weiteres verfügbare Finanzdaten fehlen und im Fall des Zitronensäureherstellers veraltete Finanzdaten vorliegen. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(195) Huaheng trug ferner vor, dass die Türkei kein geeignetes repräsentatives Land sei, da die Einfuhrmengen von Maisstärke äußerst gering seien und nur 0,5 % der Einfuhren nach Indonesien — dem Land, das von Huaheng als das am besten geeignete repräsentative Land betrachtet wird — ausmachten. Darüber hinaus sei die Türkei von Inflation betroffen und die türkische Lira gegenüber dem Euro abgewertet worden.

(196) Die Kommission wies darauf hin, dass sie, wie in Erwägungsgrund 165 erneut erwähnt, bereits zu dem Schluss gelangt war, dass die Türkei kein geeignetes repräsentatives Land war, da die Finanzdaten für den im ersten Vermerk genannten Hersteller von Zitronensäure unvollständig waren. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(197) Schließlich bekräftigte Huaheng, dass Kolumbien aufgrund der geringen Einfuhren von Maisstärke, Kohle und Aktivkohle kein geeignetes repräsentatives Land sei.

(198) Die Kommission wies darauf hin, dass sie bereits im zweiten Vermerk auf diese Stellungnahme eingegangen war, wie in Erwägungsgrund 161 dargelegt.

(199) Auf der Grundlage der nach dem zweiten Vermerk eingegangenen Stellungnahmen kam die Kommission, wie in Erwägungsgrund 190 dargelegt, zu dem Schluss, dass die Finanzdaten von Ajinomoto Malaysia als MNG-Hersteller nicht als Vergleichswert für angemessene Beträge für VVG-Kosten und Gewinne herangezogen werden konnten. Daher prüfte die Kommission, ob die Finanzdaten des zweiten MNG-Herstellers in Malaysia, Ajinoriki Malaysia, verwendet werden könnten.

(200) Allerdings wurde abgesehen davon, dass die jüngsten verfügbaren Finanzdaten für Ajinoriki Malaysia, wie in Erwägungsgrund 177 dargelegt, aus dem Jahr 2022 stammten, in einer kürzlich durchgeführten Untersuchung der Kommission in Bezug auf MNG festgestellt, dass Ajinoriki Malaysia an Umgehungspraktiken beteiligt war ([114]). Folglich konnten seine Finanzdaten nicht herangezogen werden, um unverzerrte Vergleichswerte für VVG-Kosten und Gewinne zu ermitteln, da sie auch aus der Umladung von chinesischem MNG in Malaysia und nicht nur aus tatsächlicher Herstellung herrührten ([115]).

(201) Daher konnte die Kommission Malaysia auf der Grundlage seiner MNG-Produktion nicht mehr als geeignetes repräsentatives Land berücksichtigen. Daraus folgte, dass die Kommission nicht auf die in Erwägungsgrund 189 dargelegten übrigen Stellungnahmen zu Malaysia eingehen musste.

(202) Zudem konnte aus den in den Erwägungsgründen 174 bis 176 dargelegten Gründen keines der beiden anderen Länder, die MNG herstellen, d. h. Indonesien oder Thailand, als geeignete repräsentative Länder angesehen werden.

(203) Da keines der potenziellen repräsentativen Länder, die Valin und MNG herstellen, geeignet war und Huaheng Finanzdaten von Indo Acidatama, einem Hersteller von Zitronensäure in Indonesien, für 2024 vorlegte, prüfte die Kommission erneut, ob eines der potenziellen repräsentativen Länder, die Zitronensäure herstellen, als geeignet angesehen werden kann.

(204) In diesem Zusammenhang sind, wie in Erwägungsgrund 185 dargelegt, die Daten von Indo Acidatama zwar die neuesten verfügbaren Daten, jedoch sind die Einfuhren Indonesiens im Vergleich zu den Einfuhren Malaysias und Kolumbiens stärker von einem erheblichen Anteil von Einfuhren aus der VR China betroffen. Wie in Erwägungsgrund 170 erläutert, liegen für Malaysia nur für einen Hersteller von Zitronensäure, Asia Enterprise, unvollständige Finanzdaten aus dem Jahr 2023 vor. Was Kolumbien betrifft, standen jedoch für Sucroal Daten für 2023 zur Verfügung. Zwar kam die Kommission in Erwägungsgrund 162 zu dem Schluss, dass die Finanzdaten von Sucroal für 2024 aufgrund der geringen Gewinnspanne, die nicht als repräsentativ angesehen wurde, nicht angemessen waren, jedoch überprüfte die Kommission die Finanzdaten von Sucroal für 2023 erneut und erachtete sie für hinreichend repräsentativ, insbesondere da ein Quartal des Jahres 2023 mit dem Untersuchungszeitraum zusammenfiel. Daher und unter Berücksichtigung der in Erwägungsgrund 161 dargelegten Analyse der Einfuhren von Produktionsfaktoren beschloss die Kommission, sich bei der Ermittlung unverzerrter Vergleichswerte auf Kolumbien als repräsentatives Land und auf die Finanzdaten von Sucroal für 2023 zu stützen.

(205) Im Anschluss an den zweiten Vermerk beantragte CJS im Falle der Auswahl Kolumbiens als repräsentatives Land, die in der Stellungnahme von CJS zum ersten Vermerk erwähnten Ausreißer in den Einfuhrdaten bei der Berechnung der Vergleichswerte auszunehmen.

(206) Die Kommission konnte jedoch in der Stellungnahme von CJS zum ersten Vermerk keine Hinweise auf solche Ausreißer im Hinblick auf Kolumbien finden, sondern nur im Hinblick auf Thailand, auf das nicht eingegangen werden musste, da Thailand nicht als geeignetes repräsentatives Land ausgewählt wurde. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

***Niveau des Sozial- und Umweltschutzes***

(207) Nachdem Kolumbien angesichts aller genannten Aspekte als einziges verfügbares geeignetes repräsentatives Land ermittelt worden war, erübrigte sich eine Bewertung des Niveaus des Sozial- und Umweltschutzes nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich letzter Satz der Grundverordnung.

3.2.11.2. Schlussfolgerung

(208) Der vorstehenden Analyse zufolge erfüllte Kolumbien alle in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung festgelegten Kriterien für eine Einstufung als geeignetes repräsentatives Land.

([114]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/698 der Kommission vom 10. April 2025 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/633 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Malaysia versandte Einfuhren von Mononatriumglutamat, ob als Ursprungserzeugnisse Malaysias angemeldet oder nicht (ABl. L, 2025/698, 11.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/698/oj), Erwägungsgrund 60.

([115]) Ebd., Erwägungsgrund 44.

3.2.12. *Für die Ermittlung unverzerrter Kosten verwendete Quellen*

(209) In ihrem ersten Vermerk erstellte die Kommission eine Liste der Produktionsfaktoren wie Werkstoffe, Energie und Arbeit, die die ausführenden Hersteller bei der Herstellung der untersuchten Ware einsetzen, und forderte die interessierten Parteien auf, Stellung zu nehmen und ohne Weiteres verfügbare Informationen zu unverzerrten Werten der einzelnen im Vermerk genannten Produktionsfaktoren vorzuschlagen.

(210) Anschließend erklärte die Kommission in ihrem zweiten Vermerk, dass sie ausgehend von Malaysia als repräsentativem Land bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den Global Trade Atlas (im Folgenden „GTA") ([116]) heranziehen werde, um die unverzerrten Kosten der meisten Produktionsfaktoren und insbesondere der Rohstoffe zu bestimmen. Darüber hinaus erklärte die Kommission, dass sie sich für die Ermittlung unverzerrter Arbeitskosten auf das Statistikamt Malaysias ([117]), für Strom auf Tenaga Nasional Berhad ([118]) und für Wasser auf die nationale Wasserbehörde (National Water Services Commission, SPAN) ([119]) stützen werde.

(211) Im Anschluss an den zweiten Vermerk ersuchte CJS die Kommission um Übermittlung der detaillierten Berechnungen in Verbindung mit Arbeit, Strom und Wasser.

(212) Die Kommission wies nochmals darauf hin, dass es gängige Praxis ist, solche Berechnungen im Vorunterrichtungszeitraum offenzulegen. Da die Kommission jedoch beschloss, anstelle Malaysias Kolumbien als geeignetes repräsentatives Land heranzuziehen, legte sie im Vorunterrichtungszeitraum die detaillierten Berechnungen nur für Kolumbien vor.

(213) Im Anschluss an den zweiten Vermerk kam die Kommission in Erwägungsgrund 208 zu dem Schluss, dass Kolumbien das geeignete repräsentative Land ist. Die Kommission verwendete den GTA, um die unverzerrten Kosten der meisten Produktionsfaktoren, insbesondere Rohstoffe und Kohle, zu ermitteln. Darüber hinaus verwendete die Kommission die Statistiken der Internationalen Arbeitsorganisation (im Folgenden „IAO") zur Ermittlung unverzerrter Arbeitskosten ([120]), den von einem großen Stromversorger in Kolumbien, Enel S.A. (im Folgenden „Enel Colombia"), angebotenen Industrie- und Handelstarif für unverzerrte Stromkosten ([121]) und die von Acueducto S.A. (im Folgenden „Acueducto"), dem Wasserversorgungsunternehmen von Bogotá, der Hauptstadt Kolumbiens, angebotenen Wassertarife für unverzerrte Wasserkosten ([122]).

(214) In ihrem zweiten Vermerk teilte die Kommission den interessierten Parteien außerdem mit, dass aufgrund der Vielzahl der Produktionsfaktoren der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, die vollständige Angaben gemacht hatten, einige vernachlässigbare Rohstoffe, auf die hinsichtlich der Gesamtherstellkosten nur ein unbedeutender Anteil entfiel, als „Verbrauchsmaterialien" zusammengefasst wurden. Ferner teilte die Kommission im zweiten Vermerk mit, dass sie den prozentualen Anteil der Verbrauchsmaterialien an den Gesamtrohstoffkosten berechnen und diesen Prozentsatz bei der Neuberechnung der Rohstoffkosten unter Zugrundelegung der ermittelten unverzerrten Vergleichswerte im geeigneten repräsentativen Land anwenden werde. Dieser Ansatz wurde auch mit Kolumbien als geeignetem repräsentativen Land beibehalten.

3.2.12.1. Produktionsfaktoren

(215) Unter Berücksichtigung aller von den interessierten Parteien übermittelten und bei den Kontrollbesuchen eingeholten Informationen wurden zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung die folgenden Produktionsfaktoren und Quellen ermittelt:

([116]) https://connect.ihsmarkit.com/gta/home.
([117]) http://www.dosm.gov.my/uploads/release-content/file_20241108110530.pdf.
([118]) https://www.tnb.com.my/commercial-industrial/pricing-tariffs1.
([119]) https://www.span.gov.my/document/upload/n8sVd7sPHPq3A68TTVeLYLvJiU1sC3Ta.pdf.
([120]) https://ilostat.ilo.org/data/.
([121]) https://www.enel.com.co/en/people/energy-rates.html.
([122]) https://www.acueducto.com.co/wps/portal/EAB2/Home/atencion-al-usuario/tarifas/tarifas2023; https://www.acueducto.com.co/wps/portal/EAB2/Home/atencion-al-usuario/tarifas/tarifas_2024.

*Tabelle 1*

**Produktionsfaktoren für Valin**

| Produktionsfaktor | Warencode ([123]) | Datenquelle | Unverzerrter Wert | Maßeinheit |
|---|---|---|---|---|
| **Rohstoffe** | | | | |
| Mais | 1005 90 11 ([124]) | GTA | 1,69 ([125]) | CNY/kg |
| Maisstärke | 1108 12 | GTA | 6,18 ([126]) | CNY/kg |
| Glucosemonohydrat und SOD-Pulver/Pulver/r-temp/c | 1702 30 | GTA | 5,59 | CNY/kg |
| Phosphorsäure | 2809 20 | GTA | 8,50 | CNY/kg |
| flüssiges Ammoniak | 2814 10 | GTA | 3,93 | CNY/kg |
| Ätznatron (NaOH 30 %)/ liquid/r-temp/cn | 2815 12 | GTA | 1,98 | CNY/kg |
| Essigsäure/C2H4O2/liquid/ r-temp/cn | 2915 21 | GTA | 6,28 | CNY/kg |
| Aktivkohle | 3802 10 | GTA | 22,26 | CNY/kg |
| **Arbeit** | | | | |
| Arbeit | k. A. | IAO | 20,44 | CNY/Stunde |
| **Energie** | | | | |
| Kohle | 2701 12 00 10, 2701 12 00 90 | GTA | 0,62 | CNY/kg |
| Strom | k. A. | Tarife des kolumbianischen Anbieters Enel Colombia ([127]) | 1,46 | CNY/kWh |
| Wasser | k. A. | Tarife des kolumbianischen Anbieters Acueducto ([128]) | 8,47 | CNY/$m^3$ |

([123]) Bis zu sechs Ziffern gemäß der Definition im Harmonisierten System der Weltzollorganisation (WZO).
([124]) Die maßgeblichen Codes umfassen zwar auch 1005 90 10, 1005 90 90, 1005 90 99 und 1005 90 00 00 19, die GTA-Daten wurden allerdings nur unter Code 1005 90 11 abgerufen.
([125]) Um die Prämie für gentechnikfreien Mais berichtigter Preis, siehe Erwägungsgrund 224.
([126]) Um die Prämie für gentechnikfreien Mais berichtigter Preis, siehe Erwägungsgrund 224.
([127]) https://www.enel.com.co/en/people/energy-rates.html.
([128]) https://www.acueducto.com.co/wps/portal/EAB2/Home/atencion-al-usuario/tarifas/tarifas2023; https://www.acueducto.com.co/wps/portal/EAB2/Home/atencion-al-usuario/tarifas/tarifas_2024.

| Produktionsfaktor | Warencode ([123]) | Datenquelle | Unverzerrter Wert | Maßeinheit |
|---|---|---|---|---|
| **Nebenprodukte** | | | | |
| Maiskeime | 1104 30 | GTA (*) | anteilig (*) | CNY/kg |
| Eiweißpulver | 2309 90 | GTA (*) | anteilig (*) | CNY/kg |
| Maisschale 40 kg, Maiskleberfutter, Maiseiweißpulver und Glycoprotein | 2302 10 | GTA (*) | anteilig (*) | CNY/kg |
| Maiskeimmehl 40 kg, cn_sy csl(sale), cn_sy Maiskleber 40 kg, Maisspelzen und Maissirup/-milch | 2303 10 | GTA (*) | anteilig (*) | CNY/kg |

(*) Es wurden die GTA-Daten für Mais verwendet (Zollcode 10059011). Zu den Anteilen siehe Erwägungsgrund 246.

(216) Im Anschluss an den zweiten Vermerk brachte der Antragsteller vor, die Kommission solle bei der Ermittlung des Normalwerts die geringe Produktionseffizienz der chinesischen ausführenden Hersteller und die sich daraus ergebenden Mengen an Produktionsfaktoren berücksichtigen.

(217) Bei der Berechnung des Normalwerts verwendete die Kommission die von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern gemeldeten und von der Kommission überprüften Mengen und Produktionsfaktoren. Der Antragsteller erläuterte nicht, wie die mutmaßlich geringe Effizienz bei diesen Berechnungen berücksichtigt werden sollte. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(218) Zur Umrechnung der Preise von kolumbianischen Pesos (COP) in chinesische Yuan (CNY) verwendete die Kommission die bei der Europäischen Zentralbank für den Untersuchungszeitraum verfügbaren Umrechnungskurse von COP in EUR und für EUR und CNY. Der Umrechnungskurs betrug 1 COP = 0,00181 CNY.

(219) Darüber hinaus bezog die Kommission einen Wert für die Herstellungsgemeinkosten ein, um die Kosten abzudecken, die bei den oben genannten Produktionsfaktoren unberücksichtigt bleiben. Zur Ermittlung dieses Betrags zog die Kommission die von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern gemeldeten Herstellkosten heran, die nicht in die oben genannten individuellen Produktionsfaktoren aufgenommen worden waren. Die Methode wird in den Erwägungsgrund 255 gebührend erläutert.

*Rohstoffe*

(220) Zur Ermittlung des unverzerrten Rohstoffpreises bei Lieferung bis zum Werk eines Herstellers im repräsentativen Land legte die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Preis für die Einfuhr nach Kolumbien laut GTA zugrunde; diesem wurden Einfuhrzölle und Transportkosten hinzugerechnet. Der Preis für Einfuhren in das repräsentative Land wurde als gewogener Durchschnitt der Stückpreise für Einfuhren aus allen Drittländern mit Ausnahme der VR China und der in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2015/755 ([129]) aufgeführten Länder berechnet, die nicht Mitglied der WTO sind. Die Kommission beschloss, die Einfuhren aus der VR China in das repräsentative Land auszuklammern, da es, wie in den Erwägungsgründen 138 und 139 festgestellt, aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen war, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Da es keine Belege dafür gibt, dass dieselben Verzerrungen sich nicht ebenso sehr auf die zur Ausfuhr bestimmten Waren auswirken, vertrat die Kommission die Ansicht, dass dieselben Verzerrungen auch die Ausfuhrpreise beeinflussten.

([123]) Bis zu sechs Ziffern gemäß der Definition im Harmonisierten System der Weltzollorganisation (WZO).

([129]) Verordnung (EU) 2015/755 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern. Nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung können die Inlandspreise in diesen Ländern nicht zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden.

(221) Was die Einfuhrzölle betrifft, so entnahm die Kommission der Marktzugangskarte ([130]) des Internationalen Handelszentrums, dass bei der Einfuhr nach Kolumbien Einfuhrzölle auf vier Produktionsfaktoren erhoben wurden: Mais, Maisstärke, Glukosemonohydrat und SOD sowie Aktivkohle. Die Einfuhrzölle wurden gegebenenfalls in der durch den Ursprung der eingeführten Produktionsfaktoren gerechtfertigten Höhe zum CIF-Gesamtwert der nach Kolumbien eingeführten Produktionsfaktoren addiert. Der Vergleichswert für diese Produktionsfaktoren, d. h. der Einfuhrstückpreis, wurde anhand des verzollten Wertes berechnet.

(222) Die Kommission gab die den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern entstandenen Transportkosten für die Rohstofflieferung als Prozentsatz der tatsächlichen Kosten dieser Rohstoffe an und wandte anschließend denselben Prozentsatz auf die unverzerrten Kosten derselben Rohstoffe an, um die unverzerrten Transportkosten zu ermitteln. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass es angemessen war, im Rahmen dieser Untersuchung das Verhältnis zwischen den Rohstoffkosten des ausführenden Herstellers und den angegebenen Transportkosten als Anhaltspunkt für die Schätzung der unverzerrten Transportkosten für Rohstoffe bei Lieferung bis zum Werk des Unternehmens heranzuziehen.

(223) Im Anschluss an den zweiten Vermerk brachte der Antragsteller vor, die Kommission solle den aus der GTA entnommenen Maispreis um einen Aufschlag erhöhen, der dem Umstand Rechnung trage, dass in China gentechnikfreier Mais verwendet werde, der teurer sei als genetisch veränderten Mais. Der Antragsteller bezifferte eine Berichtigung dieser Art im Einklang mit der Lysinuntersuchung mit 6,5 % ([131]).

(224) Die Kommission stellte fest, dass dieses Vorbringen gerechtfertigt war. In der Tat bezogen die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller Mais und Maisstärke von inländischen chinesischen Lieferanten. Den öffentlich verfügbaren Informationen ([132]) zufolge handelt es sich bei dem in China erzeugten Mais in der Regel um gentechnikfreien Mais. Ferner führt Kolumbien Mais hauptsächlich aus den USA ein. Wie in der Lysinuntersuchung ([133]) festgestellt und durch öffentlich verfügbare Informationen ([134]) bestätigt, ist genetisch veränderter Mais in den USA weitverbreitet. Da für gentechnikfreien Mais ein Zuschlag gegenüber genetisch verändertem Mais gezahlt wird, wurde der Preis für nach Kolumbien eingeführten Mais angepasst, um dem Preisunterschied Rechnung zu tragen. Bei den verwendeten Daten handelte es sich um die Preise im Untersuchungszeitraum für gentechnikfreien Mais in Futtermittelqualität auf dem US-Markt, die den öffentlich verfügbaren wöchentlichen Berichten des US-Landwirtschaftsministeriums ([135]) entnommen wurden, und den Zuschlag, der im Untersuchungszeitraum der Website Fastmarkets.com zufolge für nicht genetisch veränderten Mais in Futtermittelqualität auf dem US-Markt gezahlt wurde. Dieser Zuschlag, der den Preisunterschied ausmachte, belief sich auf 5,7 % des Preises für genetisch veränderten Mais.

(225) Im Anschluss an den zweiten Vermerk brachte der Antragsteller ferner vor, dass die Kommission die Verpackungen den Produktionsfaktoren hinzurechnen solle, da diese erheblich zu den Herstellkosten beitrügen.

(226) Die Kommission stellte fest, dass die Verpackungskosten nicht berücksichtigt wurden, als die Warentypen auf der Grundlage von Faktoren, die einen Einfluss auf die Kosten oder Preise haben, entsprechend der festgelegten Struktur der Warenkennnummer zum Zweck des Vergleichs unter anderem zwischen der vom Wirtschaftszweig der Union hergestellten betroffenen Ware und der von den chinesischen ausführenden Herstellern hergestellten, festgelegt wurden. Infolgedessen wurde die Verpackung gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe f der Grundverordnung als Berichtigung des Ausfuhrpreises berücksichtigt. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(227) Ferner brachte der Antragsteller im Anschluss an den zweiten Vermerk vor, dass sich die im GTA verzeichneten Preise für Kohle auf Kohle mit niedrigem Heizwert bezögen und die Kommission daher die für die Herstellung von Valin benötigte Kohlemenge nach oben korrigieren solle.

([130]) https://www.macmap.org/.

([131]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/74 der Kommission vom 13. Januar 2025 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Lysin mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2025/74, 14.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/74/oj), Erwägungsgrund 184.

([132]) https://ukragroconsult.com/en/news/china-corn-breeders-ready-for-doubling-of-gmo-planting-in-2024-sources/.

([133]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/74, Erwägungsgrund 184.

([134]) https://www.ers.usda.gov/data-products/adoption-of-genetically-engineered-crops-in-the-united-states/recent-trends-in-ge-adoption.

([135]) https://usda.library.cornell.edu/concern/publications/zw12z530q?locale=en.

(228) Die Kommission stellte fest, dass der Antragsteller nicht begründet hat, warum sich die im GTA verzeichneten Preise für Kohle auf Kohle mit niedrigem Heizwert beziehen sollten, und nicht erläutert hat, wie sie berichtigt werden sollten. In jedem Fall werden bei der Methode der Kommission die tatsächlichen Kohlemengen berücksichtigt, die von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern zur Herstellung von Valin verwendet wurden. Demnach berücksichtigt sie bereits den Heizwert der verwendeten Kohle. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(229) Des Weiteren brachte der Antragsteller im Anschluss an den zweiten Vermerk vor, dass die Kommission die Inlandstransportkosten zu den Preisen der Produktionsfaktoren nach dem GTA addieren sollte, da es sich bei diesen Preisen um CIF-Preise handele.

(230) Wie in Erwägungsgrund 222 dargelegt, wandte die Kommission im Einklang mit ihrer Praxis die von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern für jeden Produktionsfaktor gemeldeten Transportkosten, ausgedrückt als Prozentsatz der Rohstoffkosten, auf die Vergleichswerte für die relevanten Produktionsfaktoren an. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(231) Schließlich brachte der Antragsteller im Anschluss an den zweiten Vermerk vor, dass für die Fermentation in der Regel genetisch veränderte Bakterien benötigt würden. Dem Antragsteller zufolge beliefen sich die Lizenzgebühren für genetisch veränderte Bakterien auf 1 bis 5 % der Herstellkosten und sollten als Produktionsfaktor berücksichtigt werden.

(232) Die Kommission stellte fest, dass die chinesischen ausführenden Hersteller zwar Lizenzgebühren im Zusammenhang mit Valin zahlten, dass jedoch im Dossier keine Beweise dafür vorlagen, dass die Zahlung der Lizenzgebühren mit GVO-Bakterien in Zusammenhang stand. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(233) Bei einigen Produktionsfaktoren machten die den mitarbeitenden ausführenden Herstellern tatsächlich entstandenen Kosten im Überprüfungszeitraum nur einen geringfügigen Teil der gesamten Rohstoffkosten aus. Da der hierfür eingesetzte Wert unabhängig von der herangezogenen Quelle keine spürbare Auswirkung auf die Berechnung der Dumpingspanne hatte, beschloss die Kommission, diese Kosten wie im zweiten Vermerk und in Erwägungsgrund 214 erläutert in die Verbrauchsmaterialien einzubeziehen.

(234) Im Anschluss an den zweiten Vermerk brachte der Antragsteller vor, dass zwei Produktionsfaktoren (in der nicht vertraulichen Fassung der Stellungnahme nicht angegeben) nicht als Verbrauchsmaterialien betrachtet werden sollten, da ihr Beitrag zu den Herstellkosten erheblich und mit einigen anderen, nicht spezifizierten Produktionsfaktoren, bei denen es sich nicht um Verbrauchsmaterialien handele, vergleichbar sei.

(235) Die Kommission stellte fest, dass die beiden in Rede stehenden Produktionsfaktoren im Hinblick auf den Beitrag zu den Herstellkosten unerheblich waren, da sie jeweils nur einen geringfügigen Teil der Herstellkosten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ausmachten. Darüber hinaus hatten alle einzeln betrachteten Produktionsfaktoren einen höheren Anteil an den Herstellkosten als die beiden in Rede stehenden Inputs. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

***Nebenprodukte***

(236) Im zweiten Vermerk wies die Kommission darauf hin, dass sie die buchhalterische Praxis der in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller in Bezug auf Nebenprodukte/Abfälle geprüft hat. Die Kommission fügte hinzu, dass sie je nach den Feststellungen bei den Kontrollbesuchen in den Betrieben der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller über die geeignete Methode zur Berechnung der Vergleichswerte für die Nebenprodukte/Abfälle entscheiden wird.

(237) Im Anschluss an den zweiten Vermerk, in dem Malaysia als geeignetes repräsentatives Land vorgeschlagen wurde, schlug CJS vor, anstelle des gewogenen Durchschnitts den einfachen durchschnittlichen Preis für die Einfuhr von Nebenprodukten/Abfällen nach Malaysia auf der Grundlage des GTA heranzuziehen, da es bei den Einfuhren nach Malaysia eine große Preisspanne gebe, sodass die Preise der Einfuhren aus den Ländern, die große Mengen ausführten, überrepräsentiert seien, obwohl die Preise dieser Länder nicht repräsentativ für die internationalen Preise seien. Der Antragsteller stimmte dahin gehend zu, dass dieses Vorbringen von CJS seine Auffassung stütze, dass die GTA-Preise auf Zollcodes beruhten, die zu weit gefasst seien und bei denen nicht zwischen den darin eingereihten Waren unterschieden werde. Der Antragsteller trug insbesondere vor, dass aus der Nassmahlung von Mais gewonnene Nebenprodukte hauptsächlich für Futtermittel verwendet würden, für die die Preisspannen deutlich niedriger seien als bei Lebensmitteln. Dem Antragsteller zufolge seien die GTA-Preise auch deshalb nicht genau genug gewesen, weil bei den im GTA ermittelten Preisen nicht zwischen der Verwendung als Lebens- oder Futtermittel unterschieden werde. Darüber hinaus brachte der Antragsteller vor, dass die Handelsdaten zwar die erforderlichen Produktionsschritte zwischen dem Zeitpunkt der Trennung von der Valinherstellung und dem Zeitpunkt, an dem die Nebenerzeugnisse handelbar würden, abbildeten, die für das Erlangen dieses höheren Wertes erforderliche Energie für die Nebenprodukte jedoch nicht unbedingt von den ausführenden Herstellern gemeldet worden sei, da sie in der Regel getrennt erfasst werde. In diesem Zusammenhang antwortete CJS in seiner Antwort auf die Stellungnahme des Antragstellers, dass es alle wesentlichen Kosten für die Nebenprodukte angegeben habe.

(238) Die Kommission stellte fest, dass die GTA-Einfuhrpreise in das repräsentative Land (nicht nur Malaysia, wie im zweiten Vermerk vorgeschlagen, sondern auch Kolumbien, das in Erwägungsgrund 207 ausgewählt wurde) den Preis für Nebenprodukte in handelbarer Form widerspiegelten und die Herstellkosten der Nebenprodukte nicht widerspiegelten. Daher wies die Kommission diese Möglichkeit zurück.

(239) Im Anschluss an den zweiten Vermerk schlug CJS vor, das Nebenprodukt auf der Grundlage der GTA-Einfuhrpreise abzüglich der Kosten für die Verarbeitung des reinen Nebenprodukts zu dem verkauften Nebenprodukt zu bewerten.

(240) Die Kommission stellte fest, dass dieser Vorschlag zur Folge hätte, die Verarbeitungskosten in China als zuverlässig zu betrachten, da die GTA-Einfuhrpreise dadurch um die Verarbeitungskosten der in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller gesenkt würden. In jedem Fall würde diese Methode auf den GTA-Einfuhrpreisen als Vergleichswert beruhen, was die Kommission bereits abgelehnt hat. Daher wurde dieser Vorschlag abgelehnt.

(241) Stattdessen erhielt der Antragsteller im Anschluss an den zweiten Vermerk alternative öffentliche Quellen für die Preise der Nebenprodukte in Form von Datenbanken und Kommunikation mit Lieferanten und Händlern.

(242) Die Kommission würde solche alternativen öffentlichen Quellen nur dann in Betracht ziehen, wenn es keine geeignetere Methode zur Bewertung der Nebenprodukte gäbe.

(243) Im Anschluss an den zweiten Vermerk führte der Antragsteller an, dass die Nebenprodukte im Einklang mit der Lysinuntersuchung ([136]) im Verhältnis zum Maispreis bewertet werden sollten. Diesbezüglich hatte CJS in seiner Stellungnahme zum ersten Vermerk geltend gemacht, dass der Preis der Nebenprodukte keinen direkten Zusammenhang mit dem Preis von Mais, aus dem sie hergestellt würden, aufweise. Nach Angaben von CJS folgten die Preise für Nebenprodukte ihren eigenen individuellen Marktströmen und wiesen ihre eigenen einzigartigen Preise und Wettbewerbsbedingungen für Angebot und Nachfrage auf. CJS zufolge konnte dies durch einen Vergleich der Stückpreise für Mais und seiner Nebenprodukte nachgewiesen werden, die das Unternehmen in seiner Fragebogenantwort angegeben habe. Daher sei CJS zufolge die Heranziehung des Maiswerts zur rechnerischen Ermittlung des Werts der Nebenprodukte nicht angemessen, da kein Zusammenhang zwischen ihnen bestehe, und CJS bekräftigte, dass die GTA-Einfuhrpreise angemessener seien.

(244) Wie im zweiten Vermerk angedeutet, analysierte die Kommission die buchhalterische Praxis der in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller in Bezug auf Nebenprodukte und recherchierte die für diese Produkte verfügbaren Preise. Die Kommission stellte fest, dass die chinesischen ausführenden Hersteller die Nebenprodukte auf der Grundlage ihres Verkaufspreises erfassten. Dieser Verkaufspreis gab also nicht die tatsächlichen Herstellkosten der Nebenprodukte wieder.

([136]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/74, Erwägungsgrund 188.

(245) Darüber hinaus handelt es sich bei den Hauptkategorien von Nebenprodukten, die von einem der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller gemeldet wurden, um diejenigen, die durch die Verwendung von Mais als wichtigstem Vormaterial entstanden sind, z. B. Maiskeime, Maiskeimmehl, Maisschale, während das von dem anderen in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller gemeldete Nebenprodukt aus der Verwendung von Maisstärke als wichtigstem Vormaterial, d. h. Eiweißpulver, hervorgegangen ist. Die in den GTA-Daten festgestellte Preisvielfalt spiegelte die unterschiedlichen Eigenschaften und Verwendungen der unter diese Nebenproduktkategorien fallenden Produkte wider. Die Kommission stellte fest, dass die Preise für Nebenprodukte zwar bis zu einem gewissen Grad durch eine spezifische Marktdynamik bestimmt sein können, der Antragsteller in seiner Stellungnahme zum zweiten Vermerk jedoch dargelegt hat, dass im Untersuchungszeitraum ein Preisverhältnis zwischen Mais auf der einen Seite sowie Maisklebermehl und Maiskleberfutter auf der anderen Seite bestand. Diese Entwicklung war so konstant, dass die Behauptung von CJS, dass die beiden Preise nicht miteinander in Verbindung stehen, damit widerlegt wurde.

(246) Daher zog die Kommission für Nebenprodukte vorläufig das Verhältnis zwischen dem Preis des Nebenprodukts in der VR China und dem Preis für das wichtigste Vormaterial in der VR China, d. h. Mais oder Maisstärke, heran, je nach dem in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller und seinen Angaben. Dieses Verhältnis wurde auf den Preis für Mais oder Maisstärke in Kolumbien angewandt, der im GTA ermittelt und um den Faktor für gentechnikfreien Mais berichtigt wurde, um den Vergleichswert für diese Nebenprodukte zu berechnen.

***Arbeit***

(247) Die IAO veröffentlicht detaillierte Informationen zu den Löhnen in den verschiedenen Wirtschaftszweigen in Kolumbien. Die Kommission verwendete die in den Untersuchungszeitraum fallenden neuesten verfügbaren Statistiken zu den durchschnittlichen Arbeitskosten in den Herstellkosten in Kolumbien. Der durchschnittliche monatliche Wert im Untersuchungszeitraum wurde ordnungsgemäß um andere Beiträge berichtigt, indem die vom Arbeitgeber gezahlte Sozialversicherung einschließlich Renten- und Berufsrisikosteuer wie folgt hinzugerechnet wurde: 12 % als Arbeitgeberbeitrag zur Rentenkasse, 8,5 % für die Krankenversicherung, 6,5 % für Lohnsteuern und 4,35 % als Risikoprämie. Die durchschnittlichen Arbeitskosten pro Stunde und Vollzeitäquivalent (VZÄ) belaufen sich auf 20,44 CNY/Arbeitsstunde.

***Strom***

(248) Der Strompreis für Unternehmen (gewerbliche Verwender) in Kolumbien wird von Enel Colombia veröffentlicht. Die Kommission verwendete die in den Untersuchungszeitraum fallenden Daten zu den Strompreisen für industrielle Abnehmer in der entsprechenden Verbrauchsspanne in CNY/kWh. Die durchschnittlichen Stromkosten belaufen sich auf 1,46 CNY/kWh.

(249) Im Anschluss an den zweiten Vermerk, in dem Malaysia als geeignetes repräsentatives Land vorgeschlagen wurde, brachte der Antragsteller vor, dass die Strompreise in Malaysia seit 2014 nicht angepasst worden seien, allerdings eine Preiserhöhung angekündigt worden sei, die jedoch nicht den Untersuchungszeitraum betroffen hätte. Der Antragsteller forderte die Kommission auf, einen Faktor zur Berichtigung des Vergleichswerts nach oben anzuwenden.

(250) Da die Kommission schließlich auf Kolumbien als geeignetes repräsentatives Land zurückgriff, musste sie auf dieses Vorbringen nicht eingehen.

***Wasser***

(251) Der Wasserpreis für gewerbliche Nutzer in Kolumbien wird vom Versorgungsunternehmen von Bogotá, Acueducto, veröffentlicht. Die Kommission zog die für den UZ veröffentlichten Daten heran. Die durchschnittlichen Wasserkosten belaufen sich auf 8,47 CNY/$m^3$.

***Herstellungsgemeinkosten, VVG-Kosten und Gewinne***

(252) Nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung gilt: „Der rechnerisch ermittelte Normalwert muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten." Außerdem muss ein Wert für die Herstellungsgemeinkosten ermittelt werden, um die Kosten zu erfassen, die in den Kosten der oben genannten Produktionsfaktoren nicht enthalten sind.

(253) Zur Ermittlung eines unverzerrten und angemessenen Betrags für VVG-Kosten und Gewinne stützte sich die Kommission auf die Finanzdaten für 2023 für das kolumbianische Unternehmen Sucroal, die einer von den kolumbianischen Behörden ([137]) geführten amtlichen Datenbank entnommen wurden, um den Normalwert rechnerisch zu ermitteln.

(254) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die so ermittelten Sätze zu Beträgen für VVG-Kosten und für Gewinne im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung führen würden, die für die Handelsstufe ab Werk angemessen sind.

(255) Die Herstellungsgemeinkosten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wurden als Anteil an den Herstellkosten ausgedrückt, die den ausführenden Herstellern tatsächlich entstanden waren. Dieser Prozentsatz wurde auf die unverzerrten Herstellkosten angewandt.

3.2.13. *Berechnung*

(256) Auf dieser Grundlage ermittelte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung für jeden Warentyp rechnerisch den Normalwert auf der Stufe ab Werk.

(257) Zunächst ermittelte die Kommission die unverzerrten Herstellkosten. Die Kommission wandte die unverzerrten Stückkosten auf den tatsächlichen Verbrauch der einzelnen Produktionsfaktoren der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller an. Diese Verbrauchssätze wurden beim Kontrollbesuch in den Betrieben der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller überprüft. Wie in Abschnitt 3.2.12 erläutert, multiplizierte die Kommission den Faktoreinsatz mit den unverzerrten Stückkosten in dem repräsentativen Land.

(258) Zur Ermittlung der unverzerrten Herstellkosten rechnete die Kommission wie in Erwägungsgrund 255 zunächst die Herstellungsgemeinkosten zu den unverzerrten Herstellkosten hinzu, und zwar auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen den Herstellungsgemeinkosten und den von den einzelnen in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern angegebenen Materialkosten.

(259) Sobald sie ermittelt waren, wandte die Kommission die VVG-Kosten und den Gewinn auf die unverzerrten Herstellkosten an, wie in den Erwägungsgründen 252 bis 254 dargelegt wird. Wie in Erwägungsgrund 253 erläutert, wurden sie auf der Grundlage der VVG-Kosten und Gewinne von Sucroal ermittelt.

(260) Die als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten ausgedrückten und auf die unverzerrten Herstellkosten angewandten VVG-Kosten beliefen sich auf 23,3 %. Der als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten ausgedrückte und auf die unverzerrten Herstellkosten angewandte Gewinn belief sich auf 9,5 %.

(261) Auf dieser Grundlage berechnete die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den Normalwert pro Warentyp auf der Stufe ab Werk.

3.3. **Ausfuhrpreis**

(262) Die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller führten ihre Waren entweder direkt oder über ein verbundenes Unternehmen außerhalb der Union, das als Händler fungierte, oder über einen verbundenen Händler außerhalb der Union und ein verbundenes Unternehmen in der Union, das als Einführer fungierte, aus.

(263) Bei direkten Verkäufen des in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellers an unabhängige Abnehmer in der Union wurde der Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der für die betroffene Ware bei Ausfuhrverkäufen in die Union tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.

(264) Bei Verkäufen des in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellers in die Union über einen verbundenen Einführer wurde der Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung anhand des Preises ermittelt, zu dem die eingeführte Ware erstmals an einen unabhängigen Abnehmer in der Union weiterverkauft wurde. In diesem Fall wurden am Preis Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf entstandenen Kosten, einschließlich VVG-Kosten, und für Gewinne vorgenommen.

([137]) Supersociedades ist eine offizielle Stelle, die mit dem kolumbianischen Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus verbunden ist, wie https://www.supersociedades.gov.co/web/nuestra-entidad zu entnehmen ist.

(265) Die Kommission stützte sich auf die vom verbundenen Einführer gemeldeten tatsächlichen VVG-Kosten. Was den Gewinn betrifft, so arbeitete in diesem Verfahren nur ein unabhängiger Einführer mit, die Gewinnspanne wurde jedoch nur auf vertraulicher Basis mitgeteilt und konnte daher bei der Berechnung des rechnerisch ermittelten Ausfuhrpreises nicht herangezogen werden. Aus diesem Grund stützte sich die Kommission vorläufig auf den Gewinn, der in der Lysinuntersuchung ([138]) und in einer früheren Untersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter Polyvinylalkohole („PVA“) mit Ursprung in China ([139]) als angemessen angesehen wurde. Dieser Gewinn wurde auf 6,89 % festgesetzt. Die Gewinnspanne von 6,89 % wurde auch in diesem Fall vorläufig als angemessen angesehen, da sie von unabhängigen Einführern erzielt wurde, die Handel mit chemischen Erzeugnissen betrieben.

### 3.4. **Vergleich**

(266) Im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung muss die Kommission auf derselben Handelsstufe einen gerechten Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis unter Berücksichtigung anderer Unterschiede durchführen, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen. Im vorliegenden Fall beschloss die Kommission, den Normalwert und den Ausfuhrpreis der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller auf der Handelsstufe ab Werk zu vergleichen. Wie nachstehend erläutert, wurden der Normalwert und der Ausfuhrpreis gegebenenfalls berichtigt, um i) sie wieder auf die Stufe ab Werk umzurechnen und ii) Berichtigungen für Unterschiede bei Faktoren vorzunehmen, die nachweislich die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten.

#### 3.4.1. *Berichtigungen des Normalwerts*

(267) Wie in den Erwägungsgründen 256 bis 261 erläutert, wurde der Normalwert auf der Handelsstufe ab Werk anhand der Herstellkosten und der Beträge für VVG-Kosten und Gewinne ermittelt, die für diese Handelsstufe als angemessen angesehen wurden. Daher waren keine Berichtigungen erforderlich, um den Normalwert auf die Stufe ab Werk zurückzurechnen.

(268) Im Anschluss an den zweiten Vermerk beantragte CJS für den Fall, dass die Finanzdaten von Sucroal als Vergleichswert für VVG-Kosten und Gewinne herangezogen würden, eine Berichtigung des Normalwerts gemäß dem Sinopec-Urteil ([140]), um die in den VVG-Kosten von Sucroal enthaltenen Vertriebskosten zu berücksichtigen. Nach Ansicht von CJS würde die Einbeziehung der Vertriebskosten in die Berechnung der VVG-Kosten zu einem rechnerisch ermittelten Normalwert auf einer Handelsstufe führen, die nicht der ab Werk entspreche, sodass er nicht mit dem Ausfuhrpreis ab Werk vergleichbar sei.

(269) Die Kommission stellte fest, dass das Gericht in seinem Urteil in der Rechtssache CCCME ([141]), das auf das Sinopec-Urteil folgte, zunächst darauf hinwies, dass nach der Rechtsprechung eine Partei, wenn sie Berichtigungen nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung beantragt, damit der Normalwert und der Ausfuhrpreis für die Zwecke der Ermittlung der Dumpingspanne vergleichbar sind, nachweisen muss, dass ihr Antrag gerechtfertigt ist. Die Beweislast dafür, dass die in Artikel 2 Absatz 10 Buchstaben a bis k der Grundverordnung aufgeführten spezifischen Berichtigungen vorzunehmen sind, obliegt der Partei, die sich darauf berufen will ([142]). Daraus folgt, dass es in jenem Fall — ebenso wie in dieser Untersuchung — im Einklang mit dieser Rechtsprechung Sache der interessierten Parteien war, nachzuweisen, dass die beantragte Berichtigung zur Stützung der von ihnen während der Untersuchung vorgelegten Beweise erforderlich war ([143]).

([138]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/74, Erwägungsgrund 212.
([139]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1336, Erwägungsgrund 352.
([140]) Urteil vom 21. Februar 2024, Sinopec Chongqing SVW Chemical u. a./Kommission, T-762/20, ECLI:EU:T:2024:113.
([141]) Urteil vom 2. Oktober 2024, CCCME u. a./Kommission, T-263/22, ECLI:EU:T:2024:663.
([142]) Ebd., Rn. 183.
([143]) Ebd., Rn. 185.

(270) Das Gericht stellte sodann fest, dass sich zwar die Vornahme von Berichtigungen nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung in der Praxis als notwendig erweisen kann, um Unterschiede zwischen dem Ausfuhrpreis und dem Normalwert zu berücksichtigen, die ihre Vergleichbarkeit beeinflussen; derartige Abzüge dürfen jedoch nicht an einem Wert vorgenommen werden, der rechnerisch ermittelt wurde und daher kein realer Wert ist. Dieser Wert wird im Allgemeinen nicht durch Faktoren beeinflusst, die seine Vergleichbarkeit beeinträchtigen könnten, da er künstlich festgelegt wurde ([144]). Wie in der Rechtssache CCCME umfasste die rechnerische Ermittlung des Normalwerts je Warentyp auf der Stufe ab Werk in der derzeitigen Untersuchung zudem einen angemessenen Betrag für VVG-Kosten, und es lagen keine Informationen vor, aus denen hervorging, dass die betreffenden VVG-Kosten von Sucroal Vertriebskosten umfassten. Vor dem Hintergrund des Ermessensspielraums der Kommission bei der Anwendung von Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung ([145]) entsprach der Ansatz der Kommission folglich der jüngsten Rechtsprechung zu unbegründeten Vorbringen, wonach in den bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a herangezogenen Beträgen für VVG-Kosten, die von der Kommission als für die Stufe ab Werk angemessen angesehen werden, Transportkosten enthalten sind. Wie in Erwägungsgrund 266(265) erläutert, beschloss die Kommission, den Ausfuhrpreis und den Normalwert auf der Handelsstufe ab Werk zu vergleichen. Wie in den Erwägungsgründen 256 bis 261 erläutert, wurde der Normalwert auf der Handelsstufe ab Werk anhand der Herstellkosten und der Beträge für VVG-Kosten und Gewinne ermittelt, die für diese Handelsstufe als angemessen angesehen wurden. Daher waren keine Berichtigungen erforderlich, um den Normalwert auf die Stufe ab Werk zurückzurechnen. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(271) Abschließend stellte die Kommission fest, dass keine Gründe für Berichtigungen des Normalwerts vorlagen.

3.4.2. *Berichtigungen des Ausfuhrpreises*

(272) Um den Ausfuhrpreis wieder auf die Handelsstufe ab Werk umzurechnen, wurden für folgende Faktoren Berichtigungen vorgenommen: Zölle, sonstige bei der Einfuhr erhobene Abgaben, Fracht-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten sowie Verpackung.

(273) Für die Faktoren Kreditkosten und Bankgebühren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, wurden entsprechende Berichtigungen vorgenommen.

(274) Außerdem wurden in Fällen, in denen die Waren vom Hersteller an ein verbundenes Unternehmen verkauft und anschließend in die Union ausgeführt wurden, nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung Berichtigungen für den Aufschlag vorgenommen, den die verbundenen Händler immer dann erhalten hatten, wenn davon ausgegangen wurde, dass sie ähnliche Funktionen ausübten wie ein auf Provisionsgrundlage tätiger Vertreter.

(275) Die Kommission stellte fest, dass beide in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller für Handelszwecke Unternehmen der Gruppe nutzten. Es wurde festgestellt, dass die Aufgaben der verbundenen Händler denen eines Vermittlers ähnelten. Diese verbundenen Händler erzielten mit ihren Dienstleistungen Gewinne und handelten mit einem breiten Spektrum anderer Waren als der betroffenen Ware.

(276) Die Berichtigung basierte auf dem Abzug der den verbundenen Händlern entstandenen VVG-Kosten, während als Gewinn, wie in Erwägungsgrund 265 erläutert, 6,89 % angesetzt wurden.

3.5. **Dumpingspannen**

(277) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung verglich die Kommission für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller den gewogenen durchschnittlichen Normalwert eines jeden Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware.

(278) Für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden, errechnete die Kommission die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, die mit Blick auf die für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ermittelt wurde, nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung.

([144]) Ebd., Rn. 188.
([145]) Ebd., Rn. 184.

(279) Bei allen anderen ausführenden Herstellern in China ermittelte die Kommission die Dumpingspanne nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen. Zu diesem Zweck ermittelte die Kommission den Grad der Mitarbeit der ausführenden Hersteller. Die Mitarbeit entspricht der Menge der Ausfuhren der mitarbeitenden ausführenden Hersteller in die Union, ausgedrückt als Anteil an den angepassten Gesamteinfuhren aus dem betroffenen Land in die Union im UZ, die wie in den Erwägungsgründen 285 bis 287 angegeben ermittelt wurden. Die Mitarbeit ist in diesem Fall als hoch einzustufen, da die Ausfuhren der mitarbeitenden ausführenden Hersteller 93 % der Gesamteinfuhren im Untersuchungszeitraum ausmachten. Auf dieser Grundlage beschloss die Kommission, die Dumpingspanne für nicht mitarbeitende ausführende Hersteller in Höhe der höchsten Dumpingspanne festzusetzen, die für ein mitarbeitendes, in die Stichprobe einbezogenes und individuell ermitteltes Unternehmen festgestellt wurde.

(280) Die vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

| Unternehmen | Vorläufige Dumpingspanne |
|---|---|
| CJ (Shenyang) Biotechnology Co., Ltd. | 32,2 % |
| Bayannur Huaheng Biotechnology Co., Ltd. | 53,9 % |
| Andere mitarbeitende Unternehmen | 42,8 % |
| Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in dem betroffenen Land | 53,9 % |

## 4. SCHÄDIGUNG

### 4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

(281) Die gleichartige Ware wurde im Untersuchungszeitraum von einem Hersteller in der Union produziert. Dieser bildet den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.

(282) Da für die Schadensbeurteilung die Daten von nur einem Unionshersteller herangezogen wurden, sind die für die Schadensanalyse verwendeten Daten aus Gründen der Vertraulichkeit in Spannen angegeben. Die Indizes basieren jedoch auf den tatsächlichen Daten und nicht auf den Spannen.

(283) Die gesamte Unionsproduktion im Untersuchungszeitraum der Überprüfung betrug [1 800 bis 3 200 Tonnen]. Die Kommission ermittelte die tatsächliche Zahl auf der Grundlage der geprüften Produktionsmenge des Wirtschaftszweigs der Union, d. h. von Eurolysine.

### 4.2. Unionsverbrauch

(284) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch auf der Grundlage i) der überprüften Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union an unabhängige Abnehmer in der Union und ii) der Einfuhren aus dem betroffenen Land und aus allen anderen Drittländern.

(285) Die betroffene Ware fällt unter den verbleibenden KN-Code, der neben der betroffenen Ware weitere Waren enthält. Daher war es nicht möglich, die Einfuhrmengen für den Untersuchungszeitraum ausschließlich auf Eurostat-Daten zu stützen. Der Antragsteller übermittelte auf der Grundlage der Schätzungen von externen Datenlieferanten Ausfuhrdaten aus China und Indonesien, den beiden einzigen Ländern, die in die Union ausführen.

(286) Die Quelle der konnte auf Antrag des Datenlieferanten nicht offengelegt werden. Die Kommission glich die bereitgestellten Daten jedoch mit anderen verfügbaren Statistikquellen ab, d. h. Eurostat-Daten, Daten, die von den Zollbehörden der ausgewählten Mitgliedstaaten mit dem höchsten Einfuhrvolumen der untersuchten Ware bereitgestellt wurden, sowie den Antworten der mitarbeitenden ausführenden Hersteller auf die Stichprobenfragebögen und den Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller.

(287) Diese Analyse ergab, dass die chinesischen Ausfuhrdaten für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller unvollständig waren; daher wurden sie durch Hinzurechnen der überprüften Einfuhrmengen der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden chinesischen Hersteller berichtigt.

(288) Auf dieser Grundlage ergab sich folgende Entwicklung des Unionsverbrauchs:

*Tabelle 2*

**Unionsverbrauch (in Tonnen)**

| | 2021 | 2022 | 2023 | UZ |
|---|---|---|---|---|
| Unionsverbrauch insgesamt | [20 000 – 29 000] | [18 000 – 27 000] | [26 000 – 35 000] | [27 000 – 36 000] |
| *Index* | *100* | *90* | *120* | *128* |

*Quelle:* Eurolysine, Eurostat, Einfuhrstatistiken des Zolls, Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller.

(289) Der Unionsverbrauch von Valin in Tonnen stieg im Bezugszeitraum in der Regel bei einem Gesamtanstieg von 28 % an, mit Ausnahme des Jahres 2022, als ein Rückgang zu verzeichnen war. Der Rückgang im Jahr 2022 und die Erholung im Jahr 2023 waren hauptsächlich auf die schwere Vogelgrippe in der Union ([146]) in Verbindung mit einer Verringerung der Valinnachfrage auf dem Schweinefuttermarkt ([147]) mit unmittelbaren Auswirkungen auf den Valinverbrauch in der Union zurückzuführen.

### 4.3. **Einfuhren aus dem betroffenen Land**

#### 4.3.1. *Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land*

(290) Wie in Erwägungsgrund 285 erwähnt, ermittelte die Kommission die Einfuhrmenge anhand der Daten von Anbietern spezialisierter Marktinformationen für chinesische und indonesische Handelsstatistiken, die vom Antragsteller vorgelegt wurden, berichtigt um Stichprobeninformationen der mitarbeitenden ausführenden Hersteller.

(291) Der Marktanteil der Einfuhren wurde anhand der Einfuhrmengen aus dem betroffenen Land und des Unionsverbrauchs ermittelt.

(292) Die Einfuhren aus China in die Union entwickelten sich wie folgt:

*Tabelle 3*

**Einfuhrmenge (in Tonnen) und Marktanteil**

| | 2021 | 2022 | 2023 | Untersuchungszeitraum |
|---|---|---|---|---|
| Menge der Einfuhren aus China (in Tonnen) | [13 000 – 19 000] | [13 000 – 19 000] | [19 000 – 26 000] | [21 000 – 29 000] |
| *Index* | *100* | *105* | *131* | *157* |
| Marktanteil (in %) | [60 - 70] | [70 - 80] | [67 - 77] | [78 - 88] |
| *Index* | *100* | *117* | *110* | *123* |

*Quelle:* Eurolysine, Eurostat, Einfuhrstatistiken des Zolls, Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller.

([146]) Der Rückgang wird durch die vom Unionshersteller vorgelegten überprüften Daten und die öffentlich verfügbaren Informationen des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) belegt.

([147]) Der Rückgang wird durch die vom Unionshersteller vorgelegten überprüften Daten belegt.

(293) Aus Tabelle 3 geht ein kontinuierlicher und erheblicher Anstieg der Menge der Einfuhren aus China in die Union hervor, die im Bezugszeitraum um 57 % zunahm.

(294) Im Bezugszeitraum stiegen die Einfuhren von Valin aus China um [8 000-16 000] Tonnen. Dies hatte einen Anstieg des Gesamtmarktanteils der Einfuhren aus der VR China in die Union um 23 % von [60-70 %] im Jahr 2021 auf [78-88 %] im Untersuchungszeitraum zur Folge.

### 4.4. Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land, Preisunterbietung und Verhinderung einer Preiserhöhung

(295) Die Kommission ermittelte die Einfuhrpreise auf der Grundlage der von den Zollbehörden angegebenen gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreise der betroffenen Ware im Bezugszeitraum. Die Preisunterbietung bei den Einfuhren wurde anhand der überprüften Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller in China ermittelt.

(296) Der gewogene Durchschnittspreis der Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelte sich wie folgt:

*Tabelle 4*

**Einfuhrpreise (in EUR/Tonne)**

| | 2021 | 2022 | 2023 | Untersuchungszeitraum |
|---|---|---|---|---|
| China | 4 156 | 5 296 | 3 990 | 3 002 |
| *Index* | *100* | *127* | *96* | *72* |

*Quelle:* Zollbehörden der Mitgliedstaaten.

(297) Die Preise der Einfuhren aus der VR China sanken im Bezugszeitraum von 4 156 EUR/Tonne auf 3 002 EUR/Tonne, d. h. um 28 %. Von 2021 bis 2022 stiegen sie um 27 %, gingen dann aber im Jahr 2023 und im Untersuchungszeitraum im Vergleich zu 2022 um 43 % stark zurück. Damit sanken die Preise im Bezugszeitraum von 5 296 EUR/Tonne im Jahr 2022 auf 3 002 EUR/Tonne im Untersuchungszeitraum.

(298) Die Preise der Einfuhren aus der VR China gingen nach 2022 weiter zurück, sodass die Preise für 2023 und den UZ unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union lagen. Ferner blieben die chinesischen Einfuhrpreise mit Ausnahme des Jahres 2021 im Bezugszeitraum unter den Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union.

(299) Die Kommission ermittelte die Preisunterbietung im Untersuchungszeitraum, indem sie folgende Faktoren miteinander verglich:

1. die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise je Warentyp des Unionsherstellers, die unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt berechnet wurden, und zwar berichtigt auf die Stufe ab Werk, und

2. die entsprechenden gewogenen Durchschnittspreise je Warentyp der bei den in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden Herstellern des betroffenen Landes bezogenen Einfuhren, die dem ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Unionsmarkt in Rechnung gestellt wurden, auf der Grundlage des CIF-Preises (Kosten, Versicherung, Fracht) und mit angemessener Berichtigung zur Berücksichtigung von Zöllen und nach der Einfuhr angefallenen Kosten.

(300) Der Preisvergleich wurde nach Warentyp getrennt für Geschäftsvorgänge auf derselben Handelsstufe nach gegebenenfalls erforderlichen Berichtigungen und unter Abzug von Rabatten und Preisnachlässen vorgenommen. Das Ergebnis des Vergleichs wurde als Prozentsatz des vom Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum theoretisch erzielten Umsatzes ausgedrückt. Daraus ergab sich eine gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne der Einfuhren aus dem betroffenen Land am Unionsmarkt, die von 9,5 % bis 22,2 % reichte. Bei 99 % der eingeführten Mengen der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen wurde eine Preisunterbietung festgestellt.

(301) Die Kommission prüfte ferner andere Preiseffekte, insbesondere das Vorliegen eines erheblichen Preisdrucks. Im Bezugszeitraum stiegen die Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union erheblich an, hauptsächlich infolge der steigenden Energie- und Rohstoffkosten (siehe Erwägungsgrund 320). Unterdessen nahmen die Einfuhren aus China immer weiter zu, wobei die Preise nach 2022 kontinuierlich zurückgingen, sodass es für den Wirtschaftszweig der Union unmöglich wurde, die Ware zu einem seine Herstellkosten deckenden Preis zu verkaufen, mit Ausnahme des Jahres 2021, als der Wirtschaftszweig der Union knapp rentabel war. Dieser Preisdruck bestätigte, dass die gedumpten Einfuhren aus der VR China für den Wirtschaftszweig der Union Rentabilitätsverluste zur Folge hatten.

### 4.5. **Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union**

#### 4.5.1. *Allgemeine Bemerkungen*

(302) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union eine Bewertung aller Wirtschaftsindikatoren, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum relevant waren.

(303) Der Wirtschaftszweig der Union hatte einen gewissen Eigenverbrauch, doch aufgrund der geringen Mengen im Vergleich zu seinen Gesamtverkäufen wurde davon ausgegangen, dass dieser keine nennenswerten Auswirkungen auf die Schadensindikatoren haben konnte, sodass er nicht getrennt analysiert wurde.

(304) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. Da Eurolysine der einzige Unionshersteller ist, wurden beide Datensätze auf der Grundlage der überprüften Fragebogenantwort von Eurolysine ermittelt und als repräsentativ für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union betrachtet.

(305) Bei den makroökonomischen Indikatoren handelt es sich um Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping.

(306) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

#### 4.5.2. *Makroökonomische Indikatoren*

##### 4.5.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

(307) Die gesamte Unionsproduktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

*Tabelle 5*

**Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung**

| | 2021 | 2022 | 2023 | Untersuchungszeitraum |
|---|---|---|---|---|
| Produktionsmenge (in Tonnen) | [8 700 – 9 800] | [4 900 – 5 600] | [5 100 – 5 800] | [1 800 – 3 200] |
| *Index* | *100* | *57* | *59* | *21* |
| Produktionskapazität (in Tonnen) | [7 500 – 13 000] | [7 500 – 13 000] | [7 500 – 13 000] | [7 500 – 13 000] |
| *Index* | *100* | *100* | *100* | *100* |

| | 2021 | 2022 | 2023 | Untersuchungszeitraum |
|---|---|---|---|---|
| Kapazitätsauslastung (in %) | [88 - 98] | [49 - 59] | [51 - 61] | [18 - 28] |
| *Index* | *100* | *57* | *59* | *21* |

*Quelle:* Fragebogenantwort von Eurolysine.

(308) Trotz eines Anstiegs des Unionsverbrauchs in dem in Tabelle 5 dargestellten Bezugszeitraum gab es bei den Produktionsmengen des Wirtschaftszweigs der Union einen starken Rückgang.

(309) Während des Bezugszeitraums ging die Produktion im Jahr 2022 erheblich zurück, sodass sich die Produktion gegenüber 2021 um 43 % verringerte. Im Jahr 2023 blieb sie bei einem leichten Anstieg relativ konstant. Der stärkere Rückgang im Jahr 2022 war hauptsächlich auf einen geringeren Verbrauch auf dem Unionsmarkt aufgrund der in Erwägungsgrund 289 erwähnten Vogelgrippe in Verbindung mit dem anhaltenden Anstieg der Einfuhren aus der VR China zurückzuführen. Im UZ ging die Produktion des Wirtschaftszweigs der Union dann im Vergleich zu 2023 drastisch um 38 % zurück. Insgesamt nahm die Produktionsmenge im Bezugszeitraum um 79 % ab. Der Wirtschaftszweig der Union war ab 2021 mit einem erheblichen Anstieg der Einfuhren von Valin aus China zu Preisen konfrontiert, die unter seinen Herstellkosten lagen, sodass er nicht konkurrenzfähig war. Infolgedessen verringerte der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum die Produktionsmenge, unter anderem durch eine vorübergehende Aussetzung der Herstellung von Valin.

(310) Die Produktionskapazität bezieht sich auf die installierte Produktionskapazität, die im Bezugszeitraum konstant blieb. Infolgedessen entwickelte sich die Kapazitätsauslastung genau im Einklang mit der Produktionsmenge.

4.5.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

(311) Verkaufsmenge und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

*Tabelle 6*

**Verkaufsmenge und Marktanteil**

| | 2021 | 2022 | 2023 | Untersuchungszeitraum |
|---|---|---|---|---|
| Gesamtverkaufsmenge auf dem Unionsmarkt (in Tonnen) | [8 500 – 10 000] | [4 800 - 5 800] | [4 300 - 5 700] | [1 800 – 3 400] |
| *Index* | *100* | *60* | *48* | *26* |
| Marktanteil (in %) | [30 - 40] | [20 - 30] | [5 - 15] | [3 - 13] |
| *Index* | *100* | *67* | *40* | *20* |

*Quelle:* Fragebogenantwort von Eurolysine.

(312) Im Bezugszeitraum folgte die Verkaufsmenge dem Produktionsrückgang und ging erheblich zurück, nämlich um 74 %. Der Rückgang der Verkaufsmenge wies einen kontinuierliche Entwicklung auf; von 2021 bis 2022 ging sie um 40 % und 2023 um weitere 12 % zurück. Im Untersuchungszeitraum gingen die Verkäufe um weitere 22 % drastisch zurück.

(313) Aus den dargelegten Gründen führte der erhebliche Rückgang der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union in Verbindung mit einem höheren Verbrauch in der Union zu einem erheblichen Rückgang des Marktanteils von [30 %-40 %] im Jahr 2021 auf [3 %-13 %] im Untersuchungszeitraum.

4.5.2.3. Beschäftigung und Produktivität

(314) Beschäftigung und Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

*Tabelle 7*

**Beschäftigung und Produktivität**

| | 2021 | 2022 | 2023 | Untersuchungszeitraum |
|---|---|---|---|---|
| Zahl der Beschäftigten | [30 - 50] | [30 - 50] | [30 - 50] | [12 - 30] |
| *Index* | *100* | *95* | *109* | *55* |
| Produktivität (in Tonnen/VZÄ) | [150 - 250] | [90 - 150] | [90 - 150] | [60 - 100] |
| *Index* | *100* | *60* | *54* | *38* |

*Quelle:* Fragebogenantwort von Eurolysine.

(315) Die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Union blieb von 2021 bis 2023 mit einem leichten Rückgang im Jahr 2022 und einem Anstieg im Jahr 2023 relativ konstant. Im Untersuchungszeitraum war jedoch ein starker Einbruch zu verzeichnen, als der Unionshersteller die Herstellung der untersuchten Ware vorübergehend einstellen musste. Insgesamt nahm die Beschäftigung im Bezugszeitraum um 45 % ab.

(316) Die Produktivität folgte den Veränderungen in Produktion und Beschäftigung. Im Bezugszeitraum ging die Produktivität aufgrund eines erheblichen Rückgangs der Produktions- und Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union um 62 % zurück.

4.5.2.4. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

(317) Alle Dumpingspannen lagen deutlich über der Geringfügigkeitsschwelle. Die Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Dumpingspannen auf den Wirtschaftszweig der Union waren angesichts der Menge und der Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land erheblich.

(318) Dies ist die erste Antidumpinguntersuchung zu der betroffenen Ware. Daher lagen keine Daten für eine Bewertung der Auswirkungen eines möglichen früheren Dumpings vor.

4.5.3. *Mikroökonomische Indikatoren*

4.5.3.1. Preise und preisbeeinflussende Faktoren

(319) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise je Einheit, die der Wirtschaftszweig der Union unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellte, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

*Tabelle 8*

**Verkaufspreise in der Union**

| | 2021 | 2022 | 2023 | Untersuchungszeitraum |
|---|---|---|---|---|
| Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union auf dem Gesamtmarkt (in EUR/Tonne) | [2 200 – 4 200] | [4 000 – 6 000] | [4 000 – 6 000] | [3 000 – 4 900] |
| *Index* | *100* | *120* | *127* | *103* |

| | 2021 | 2022 | 2023 | Untersuchungszeitraum |
|---|---|---|---|---|
| Herstellstückkosten (in EUR/Tonne) | [2 000 – 4 000] | [5 000 – 7 000] | [6 000 – 8 000] | [5 000– 7 000] |
| *Index* | *100* | *153* | *175* | *156* |

*Quelle:* Fragebogenantwort von Eurolysine.

(320) Im Bezugszeitraum stiegen die Verkaufspreise in den Jahren 2022 und 2023 an, gingen dann aber im Untersuchungszeitraum drastisch zurück. Insgesamt gab es im Bezugszeitraum einen leichten Anstieg des Verkaufspreises um 3 %. Gleichzeitig stiegen auch die Herstellstückkosten, wenn auch deutlich schneller als die Verkaufsstückpreise. Der Anstieg der Herstellkosten war hauptsächlich auf die Kosten für Strom, Rohstoffe (z. B. Zucker, Ammoniak, Soja oder Lauge) und Dampf sowie auf Fixkosten zurückzuführen. Ferner führte der dramatische Rückgang der Produktions- und Verkaufsmengen zu einem Anstieg der Stückfixkosten für Valin. Die Produktionskosten stiegen im Bezugszeitraum um 56 %. Dieser Kostenanstieg war in den Jahren 2022 und 2023, als die Herstellkosten um 53 % bzw. 22 % stiegen, besonders ausgeprägt. Im Untersuchungszeitraum sanken die Herstellstückkosten um 19 %.

(321) Mit Ausnahme des Jahres 2021 lagen die durchschnittlichen Verkaufspreise trotz ihres Anstiegs in den Jahren 2022 und 2023 im gesamten Bezugszeitraum deutlich unter den Herstellstückkosten.

4.5.3.2. Arbeitskosten

(322) Die durchschnittlichen Arbeitskosten des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

*Tabelle 9*

**Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten**

| | 2021 | 2022 | 2023 | Untersuchungszeitraum |
|---|---|---|---|---|
| Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigen (in EUR) | [60 000 – 80 000] | [60 000 – 80 000] | [60 000 – 80 000] | [55 000 – 70 000] |
| *Index* | *100* | *99* | *97* | *87* |

*Quelle:* Fragebogenantwort von Eurolysine.

(323) Die durchschnittlichen Kosten je Beschäftigten des Wirtschaftszweigs der Union gingen im Bezugszeitraum um 13 % zurück. Dieser Rückgang ist in erster Linie auf niedrigere Löhne und weitere niedrigere Arbeitskosten im Zusammenhang mit der betroffenen Ware zurückzuführen, unter anderem infolge der Aussetzung von Lohnerhöhungen, vorübergehender Entlassungen und der Verlängerung der täglichen Arbeitszeiten ohne vollständigen Ausgleich.

4.5.3.3. Lagerbestände

(324) Die Lagerbestände des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

*Tabelle 10*

**Bestände**

| | 2021 | 2022 | 2023 | Untersuchungszeitraum |
|---|---|---|---|---|
| Schlussbestände (in Tonnen) | [460 - 720] | [90 - 150] | [240 - 370] | [370 - 580] |
| *Index* | *100* | *20* | *52* | *80* |

| | 2021 | 2022 | 2023 | Untersuchungszeitraum |
|---|---|---|---|---|
| Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion | [5 - 8] | [1 - 4] | [5 - 8] | [19 - 29] |

*Quelle:* Fragebogenantwort von Eurolysine.

(325) Die Lagerbestände gingen von 2021 bis 2022 zurück und stiegen dann im Jahr 2023 und im Untersuchungszeitraum an, allerdings ohne das Niveau von 2021 zu erreichen.

(326) Die Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion nahmen mit Ausnahme des Jahres 2022 im Bezugszeitraum zu und erreichten im Untersuchungszeitraum [19 %-29 %], da der Wirtschaftszweig der Union immer weniger in der Lage war, frühere Lagerbestände zu verkaufen, und das Produktionsniveau aufgrund des Wettbewerbs durch Einfuhren zurückging.

4.5.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

(327) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

*Tabelle 11*

**Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite**

| | 2021 | 2022 | 2023 | Untersuchungszeitraum |
|---|---|---|---|---|
| Rentabilität der Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Union (in %) | [1 bis 5] | [ – 15 bis – 25] | [– 30 bis – 40] | [ – 40 bis – 60] |
| *Index* | *100* | *– 891* | *– 1 382* | *– 2 365* |
| Cashflow (in Tsd. EUR) | [1 000 bis 2 500] | [– 2 000 bis - 4 500] | [ – 4 000 bis – 10 500] | [– 1 000 bis – 50] |
| *Index* | *100* | *– 135* | *– 411* | *– 3* |
| Investitionen (in Tsd. EUR) | [1 000 to 2 500] | [1 500 to 3 000] | [1 500 to 2 500] | [2 500 to 4 000] |
| *Index* | *100* | *154* | *137* | *261* |
| Kapitalrendite (in %) | [1 bis 10] | [– 10 bis – – 20] | [— 28 bis – 38] | [ – 25 bis – 35] |
| *Index* | *100* | *– 760* | *– 1 227* | *– 1 184* |

*Quelle:* Fragebogenantwort von Eurolysine.

(328) Die Kommission ermittelte die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union, ausgedrückt in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes. Im Bezugszeitraum verzeichnete der Wirtschaftszweig der Union erhebliche Verluste, mit Ausnahme des Jahres 2021, in dem der Wirtschaftszweig der Union einen geringen Gewinn erzielte. Im Untersuchungszeitraum erlitt er beträchtliche Verluste, als die Produktion eingestellt wurde, weil die Mengen an gedumpten Einfuhren anhaltend anstiegen, wodurch ein erheblicher Preisdruck auf dem Unionsmarkt verursacht wurde, der entgangene Umsätze und eine vorübergehende Aussetzung der Produktion zur Folge hatte. Seine Rentabilität ging im Bezugszeitraum um etwa 60 Prozentpunkte zurück.

(329) Der Cashflow war mit Ausnahme des Jahres 2021 im gesamten Bezugszeitraum negativ, was in erster Linie auf eine deutlich negative Rentabilität zurückzuführen war. Im Untersuchungszeitraum verbesserte sich der Cashflow, auch wenn er nach wie vor negativ war; jedoch war dies auf die Verkäufe zuvor gehaltener Lagerbestände in Verbindung mit sehr geringen Produktionsmengen zurückzuführen, sodass sich die Lagerbestände verringerten und keine Mittelabflüsse durch Ausgaben verursacht wurden.

(330) Während des gesamten Bezugszeitraums wurde erfolgten Investitionen hauptsächlich in die Erhaltung der bestehenden Produktionsanlagen und Produktionskapazität. Außerdem wurden Investitionen getätigt, um die Umweltnormen einzuhalten und die Emissionen zu senken. Die schwierige wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union und die daraus resultierende mangelnde Rentabilität waren der Hauptgrund für das Ausbleiben neuer Investitionen in die Erweiterung der Produktionskapazität für die Valinproduktion.

(331) Die Kapitalrendite ist der Gewinn in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen. Nach den im Wirtschaftszweig der Union beobachteten erheblich negativen Gewinnspannen ging die Kapitalrendite im Bezugszeitraum wesentlich zurück und war mit Ausnahme des Jahres 2021 deutlich negativ.

(332) Die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten des Wirtschaftszweigs der Union waren im Bezugszeitraum durch die negative Kapitalrendite, die schweren Verluste und den negativen Cashflow beeinträchtigt.

### 4.6. **Schlussfolgerungen zur Schädigung**

(333) Alle wichtigen Schadensindikatoren wiesen im Bezugszeitraum eine deutlich negative Entwicklung auf, die sich im Untersuchungszeitraum noch weiter verschärfte.

(334) Die Produktionsmenge und die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union gingen somit im Bezugszeitraum um 79 % bzw. 74 % zurück. Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union sank im Bezugszeitraum um rund 80 %, von [30 %-40 %] im Jahr 2021 auf [3 %-13 %] im Untersuchungszeitraum.

(335) Zwar stieg der Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum insgesamt um 3 % leicht an, jedoch ging er zwischen 2023 und dem Untersuchungszeitraum erheblich um 24 % zurück und lag nahezu während des gesamten Bezugszeitraums mit Ausnahme des Jahres 2021 unter den Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union. Dies war in erster Linie auf die zunehmenden Mengen chinesischer Einfuhren zurückzuführen, die mit den Verkäufen des Wirtschaftszweigs der Union in Wettbewerb stehen, in Verbindung mit dem Preisdruck durch die Einfuhren aus der VR China zu Preisen, die im Untersuchungszeitraum unter den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Union lagen und Druck auf den Wirtschaftszweig der Union ausübten, sodass er die Preise nicht auf ein tragfähiges Niveau anheben konnte, um seine Herstellkosten zu decken.

(336) Im Bezugszeitraum war der Wirtschaftszweig der Union mit einem erheblichen Anstieg der Herstellkosten um 56 % konfrontiert. Diesen Kostenanstieg konnte er jedoch nicht an die Abnehmer weitergeben, das die Verkaufsmengen infolge der Einfuhren aus der VR China, deren Marktanteil bereits zu Beginn des Bezugszeitraums über 60 % lag und im selben Zeitraum um 23 % zunahm, stark rückläufig waren. Dieser Rückgang der Verkaufsmenge führte zu einem Anstieg der Fixkosten und damit der Herstellkosten, die der Wirtschaftszweig der Union aufgrund des Drucks durch die chinesischen Preise nicht mit einem Anstieg der Verkaufspreise decken konnte, wie in Erwägungsgrund 298 dargelegt. In der Folge verschlechterte sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Union, der im Jahr 2022 zweistellige Verluste verzeichnete, erheblich, sodass er die Produktion vorübergehend einstellen musste. Diese dramatische Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union spiegelte sich auch in der Entwicklung anderer wichtiger Indikatoren wie Beschäftigung, Produktivität, Lagerbestände, Cashflow und Kapitalrendite wider.

(337) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission in dieser Phase zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat.

## 5. SCHADENSURSACHE

(338) Nach Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land den Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt haben. Nach Artikel 3 Absatz 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission auch, ob andere bekannte Faktoren den Wirtschaftszweig der Union zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten. Die Kommission stellte sicher, dass eine etwaige Schädigung durch andere Faktoren als die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land nicht den gedumpten Einfuhren zugerechnet wird. Diese Faktoren sind: Einfuhren aus anderen Drittländern, Ausfuhrleistung des Unionsherstellers und Anstieg der Rohstoff- und Energiekosten.

### 5.1. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

(339) Die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union fiel zeitlich mit dem raschen Anstieg der gedumpten Einfuhren aus China zusammen. Wie in Erwägungsgrund 293 dargelegt, stiegen die Einfuhren aus dem betroffenen Land im Bezugszeitraum um 57 %, was sich in einem Anstieg des Marktanteils von 23 % auf [78 %-88 %] im Untersuchungszeitraum niederschlug. Im selben Zeitraum verringerten sich im Bezugszeitraum, wie in Erwägungsgrund 311 dargelegt, die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union um 74 % und sein Marktanteil, wie in Erwägungsgrund 313 dargelegt, um 80 %, von [30 %-40 %] im Jahr 2021 auf [3 %-13 %] im Untersuchungszeitraum.

(340) Die Einfuhren aus der VR China unterboten die Preise des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum erheblich, und die durchschnittlichen Einfuhrpreise waren im Jahr 2022 niedriger als die Preise des Wirtschaftszweigs der Union, was zu einer zunehmenden Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union führte. Die Einfuhren aus der VR China verhinderten auch eine Preiserhöhung im Untersuchungszeitraum, als der Wirtschaftszweig der Union, wie in Erwägungsgrund 301 dargelegt, angesichts des Drucks durch die gedumpten Einfuhren nicht in der Lage war, einen über seinen Herstellkosten liegenden Verkaufspreis durchzusetzen. Die Verhinderung einer Preiserhöhung war im Untersuchungszeitraum besonders ausgeprägt.

(341) Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass ein erheblicher Anstieg der Einfuhren aus der VR China zu Preisen, die die Unionspreise deutlich unterboten, eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachte.

### 5.2. Auswirkungen anderer Faktoren

#### 5.2.1. *Einfuhren aus Drittländern*

(342) Nur Indonesien führte die untersuchte Ware im Bezugszeitraum ein. Die Menge und der durchschnittliche Preis der Einfuhren aus Indonesien entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

*Tabelle 12*

**Einfuhren aus Indonesien**

| Land | | 2021 | 2022 | 2023 | Untersuchungszeitraum |
|---|---|---|---|---|---|
| Indonesien | Menge (in Tonnen) | 0 | 0 | [3 500 – 5 000] | [3 000 – 4 500] |
| | *Index* | — | — | *100* | *88* |
| | Marktanteil (in %) | 0 | 0 | [12 -22] | [9 - 19] |
| | Durchschnittspreis (in EUR/Tonne) | 0 | 0 | 4 073 | 3 387 |
| | *Index* | — | — | *100* | *83* |

*Quelle:* Eurolysine, Zollbehörden.

(343) Die Einfuhren aus Indonesien drangen ab 2023 in den Unionsmarkt vor und erreichten einen Marktanteil von [12-22 %]. Im Untersuchungszeitraum ging die Einfuhrmenge wieder zurück, was sich auch in einem Rückgang des Marktanteils niederschlug. Die Menge und der Marktanteil der Einfuhren aus Indonesien lagen 2023 und im Untersuchungszeitraum deutlich unter der Einfuhrmenge und dem Marktanteil der Einfuhren aus der VR China. Die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus Indonesien wiesen eine rückläufige Entwicklung auf, lagen aber über dem durchschnittlichen Preis der Einfuhren aus China. Ebenso lagen die Preise der Einfuhren aus Indonesien unter dem Verkaufsstückpreis des Wirtschaftszweigs der Union. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Einfuhren aus Indonesien den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht abschwächen.

5.2.2. *Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union*

(344) Die Ausfuhrmenge des Wirtschaftszweigs der Union entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

*Tabelle 13*

**Ausfuhrleistung der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller**

| | 2021 | 2022 | 2023 | Untersuchungszeitraum |
|---|---|---|---|---|
| Ausfuhrmenge (in Tonnen) | [700-1 200] | [450-870] | [950-1 400] | [400-800] |
| *Index* | *100* | *79* | *128* | *74* |
| Durchschnittspreis (in EUR/Tonne) | [2 000-3 900] | [4 100-6 100] | [3 600-5 400] | [3 100-5 100] |
| *Index* | *100* | *139* | *129* | *111* |

*Quelle:* Fragebogenantwort von Eurolysine.

(345) Die Ausfuhrverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union machten nur einen kleinen Teil seiner Gesamtverkäufe von Valin aus, mit Ausnahme des Untersuchungszeitraums, in dem die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt erheblich zurückgingen und der Anteil der Ausfuhrverkäufe an den Gesamtverkäufen daher relativ betrachtet stieg. Der Wirtschaftszweig der Union verkaufte die untersuchte Ware ausschließlich an Nachbarländer wie das Vereinigte Königreich oder Norwegen. Der Ausfuhrpreis folgte der Entwicklung der Preise auf dem Unionsmarkt, stieg zwischen 2021 und 2023 an, ging dann aber im Untersuchungszeitraum stark zurück. Im Untersuchungszeitraum lagen diese Preise leicht über dem durchschnittlichen Verkaufspreis auf dem Unionsmarkt. Insgesamt stiegen die Preise der Ausfuhren in andere Drittländer im Bezugszeitraum um 11 %. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass der Wirtschaftszweig der Union, da China auch auf den Ausfuhrmärkten des Wirtschaftszweigs der Union in benachbarten Ländern ein bedeutender Ausführer von Valin ist, auf diesen Märkten dem Wettbewerb mit den Einfuhren aus der VR China ausgesetzt war.

(346) Auf dieser Grundlage vertrat die Kommission in dieser Phase die Auffassung, dass die Ausfuhrverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union in andere Drittländer nicht die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten.

5.2.3. *Anstieg der Rohstoff- und Energiekosten*

(347) Ein Anstieg der Kosten für Energie und bestimmte Rohstoffe infolge des Krieges in der Ukraine wirkte sich auf die Herstellkosten aus. Im Untersuchungszeitraum kehrte sich diese Entwicklung jedoch um. Zwar erhöhte der Wirtschaftszweig der Union seine Preise im Jahr 2022 und erneut im Jahr 2023, jedoch konnte er dem Preisanstieg bei seinen Verkaufspreisen auf dem Unionsmarkt nicht in vollem Umfang Rechnung tragen, sodass er bei seinen Verkäufen Verluste verzeichnete. Dies ist auf den Preisdruck der Einfuhren aus der VR China zurückzuführen, die im Bezugszeitraum in erheblichen und zunehmenden Mengen auf den Unionsmarkt gelangten. Daher gelangte die Kommission in dieser Phase zu dem Schluss, dass der vorübergehende Kostenanstieg den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus China und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht aufhebt.

### 5.3. **Schlussfolgerungen zur Schadensursache**

(348) Die Untersuchung ergab einen Zusammenhang zwischen dem Anstieg der gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union. Der erhebliche Anstieg der Einfuhrmengen zu niedrigeren Preisen hat einen starken Preisdruck auf den Unionsmarkt ausgeübt und zu einem erheblichen Rückgang der Produktion, der Verkäufe und des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union geführt.

(349) Die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus der VR China lagen ab 2022 unter den durchschnittlichen Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Union. Gleichzeitig stieg ihr Marktanteil, der zu Beginn des Bezugszeitraums bereits bei über 60 % lag, um 23 %. Die Absatzeinbußen und der daraus folgende Rückgang der Produktionsmenge hatte einen Anstieg der Fixkosten zur Folge, der sich in einem erheblichen Anstieg der Stückkosten des Wirtschaftszweigs der Union niederschlug. Zwar versuchte der Wirtschaftszweig der Union, seine Preise entsprechend dem Kostenanstieg anzupassen, jedoch gelang ihm dies nicht, da gleichzeitig die Einfuhren aus der VR China in absoluten und relativen Zahlen weiterhin erheblich zunahmen, und das zu Preisen, die unter den Kosten und Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Union lagen. Diese Situation löste einen erheblichen Preisdruck auf dem Unionsmarkt aus und bewirkte einen dramatischen Rückgang der Verkäufe, des Marktanteils und der Rentabilität, wodurch ab 2022 erhebliche Verluste entstanden.

(350) Die Kommission stellte somit einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus China und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union fest.

(351) Die Auswirkungen aller bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union wurden von der Kommission von den schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren unterschieden und abgegrenzt. Die Auswirkung dieser Faktoren auf die negativen Entwicklungen des Wirtschaftszweigs der Union war jedoch nicht signifikant.

(352) Auf dieser Grundlage kam die Kommission in diesem Stadium zu dem Schluss, dass die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten und dass die anderen Faktoren, getrennt oder gemeinsam betrachtet, den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der bedeutenden Schädigung nicht abzuschwächen vermochten.

## 6. **HÖHE DER MAßNAHMEN**

(353) Zur Festsetzung der Höhe der Maßnahmen prüfte die Kommission, ob ein Zoll, der niedriger ist als die Dumpingspanne, ausreichend wäre, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch gedumpte Einfuhren zu beseitigen.

### 6.1. **Schadensspanne**

(354) Die Schädigung würde beseitigt, wenn der Wirtschaftszweig der Union in der Lage wäre, durch den Verkauf zu einem Zielpreis eine angestrebte Gewinnspanne im Sinne von Artikel 7 Absatz 2c und Artikel 7 Absatz 2d der Grundverordnung zu erzielen.

(355) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung berücksichtigte die Kommission bei der Ermittlung der Zielgewinnspanne folgende Faktoren: die Höhe der Rentabilität vor der Steigerung der Einfuhren aus dem untersuchten Land, die Höhe der Rentabilität, die zur Deckung sämtlicher Kosten und Investitionen, Forschung und Entwicklung sowie Innovation erforderlich ist, und die Höhe der Rentabilität, die unter normalen Wettbewerbsbedingungen zu erwarten ist. Diese Gewinnspanne sollte nicht niedriger als 6 % sein.

(356) In einem ersten Schritt ermittelte die Kommission einen Grundgewinn, der die vollen Kosten unter normalen Wettbewerbsbedingungen abdeckt, den durchschnittlichen Gewinn, der in den sechs Jahren vor Beginn des Bezugszeitraums und vor dem erheblichen Anstieg der Einfuhren der betroffenen Ware aus China erzielt wurde. Bei dieser Höhe der Rentabilität war das Unternehmen in der Lage, die Kosten, Forschung, Entwicklung und Innovation im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung zu decken. Diese Gewinnspanne wurde auf [6-12 %] festgesetzt.

(357) Gemäß Artikel 7 Absatz 2d der Grundverordnung prüfte die Kommission die künftigen Kosten aus multilateralen Umweltübereinkünften und den dazugehörigen Protokollen, deren Vertragspartei die Union ist, und den in Anhang Ia der Grundverordnung aufgeführten Übereinkommen der IAO, die dem Wirtschaftszweig der Union während des Zeitraums der Anwendung der Maßnahme gemäß Artikel 11 Absatz 2 entstehen werden. Das Unternehmen brachte gemäß Artikel 7 Absatz 2d der Grundverordnung eine kleine Zahl von Investitionen, die nicht getätigt wurden, sowie verschiedene künftige Kosten für die Einhaltung der Umwelt- und Arbeitsnormen der EU vor. Diese Vorbringen waren jedoch nicht belegt.

(358) Auf dieser Grundlage berechnete die Kommission einen nicht schädigenden Preis in Höhe von [6 000-6 900] EUR/Tonne für die gleichartige Ware des Wirtschaftszweigs der Union, indem sie die vorstehend angegebene Zielgewinnspanne (siehe Erwägungsgrund 356) auf die Herstellkosten des Unionsherstellers im Untersuchungszeitraum anwandte.

(359) Danach ermittelte die Kommission die Höhe der Schadensspanne anhand eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises der in die Stichprobe einbezogenen, mitarbeitenden ausführenden Hersteller in der VR China, wie er bei den Preisunterbietungsberechnungen ermittelt worden war, mit dem gewogenen durchschnittlichen nicht schädigenden Preis der gleichartigen Ware, die vom Unionshersteller im Untersuchungszeitraum auf dem Unionsmarkt verkauft wurde. Die sich aus diesem Vergleich ergebende Differenz wurde als Prozentsatz des gewogenen durchschnittlichen CIF-Einfuhrwerts ausgedrückt.

(360) Die Schadensbeseitigungsschwelle für „andere mitarbeitende Unternehmen“ und für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ wird genauso ermittelt wie die Dumpingspanne für diese Unternehmen (siehe Abschnitt 3.5):

| Land | Unternehmen | Dumpingspanne (in %) | Schadensspanne (in %) |
|---|---|---|---|
| Volksrepublik China | CJ (Shenyang) Biotechnology Co., Ltd. | 32,2 | 106,1 |
| | Bayannur Huaheng Biotechnology Co., Ltd. | 53,9 | 141,0 |
| | Andere mitarbeitende Unternehmen | 42,8 | 122,9 |
| | Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China | 53,9 | 141,0 |

### 6.2. **Schlussfolgerungen zur Höhe der Maßnahmen**

(361) Anknüpfend an die vorstehende Bewertung sollten die vorläufigen Antidumpingzölle nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung wie folgt festgelegt werden:

| Land | Unternehmen | Vorläufiger Antidumpingzoll (in %) |
|---|---|---|
| Volksrepublik China | CJ (Shenyang) Biotechnology Co., Ltd. | 32,2 |
| | Bayannur Huaheng Biotechnology Co., Ltd. | 53,9 |
| | Andere mitarbeitende Unternehmen | 42,8 |
| | Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China | 53,9 |

## 7. **UNIONSINTERESSE**

(362) Da die Kommission beschlossen hatte, Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung anzuwenden, prüfte sie nach Artikel 21 der Grundverordnung, ob sich eindeutig der Schluss ziehen lässt, dass die Einführung von Maßnahmen trotz der Feststellung schädigenden Dumpings im vorliegenden Fall dem Unionsinteresse zuwiderliefe. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, darunter die Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender.

### 7.1. **Interesse des Wirtschaftszweigs der Union**

(363) Die Untersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig der Union durch die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land eine bedeutende Schädigung erlitten hat. Diese Einfuhren verhinderten in erheblichem Maße eine Preiserhöhung und zwangen den Wirtschaftszweig der Union, unter den Kosten zu verkaufen. Infolgedessen verzeichnete der Wirtschaftszweig der Union schwere Verluste. Die Einfuhren aus der VR China unterboten die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt erheblich, was zu einem erheblichen Anstieg der Einfuhrmengen und des Marktanteils auf Kosten des Wirtschaftszweigs der Union führte.

(364) Die Maßnahmen sollten zu einem Anstieg des Preises für Valin auf dem Unionsmarkt führen, sodass der Wirtschaftszweig der Union in die Lage versetzt würde, seine Verkaufspreise auf ein tragfähiges Niveau anzuheben. Durch einen Preisanstieg hätte der Wirtschaftszweig der Union zudem die Möglichkeit, seine Produktions- und Verkaufsmengen wieder hochzufahren und seine Stückkosten zu senken, um von Größenvorteilen zu profitieren. Der Grund ist, dass die Maßnahmen wahrscheinlich einen weiteren Anstieg der Einfuhren aus China zu sehr niedrigen Preisen verhindern und den Wirtschaftszweig in die Lage versetzen würden, mit seinem Erholungsprozess zu beginnen.

(365) Sollten dagegen keine Maßnahmen eingeführt werden, würden der Preis- und Mengendruck durch die Einfuhren aus der VR China anhalten und sich wahrscheinlich noch verschärfen. Dies hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union, der bereits stark von den Einfuhren aus der VR China betroffen ist und eine bedeutende Schädigung erlitt, indem er seit 2022 untragbare Verluste verzeichnete, die wahrscheinlich zur Einstellung der gesamten Valinherstellung in der Union führen werden.

(366) Es wird daher der Schluss gezogen, dass die Einführung von Maßnahmen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union läge.

### 7.2. **Interesse der unabhängigen Einführer**

(367) Im Rahmen der Untersuchung meldeten sich zwei Einführer, von denen nur einer den Fragebogen vollständig beantwortete. Auf diesen Einführer entfielen im Untersuchungszeitraum rund [5-10 %] der gesamten Einfuhren aus der VR China in die Union. Das Unternehmen ist ein Vertriebsunternehmen von Aminosäuren, einschließlich Valin, für ein multinationales Unternehmen mit einem Werk in China. Dieser Einführer befürwortete die Maßnahmen, von denen sein Lieferant ausgenommen sein sollte, und trug vor, dass sie unter den Niedrigpreiseinfuhren anderer chinesischer ausführender Hersteller litten, die einen erheblichen Preisdruck auf ihre Weiterverkaufspreise in der Union ausübten.

(368) Die Untersuchung ergab, dass dieser Einführer ein breites Spektrum von Chemikalien vertreibt und verschiedene Arten von Wirtschaftszweigen abdeckt ([148]). Auf die Einfuhren von Valin aus China entfiel nur ein unbedeutender Anteil seiner gesamten Geschäftstätigkeit.

(369) Auf dieser Grundlage gelangte die Kommission vorläufig zu dem Schluss, dass die Maßnahmen keine nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf Einführer haben würden.

### 7.3. **Interesse der Verwender**

(370) Valin wird auf dem Futtermittelmarkt, im Arzneimittelsektor und in der Lebensmittelindustrie (Nahrungsergänzungsmittel) eingesetzt. Derzeit produziert der Wirtschaftszweig der Union ausschließlich an Futtermittelhersteller verkauftes Valin in Futtermittelqualität, das den Marktkenntnissen des Wirtschaftszweigs der Union zufolge im Vergleich zu Valin in Lebensmittel- und Arzneimittelqualität den größten Markt in der Union darstellt.

([148]) https://www.quimidroga.com/en/chemical-distributor/.

(371) Valin, das als Tierfutter verwendet wird, wird hauptsächlich im Schweine- und Geflügelfleischsektor verwendet. Bei den Verwendern handelt es sich in der Regel um Mischfutterhersteller, die die Futtermittel mit verschiedenen Aminosäuren aufwerten. Es meldeten sich zwei mit dem Wirtschaftszweig der Union verbundene Verwender von Valin in Futtermittelqualität, die die Maßnahmen befürworteten. Andere Verwender meldeten sich nicht, auch keine Verwender von Valin in Lebensmittel- oder Arzneimittelqualität.

(372) Ausgehend von den vom Wirtschaftszweig der Union übermittelten Informationen und den von den Verwendern in den Fragebogenantworten übermittelten Informationen hat Valin an der Zusammensetzung von Futtermitteln insgesamt nur einen unerheblichen Anteil, nämlich etwa 0,03 % bei Futtermitteln für Schweine und etwa 0,06 % bei Masthähnchenfutter. Je nach dem physiologischen Stadium des Tieres und der Futtermischung wird allerdings geschätzt, dass in der Zusammensetzung von Futtermitteln insgesamt bis zu 1 kg je Tonne Valin, entsprechend 0,1 %, verwendet werden könnten. Daher ist davon auszugehen, dass ein Anstieg der Preise für Valin keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Futtermittelkosten für die Verwender haben wird.

(373) Darüber hinaus erklärten beide Verwender, dass sie angesichts potenzieller Versorgungsrisiken, z. B. Transport, Pandemien oder anderer potenziell störender externer Faktoren, von den Einfuhren von Valin aus dem betroffenen Land nicht übermäßig abhängig werden wollten.

(374) Da keine weiteren Informationen von Verwendern übermittelt wurden, führen die vorstehenden Untersuchungsergebnisse zu der vorläufigen Schlussfolgerung, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen die Lage der Verwender wahrscheinlich nicht erheblich beeinträchtigen würde.

### 7.4. **Schlussfolgerungen zum Unionsinteresse**

(375) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass in dieser Phase der Untersuchung keine zwingenden Gründe für die Annahme bestehen, dass die Einführung von Maßnahmen gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land dem Unionsinteresse zuwiderlaufen würde.

## 8. **VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN**

(376) Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Kommission zu Dumping, Schädigung, Schadensursache, Höhe der Maßnahmen und Unionsinteresse sollten vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpten Einfuhren zu verhindern.

(377) Auf die Einfuhren von Valin mit Ursprung in der VR China sollten nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung, der sogenannten Regel des niedrigeren Zolls, vorläufige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden. Die Kommission verglich die Schadens- mit den Dumpingspannen in den Erwägungsgründen 359 und 361. Die Zollsätze wurden in Höhe der niedrigeren der beiden Spannen festgesetzt.

(378) Auf dieser Grundlage sollten folgende vorläufige Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, eingeführt werden:

| Land | Unternehmen | Vorläufiger Antidumpingzoll (in %) |
|---|---|---|
| Volksrepublik China | CJ (Shenyang) Biotechnology Co., Ltd. | 32,2 |
| | Bayannur Huaheng Biotechnology Co., Ltd. | 53,9 |
| | Andere mitarbeitende Unternehmen | 42,8 |
| | Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China | 53,9 |

(379) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln demnach die in dieser Untersuchung für die Unternehmen festgestellte Situation wider. Diese Zollsätze gelten ausschließlich für Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden. Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, nicht im verfügenden Teil dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, sollten dem für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ geltenden Zollsatz unterliegen. Für sie sollte keiner der unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze gelten.

(380) Zur Minimierung des Umgehungsrisikos, das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze besteht, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Unternehmensspezifische Antidumpingzölle können nur bei Vorlage einer gültigen Handelsrechnung bei den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erhoben werden. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 3 entsprechen. Bis eine solche Rechnung vorgelegt wird, sollten die Einfuhren dem Antidumpingzoll unterliegen, der für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ gilt.

(381) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So müssen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen und können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des niedrigeren Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.

(382) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Im Rahmen einer solchen Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den unternehmensspezifischen Zollsatz aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.

## 9. **ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG**

(383) Wie in Erwägungsgrund 3 dargelegt, veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung der betroffenen Ware. Die zollamtliche Erfassung erfolgte im Hinblick auf eine etwaige rückwirkende Erhebung von Zöllen nach Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung.

(384) Angesichts der Feststellungen im vorläufigen Stadium sollte die zollamtliche Erfassung der Einfuhren eingestellt werden.

(385) In diesem Stadium des Verfahrens wurde/kann keine Entscheidung über eine mögliche rückwirkende Anwendung von Antidumpingmaßnahmen getroffen (werden).

## 10. **INFORMATIONEN IM VORLÄUFIGEN STADIUM**

(386) Im Einklang mit Artikel 19a der Grundverordnung unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über die geplante Einführung der vorläufigen Zölle. Diese Informationen wurden auch über die Website der GD HANDEL der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Den interessierten Parteien wurden drei Arbeitstage eingeräumt, um zur Richtigkeit der Berechnungen, über die sie unterrichtet worden waren, Stellung zu nehmen.

(387) Huaheng übermittelte eine Stellungnahme zur Berechnung des Vergleichswerts für ein Nebenprodukt. Angesichts dieser Stellungnahme überarbeitete die Kommission ihre Dumpingberechnungen für Huaheng, nachdem sie den Stückpreis für Maisstärke neu berechnet und die in Erwägungsgrund 246 dargelegte Methode angewandt hatte. Huaheng übermittelte auch eine Stellungnahme zur für die Berechnung seiner Dumpingspanne angewandten Methode. Da sie jedoch nicht die Richtigkeit der Berechnung selbst betraf, wird auf diese Stellungnahme gegebenenfalls im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung eingegangen.

## 11. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

(388) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung wird die Kommission die interessierten Parteien auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und/oder eine Anhörung durch die Kommission und/oder der Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren zu beantragen.

(389) Die Feststellungen zur Einführung von vorläufigen Zöllen sind naturgemäß vorläufig und können im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Auf die Einfuhren von Valin und seinen Estern, Salzen dieser Erzeugnisse, als isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten, die derzeit in den KN-Code 2922 49 85 (TARIC-Code 2922 49 85 87) eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben, wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende vorläufige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

| Ursprungsland | Unternehmen | Vorläufiger Antidumpingzoll (in %) | TARIC-Zusatzcode |
|---|---|---|---|
| Volksrepublik China | CJ (Shenyang) Biotechnology Co., Ltd. | 32,2 | 89TX |
| | Bayannur Huaheng Biotechnology Co., Ltd. | 53,9 | 89TY |
| | Im Anhang aufgeführte andere mitarbeitende Unternehmen | 42,8 | |
| | Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China | 53,9 | 89YY |

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe in verwendeter Einheit] [betroffene Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) im betroffenen Land hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Bis zur Vorlage dieser Rechnung gilt der für alle anderen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China geltende Zollsatz.

(4) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

(5) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

*Artikel 2*

(1) Stellungnahmen interessierter Parteien zu dieser Verordnung sind innerhalb von 15 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung an die Kommission zu übermitteln.

(2) Anhörungen bei der Kommission sind von interessierten Parteien innerhalb von 5 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu beantragen.

(3) Anhörungen bei der Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren können von interessierten Parteien innerhalb von 5 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt werden. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, können von der Anhörungsbeauftragten geprüft werden, die über ihre Annahme entscheiden kann.

*Artikel 3*

(1) Die Zollbehörden werden angewiesen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren nach Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/326 einzustellen.

(2) Angaben über Waren, die innerhalb von 90 Tagen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union übergeführt wurden, werden bis zum Inkrafttreten etwaiger endgültiger Maßnahmen oder bis zur Einstellung dieses Verfahrens aufbewahrt.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. August 2025

*Für die Kommission*
*Die Präsidentin*
Ursula VON DER LEYEN

*ANHANG*

Andere nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller:

| Land | Bezeichnung | TARIC-Zusatzcode |
|---|---|---|
| Volksrepublik China | Xinjiang Meihua Amino Acid Co., Ltd.;<br>Tongliao Meihua Biological Sci-tech Co., Ltd. | 89TZ |
| | Ningxia EPPEN Biotech Co., Ltd. | 89UA |
| | Hulunbeier Northeast Fufeng Biotechnologies Co., Ltd.;<br>Xinjiang Fufeng Biotechnologies Co., Ltd. | 89UB |